

Das Schulwesen in den russischen Ostseeprovinzen. Die Ostseeprovinzen Rußlands, Livland mit ca. 990,800 Einwohnern auf 837 □ Meilen, Estland mit 322,600 E. auf 352 □ M. und Kurland mit 574,000 E. auf 494 □ M., bilden zusammen den Dorpat'schen Lehrbezirk. Das Schulwesen in denselben nimmt eine besondere Stellung zu dem in dem übrigen Reiche ein, die ihre Begründung in der geschichtlichen Entwicklung wie in den bestehenden eigenthümlichen Verhältnissen hat. Zu einer Zeit, wo in Rußland erst geringe Anfänge zur Herstellung niederer und höherer Lehranstalten gemacht wurden, standen diese in den genannten Provinzen bereits zum Theil in erfreulicher Blüte. Bei der vertragsmäßigen Unterwerfung unter den russischen Scepter wurde der Zustand des Schulwesens gewährleistet und diesem Förderung zugesichert. In eigenthümlicher Weise entwickelte sich dasselbe daher auch in der Folgezeit; bis auf die Gegenwart ist diese Eigenthümlichkeit im Interesse sowohl der Bevölkerung als des gesammten Reiches im allgemeinen erhalten geblieben. Es dürfte daher gerechtfertigt sein, der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes dieses Schulwesens eine kurze historische Uebersicht voranzuschicken, soweit dies die für die ältere Zeit namentlich sehr spärlichen Quellen gestatten.

Mit der Einführung des Christenthums in diesen Gegenden gieng auch die Errichtung von Schulen Hand in Hand. In der Urkunde vom J. 1251, durch welche Bischof Heinrich von Oesel die Kathedrale seines Stifts zu Pernau fundirt und das Leben und die Einkünfte der Canonici regelt, wird unter diesen auch der scholasticus erwähnt und ihm zur Pflicht gemacht, *scholares instruere et eis in libris scholasticis providere* (Schirren, 25 Urkunden zur Gesch. Livl.). In der die Domschule zu Reval betreffenden Verordnung des dänischen Königs Erich vom J. 1319 wird als dem gemeinen Rechte gemäß bezeichnet, daß bei einer jeglichen Mutterkirche eine Schule für Scholaren sein müsse (Beitr. zur Gesch. der estländischen Ritter- und Domschule 1869). Obgleich es an nähern Nachrichten über diese ältesten Schulen fehlt, so wird doch mit gutem Grunde vorausgesetzt werden können, daß die Einrichtung derselben mit den damals im Vaterlande der Einwanderer, dem nördlichen Deutschland, bestehenden Dom- und Klosterschulen übereingestimmt habe (vgl. Heppe, Schulwesen des Mittelalters, Marb. 1860). Auch die fernere Entwicklung des Schulwesens war der in den deutschen Städten analog, wie wir aus einzelnen Nachrichten schließen können. Neben den privilegierten, des Schutzes der hohen Geistlichkeit sich erfreuenden Dom- und Kathedralschulen entwickelten auch die Bettelorden, in Reval die Dominicaner, eine lebhafte pädagogische Thätigkeit, indem sie in ihren Klöstern Schulen anlegten und unter ihrer Leitung auch weltliche Personen den Unterricht besorgen ließen. Gegen solche Eingriffe erhob sich bald Widerspruch von Seiten des Bischofs und scholasticus und es entwickelten sich daraus erbitterte, Jahre lang dauernde Streitigkeiten, in denen wiederholt an die Entscheidung der Päpste appellirt wurde. Auch Rath und Bürgerschaft der Städte fanden es in ihrem Interesse, sich bei diesen Streitigkeiten zu betheiligen, da sich bei der steigenden Entwicklung des Bürgerthums bald das Bedürfnis fühlbar machte, im Gegensatz zu der rein geistlichen Unterweisung in den Stifts- und Klosterschulen ein Schulwesen nach eigenem Ermessen zu gründen, welches den Bedürfnissen des praktischen Lebens mehr entspräche. In Reval endigte der Streit dadurch, daß 1424 vom Papste dem Rathe das Recht zugesprochen wurde, eine Pfarrschule zu gründen und daselbst Knaben in den Schulwissenschaften durch einen vom Rathe ernannten Magister unterrichten zu lassen. Ähnlich lagen die Verhältnisse in Riga, wo in dem zwischen dem Domcapitel und dem Rathe der Stadt wegen des Patronats der St. Petrischule entstandenen Streite zwar der Papst im J. 1391 den Ausspruch that, daß die Schule dem Capitel unterworfen sein solle, der Rath jedoch später nichtsdestoweniger sich die Aufsicht wieder verschaffte und für den Unterhalt der Schule und die Anstellung und Besoldung des Schulmeisters und des Gefellen sorgte, obgleich es an Versuchen der Geistlichkeit, die Leitung der Schule wiederzuerhalten, nicht fehlte (Näheres bei Napier'ski, Einiges aus der Gesch. der öffentl. Bildungsanstalten Riga's). So finden wir in den baltischen wie in den deutschen Städten schon im Mittel-

alter die Anfänge eines städtischen Schulwesens, das aus dem Kampfe der städtischen Magistrate mit den geistlichen Behörden hervorging, dessen weitere Entwicklung jedoch erst durch den Einfluß der Reformation erfolgte. In diesen Schulen, deren wir namentlich eine größere Anzahl in Riga voraussetzen Grund haben, wurde der Unterricht nur Knaben erteilt; von einem Unterrichte der weiblichen Jugend finden sich vor der Reformation kaum Andeutungen; er mochte in den Klöstern von einzelnen Nonnen dürftig genug erteilt werden. Eine höhere wissenschaftliche Ausbildung konnte freilich auch in jenen Schulen nicht erlangt werden: wer diese suchte, mußte sich ins Ausland begeben. Schon 1206 hatte der Bischof von Lund, damals in Riga anwesend, den Rath gegeben, junge Knaben aus dem Landvolke nach Deutschland zu schicken, um sie im Christenthum unterrichten zu lassen (Kelsch, livl. Hist. S. 55). Die Bischöfe pflegten die von den eingebornen Liven und Esten genommenen Geiseln nach Deutschland zu schicken und sie in den Klöstern unterrichten zu lassen, um sich ihrer dann als Missionäre, Prediger und Dolmetscher in der Heimat zu bedienen (Script. Liv. I. p. VI.). Obgleich nun so einzelnen unter den Nationalen, zu denen auch Heinrich der Lette, Verfasser einer Chronik in lateinischer Sprache, gehörte, der Zugang zu einer der Zeit entsprechenden höheren Bildung eröffnet ward, so findet sich doch keine Spur, daß in irgend einer Weise für den allgemeinen Unterricht der Nationalen durch für sie bestimmte Schulen gesorgt gewesen wäre. Die Idee einer allgemeinen Volksbildung lag überhaupt dem Mittelalter ferne; am wenigsten dürfen wir erwarten, ihr in einem Lande zu begegnen, wo das Volk selbst, die ursprünglichen Bewohner des Landes, Liven, Letten und Esten, von den Eroberern, ihren Herren, durch Nationalität, Sprache und Sitte so scharf getrennt waren, wie in den baltischen Ländern.

Die Reformation brachte auch hier in das Leben der Schule frische Triebe, eine neue Entwicklung. Die bei den Klöstern bestanden Schulen wurden nach Aufhebung derselben zu Stadtschulen für Knaben — einige auch zu Mädchenschulen — umgewandelt, die ihre Rectoren und Lehrer zum Theil in Männern erhielten, welche von den Reformatoren selbst empfohlen waren, wie z. B. M. Jac. Battus als Rector an der Domschule in Riga, Herm. Gronau als Lehrer in Reval. Besonders häufig wurde damals von jungen Leuten aus Riga die unter Joh. Bugenhagen als Rector blühende Schule in Treptow in Pommern besucht, von wo auch die ersten ebenfalls um das Schulwesen sehr verdienten Reformatoren in Livland Johann Knöpgen und Joachim Müller nach Riga kamen, als durch die Verfolgungen ihrer katholischen Obern Rector und Lehrer der genannten Schule zur Auswanderung bewogen wurden (Kelsch, S. 176). Die Anzahl der Schulen mehrte sich nun in den Städten; aus den Büchersammlungen der aufgehobenen Klöster entstanden Stadtbibliotheken. Bei dem Adel und auf dem platten Lande fand die Reformation langsamer Eingang als in den Städten; eine Einwirkung derselben auf das Landschulwesen ist daher zunächst nicht wahrzunehmen. Zwar wird in einer im J. 1558 an den damaligen Herrmeister Fürstenberg gerichteten officiellen Schrift erwähnt, daß dem Landvolke eine Schatzung auferlegt worden, welche von ihm skola nanda, d. h. Schulgeld, genannt und alljährlich beigetrieben werde, um davon Schulen zu stiften und zu erhalten; doch ist nicht zu ermitteln, seit wann und wie lange diese Abgabe bestanden, dagegen sehr wahrscheinlich, daß sie nicht zu dem angegebenen Zwecke verwandt wurde.

Die Einrichtung der städtischen Schulen, der Unterrichtsgang und die Lehrweise entsprach ohne Zweifel im wesentlichen den von Joh. Bugenhagen für mehrere Städte Norddeutschlands, Braunschweig, Hamburg, Lübeck, von denen letzteres in näher Beziehung zu den baltischen Städten Riga und Reval stand, entworfenen Schulordnungen. Aus einem ausführlichen Lehrprogramme der durch Joh. Rivius im J. 1594 reorganisirten Domschule in Riga ist zu ersehen, daß diese Schule damals aus den üblichen fünf Classen (curiae) mit 7 Lehrern bestand. Die Lehrfächer waren wie in allen lateinischen Schulen Religion und Latein; Griechisch in den beiden obersten Classen. Auswendiglernen

des Katechismus, zuerst deutsch, dann lateinisch, später mit der Auslegung, Einprägen von Sprüchen aus Jesus Sirach und von Stellen der Evangelisten; tägliche Lectüre des Ps. L., der Psalmen; Auswendiglernen ausgewählter Hymnen des Prudentius; in der I. Lectüre des griechischen Textes der Evangelien, ausgewählter Reden des Basilus M., Gregor v. Nazianz und Chrysostomus, und Melancthons loci communes, Reproduction der Sonntags gehörten Predigten bildeten den anzueignenden Stoff des Religionsunterrichts. Im Lateinischen in V. Lesen, Schreiben, wohl in Verbindung mit dem Deutschen, wobei auf gute und deutliche Aussprache und gute Handschrift besonders Gewicht gelegt wird und sehr ausführliche Vorschriften über die Methode erteilt werden; Decliniren, Conjugiren, Vocabellernen; in IV. Etymologie und Syntax, Interpretiren der Distichen des Cato und der dialogi Erasmi; in III. Fortsetzung der Grammatik; Aesop. Camerarii, Dialoge des Castilio und Ludov. Vives, Uebungen im lateinisch Sprechen und Schreiben; in II. Grammatik und Prosodie, Lectüre des Terenz, Cicero, Virgil; das Griechische tritt hinzu mit mechanischem Lesen und Abschreiben aus den Evangelien, Etymologie, Erklärung einzelner Sätze, der dicta septem sapientium, des Phocylides, kürzerer Fabeln des Aesop, alles mit fleißigem Repetiren, Memoriren und Declamiren und Exercitien auch in metrischer Form. Im Verkehr unter sich und mit dem Lehrer sollen die Schüler sich nur der lateinischen Sprache bedienen. In I. Lectüre griechischer und lateinischer Autoren (Cicero, Sokrates, Demosthenes, Plutarch *περί παλδων ἀγωγῆς*, Theognis, Hesiod, Homer, Terenz, Virgil, Cäsar, Ovid, Sallust), Rhetorik und Dialektik, Stilübungen durch Uebersetzen aus einer Sprache in die andere (auch ins Deutsche, ja sogar ins Polnische), Nachbilden, freie Aufsätze; Declamationen und Disputationen. In den Vorschriften über die mores wird den Schülern der unteren Classen bis ins einzelste vorgeschrieben, wie sie sich zum Gang in die Schule durch Waschen, Kämmen, Putzen der Schuhe und Kleider zu rüsten, auf dem Hin- und Rückwege und in der Schule zu benehmen und sich im Hause besonders gegen die Eltern zu betragen haben. Den ältern Schülern wird die Wichtigkeit des äußern gefälligen Anstandes eingeschärft, das eigene Ehrgefühl und das Wohlwollen der Lehrer gegen sie als Beweggründe zum Fleiß und Gehorsam hervorgehoben, vor allem Dankbarkeit und Bescheidenheit zur Pflicht gemacht. Den Lehrern wird empfohlen, durch Schonung, Geduld, Milde und Freundlichkeit die Schüler zu gewöhnen, was sie unrecht gethan, selbst ihren Lehrern anzuzeigen. Der Unterricht begann im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr Morgens; nach 2 Stunden wurden die Schüler wieder entlassen, um sich von 9—10 wieder zu versammeln. Am 12 Uebungen im Lesen und Schreiben, Correctur der Exercitien, Musikunterricht; um 1 Lehrstunde; um 2 Entlassung nach Hause; von 3—4 wieder Unterricht. Mittwochs und Sonnabends Nachmittags Bestunde, der Donnerstag Nachmittag frei. In V. wählt der Lehrer Decurionen, welche die Uebrigen im Lesen, Schreiben und Aussagen üben mußten; Sonnabends Universalrepetition und danach Bestimmung der Plätze in den obern Classen.

Der Einfluß der Reformation auf die Umgestaltung des Lebens und besonders auch der Schule war jedoch in dem baltischen Ordensstaate weniger durchgreifend als wir ihn in andern Ländern finden. Denn theils erfolgte die Annahme der neuen Lehre weit mehr aus politischen Gründen, als aus dem Bewußtsein und der Erkenntnis ihrer Vorzüge, — letztere finden wir wohl nur bei den Bürgerschaften der Städte lebendig, — theils waren die allgemeinen Zeitverhältnisse, innere Streitigkeiten und äußere Gefahr und Bedrängnis von Seiten des russischen Zaren, nicht dazu geeignet, Interesse für das Schulwesen zu fördern. Infolge der durch die inneren Zerwürfnisse herbeigeführten Schwäche löste sich der bisherige Ordensstaat im J. 1561 auf; Estland unterwarf sich dem Könige von Schweden, Livland der Krone Polens, um Schutz gegen die Eroberungspläne der Russen zu finden. Zwar hatte man bei der Unterwerfung die Erhaltung des Lutherthums und der protestantischen Schulen zur Bedingung gemacht und zugesichert, allein dadurch wurden die Bestrebungen der Könige Polens, das Land durch Einwirkung

besonders auf die Bauern, Wegnahme protestantischer Kirchen und Errichtung eines katholischen Bisthums und Einführung der Jesuiten, die in Riga ein besonderes Collegium gründeten, zu katholisiren, nicht verhindert. Die Versuche der letztern jedoch, das Schulwesen in ihre Hand zu bekommen, fanden unter den Bürgern entschiedenen Widerstand und waren ohne Erfolg. Die beständigen Kriegsunruhen und politischen Wirren ließen freilich nur vereinzelte Bemühungen um die Förderung der Jugendbildung, wie besonders die des Syndicus David Hilchen in Riga zur Geltung kommen. Während so Livland und in geringerem Maße auch Estland den heftigsten und hinterlistigsten Eingriffen in seine kirchliche und politische Verfassung ausgesetzt und der Schauplatz wiederholter Kriege war, erfreute Kurland sich einer günstigeren Lage, welches bei der Zerstückung des Ordensstaates als erbliches Herzogthum dem letzten Ordensmeister Gotthard Kettler zugefallen war. Ein eifriger und treuer Anhänger der protestantischen Kirche gab er derselben durch seine Kirchenordnung (1570) eine feste Grundlage und nach allen Seiten hin gesicherte Stellung. In derselben bestimmte er, daß bei allen Hauptkirchen die alten Schulen in den Städten und Flecken erneuert, erhalten und mit tüchtigen Lehrern versorgt werden sollten, und versprach die Errichtung von 3 höheren Schulen, in denen er besondere Stipendien für die Ausbildung auch von lettischen Knaben aussetzte. Schon 1557 hatte er als Comthur die Gründung eines Gymnasiums zu Pernau lebhaft betrieben, auf dem auch Esten und Letten gründlich unterwiesen und zum Predigtamt geschickt gemacht werden sollten. Jetzt dachte er an die Errichtung einer allgemeinen Landesschule in Bauske, ein Plan, der aber wie jener frühere nicht zur Ausführung kam, theils wegen ungünstiger Zeitverhältnisse, theils weil bei dem Adel im Lande das Interesse für höhere Bildung wenig rege und daher auf Unterstützung von dieser Seite nicht zu rechnen war. Eben deswegen erhielt Kurland erst 200 Jahre später eine solche höhere Anstalt in dem Gymnasium in Mitau, obgleich wiederholt auf den Landtagen die Errichtung von Gymnasien und Erziehungsanstalten in Anregung gebracht wurde. Bei Kettler treffen wir zuerst eine klare Erkenntnis der Nothwendigkeit, auch der Schulbildung des Landvolkes sich anzunehmen: er selbst wohnte oft den Prüfungen bei, belohnte die Fleißigen und hatte gegen Ende seines Lebens die Freude, in den ersten gedruckten Büchern in lettischer Sprache, den auf seine Aufforderung angefertigten Uebersetzungen des Katechismus, einer Sammlung von geistlichen Liedern, sowie der Sonntags-evangelien und Episteln ein wichtiges Hülfsmittel für die Bildung des Volkes dargeboten zu sehen.

Erst nach der Unterwerfung Livlands unter Schweden erhielt durch die protestantischen Herrscher die Kirche auch hier geregelte Ordnungen und eine gesicherte Stellung, das Schulwesen Förderung und neuen Aufschwung. Gleich in den ersten Jahren nach Herstellung des Friedens gründete Gustav Adolf in Dorpat ein Gymnasium, sowie eine Trivialschule mit 3 Lehrern, um auch unter den niederen Classen Aufklärung zu verbreiten. Das Gymnasium in dem früheren Jesuitencollegium erhielt 8 Professoren; die Lehrgegenstände waren Theologie, Rechtsgelehrsamkeit und Arzneikunde, die hebräische, griechische, lateinische, deutsche, französische, lettische und estnische Sprache; Mathematik und freie Künste. Fünfzig Schüler ließ der König auf seine Kosten speisen; auch die Kinder der Bauern fanden Aufnahme. Dieses sogenannte Gymnasium wurde bereits 1632 in eine Universität umgestaltet, die mit den gleichen Rechten wie die Universität Upsala ausgestattet ward. Allein die Thätigkeit dieser Akademie wurde bereits 1656 infolge der Eroberung Dorpats durch die Russen unterbrochen; die Professoren flohen meist nach Reval, wo noch eine Zeitlang bis 1665 Vorlesungen gehalten und Immatriculationen vorgenommen wurden. Erst 1690 wurde die Universität durch Karl XI. in Dorpat wieder eröffnet, 1699 nach Pernau verlegt, bis sie 1709 infolge der Drangsale des nordischen Krieges mit andern Lehranstalten ganz eingieng, um erst nach fast einem Jahrhundert wiederzuerstehen. Wie in Dorpat, so wurden auch in Reval und Riga 1631 Gymnasien gegründet. In Reval, wo bereits seit 1319 die Domschule bestand,

wurden die langjährigen Streitigkeiten zwischen der Ritterschaft und der Stadt über das Michaeliskloster dadurch beigelegt, daß aus diesem unter gemeinschaftlicher Betheiligung der Ritterschaft (die jedoch 1651 die Anstalt der Krone ganz überließ) und der Stadt ein Gymnasium gemacht wurde, das jetzige Gouvernements-Gymnasium. Außer den alten Sprachen wurden in der obersten Classe Ethik, Poetik, Physik und Mathematik gelehrt und Stilübungen gehalten. Man las den Plutarch, Isokrates, Homer und Hesiod. Das Gymnasium hatte 4 Professoren; 1) der Theologie, der zugleich Rector war und das Hebräische lehrte; 2) der Beredsamkeit und historischen Wissenschaften; 3) der Poesie und griechischen Sprache; 4) der Mathematik und zugleich auch des römischen Rechts, später in Verbindung mit der estländischen und mit der französischen Sprache. Außerdem lehrten sämtliche Professoren das Lateinische. Sie lasen 10—12 Stunden wöchentlich, die besonders bezahlten Privatcollegien ungerechnet. Ein Cantor lehrte das Singen, ein Schreibmeister Kalligraphie, zwei Collegen lehrten außerdem besonders in den untern Classen. Die Schüler waren in 4 Classen vertheilt und gehörten je nach ihren Kenntnissen zugleich zu verschiedenen Classen; sie verließen die Anstalt nicht nach einer bestimmten Reihe von Jahren, sondern nach den erworbenen Kenntnissen und nach bestandener Prüfung. In Riga, wo auf der von Rivius gelegten Grundlage die Domschule ihre Thätigkeit fortgesetzt hatte, wurde ebenfalls 1631 auf Anrathen und Vorschlag des Superintendenten von Livland M. Hermann Samson, eines um das Kirchen- und Schulwesen hochverdienten Mannes, der das volle Vertrauen des Königs genoß, eine höhere Anstalt vom Rathe der Stadt gestiftet, welche bei einem dreijährigen Studium für Theologen und Juristen die Universität ersetzen sollte. Es wurden Vorlesungen und häufige öffentliche und private Disputationen gehalten über Theologie, über Philosophie, zu welcher anfangs zwei Professuren, die eine für Physik und Ethik, die andere für Logik und Metaphysik, später nur eine gehörte; über Jurisprudenz, mit der theils Politik, theils später Mathematik verbunden war; über Beredsamkeit und Dichtkunst, womit auch das Fach der Geschichte vereinigt wurde, und über griechische Sprache. Auch diese Anstalt dauerte nur bis zum J. 1656, wo bei der Belagerung durch die Russen auch das Gebäude des Gymnasiums zerstört wurde, und ward erst nach 20 Jahren (1677) wieder eröffnet; in dieser erneuerten Gestalt bestand sie, jedoch ohne das frühere kräftige Leben zu entwickeln, bis zum J. 1710, wo Belagerung und Pest ihr Eingehen bewirkten. Bereits vor der Wiederherstellung dieser Anstalt war auf den Rath des Generalsuperintendenten J. Fischer, „zur Erziehung der adeligen Jugend und zur Bildung tüchtiger Prediger eine rechtschaffene Landesschule aufzurichten,“ im J. 1675 vom König Karl XI. unter dem Namen schola Carolina, später gewöhnlich Lyceum genannt, ein neues Gymnasium in Riga errichtet worden, welches noch jetzt als Gouvernements-Gymnasium besteht, und bald unter seinem Rector Uppendorf zu hoher Blüte gelangte. Ueber die innere Einrichtung giebt uns der Lectionskatalog vom J. 1693 Aufschluß. Im Hebräischen wurden demnach der Pentateuch, Jesaias und mit den Anfängern die 4 ersten Capitel der Genesis gelesen; im Chaldäischen der Erodos, im Syrischen Lukas und die apostolischen Schriften unter der Leitung des Rectors, eines eifrigen Orientalisten; im Griechischen das N. T. und M. Antoninus; im Lateinischen Virgils Aeneis und Eclogae, Curtius, Ciceros Briefe an Atticus, Cäsar de b. civ., Corn. Nepos; außerdem Corderi colloquia und Comenii orbis pictus. Von Grammatiken wurden gebraucht Wasmuths hebraismus, Golii griechische Grammatik, Seybolds lateinische, der Donatus. Insbesondere wurden viele mündliche und schriftliche Uebungen angestellt, man imitirte, scandirte, schrieb Reden und Gedichte und hielt namentlich Disputationen. In der Theologie wurde die Moral erklärt, in den untern Classen trieb man Königs Dogmatik, Fischers Katechismus und die biblische Geschichte; Logik wurde nach Scharf vorgetragen, Rhetorik nach Boß und Mitternacht; die Geschichte vom 5. Jahrh. der christlichen Zeitrechnung bis auf die neueste Zeit; die Geographie nach des Rectors eigener tabellarischen Uebersicht beim Erklären der Classiker und beim Lesen der Zeitungen.

Alle diese Anstalten, Mittel Dinge zwischen Gymnasium und Universität, hatten den Zweck, außer der Vorbereitung für die letztere auch für die praktische Thätigkeit in den verschiedenen Verwaltungszweigen brauchbare Beamte zu bilden. Wohlhabende junge Leute pflegten sie eine Zeitlang zu besuchen und dann zu ihrer weitem Ausbildung sich auf eine Universität in Deutschland, oder auf die Landesuniversität, so lange diese bestand, zu begeben. Diese letztere nahm bald Rücksicht auf Livland, auf das praktische Leben und vornehmlich auf den Schulunterricht. Für diesen waren die von einigen Professoren herausgegebenen Grammatiken der deutschen und griechischen Sprache, sowie die Handausgaben von Classikern bestimmt. Auch die Privatlehrer wurden verpflichtet, vor Annahme einer Erzieherstelle sich vor der Universität über ihre Herkunft, ihren Glauben und ihre Kenntnisse auszuweisen und sich ein Zeugnis ausstellen zu lassen, worüber die Prediger wachen sollten. Die Beaufsichtigung der Schulen war den Consistorien übertragen. Auch erhielt Livland 1693 eine besondere Schulordnung, die von der Einsetzung der Lehrer, von den wechselseitigen Beziehungen der Lehrer und Kinder, und von der Lehrmethode sowohl in den Gymnasien als in den Elementarschulen handelte. Eine besondere Instruction erließ der Riga'sche Magistrat für die Professoren des Gymnasiums (1697). Daß aber die Förderung des Unterrichts auch für den Bauernstand in der Absicht des großen Gründers der Universität lag, zeigt sich schon in der Aufnahme der Landessprachen unter die Lehrfächer, noch mehr aber in der Thätigkeit, welche sich jetzt auf die Abfassung von Erbauungsbüchern in beiden Sprachen richtete, sowie von Uebersetzungen des Katechismus, der Sonn- und Festtags-evangelien und von Kirchenliedern in die estnische Sprache, um welche letztere sich besonders der Superintendent Stahl in Reval verdient machte, der auch eine estnische Grammatik verfaßte. Eine Uebersetzung des N. T. ins Estnische erschien 1686, eine lettische Uebersetzung der Bibel wurde von dem schon genannten, um das Schulwesen verdienten Fischer besorgt. Vorzüglich richtete auch Karl XI. seine Aufmerksamkeit auf den Unterricht des Landvolkes; er befahl die Errichtung von Volksschulen sowohl für die Letten als für die Russen in den Grenzgebieten, die Uebersetzung der Bibel in die Volkssprachen und ermunterte die Gelehrten, brauchbare Schulbücher für die Bauernschulen zu schreiben, welche unter arme Schüler unentgeltlich vertheilt würden. Aus den Vorschriften für die zur Kirchenvisitation bestimmten Commissionen ist zu ersehen, daß es schon damals Gebiets- und Hoffschulen und Kirchspielschulen gab, in welche die Kinder aus jenen zur fernern Uebung übertraten, sowie daß die Kinder gehörig zur Schule angehalten und diese von den Pastoren fleißig revidirt werden sollten.

Der nordische Krieg, dessen Schauplatz Livland lange Zeit war, und in seinem Gefolge Brand, Hungersnoth und Pest zerstörten, wie erwähnt, wiederum die mühsam gewonnenen Früchte der Jugendbildung. Livland und Estland unterwarfen sich dem russischen Zaren. In den verschiedenen Capitulationsurkunden wurde vor allem die Erhaltung der Religion, der Kirchen und der Schulen und Wiederherstellung der letztern, wie sie in den ruhigsten Zeiten eingerichtet gewesen, sowie die Herstellung der Universität bedungen und zugestanden. In den nun folgenden Zeiten eines dauernden Friedens hatte das Land die Möglichkeit, sich wieder von der Verwüstung des Krieges zu erholen. Dennoch geschah dies nur sehr langsam. Von den früheren Schulen hatte nur das Gymnasium in Reval nach kurzer Unterbrechung seine Thätigkeit wieder aufgenommen; das Lyceum in Riga ward erst 1733 wieder eröffnet und gelangte durch den Rector Loder bald zur Blüte; die städtische Domschule wurde auf 5 Classen erweitert, deren beide obersten das untergegangene Stadtgymnasium ersetzen sollten. In Dorpat, dessen Einwohner 1708 nach Rußland verbannt, erst nach 13 Jahren die Erlaubnis zur Rückkehr und zum Aufbau ihrer Stadt erhielten, wurde 1731 die frühere vereinigte Kron- und Stadtschule wieder eingerichtet. Wie traurig die Verhältnisse dieser Schule waren, zeigt der Bericht vom J. 1752, in welchem angeführt wird, daß in den ersten 8 Jahren die Zahl der Schüler in der Secunda zwischen 8 und 13 betragen, später sich noch mehr

vermindert habe, doch sei die Classe nie ganz leer gewesen, außer von Johanni bis Weihnachten 1749. In I. habe sich bisweilen nicht ein Schüler befunden und seit 9 Jahren sei keiner zur Universität abgegangen. Die Prima hatte in dem angeführten Jahre 4, die Secunda 2, die Tertia 1 Schüler. Der Lehrplan führt in I. auf: Theologie, nach Freilinghusii comp. theol., die Beweisstellen wurden erst deutsch, später auch griechisch und hebräisch hergesagt; Hebräisch; Griechisch, jedoch nur Lectüre des N. T.; Lateinisch, Virg. Ecl. und Ov. Metam., Justin und Jul. Cäsar wird gelesen, Stilübungen angestellt und Anleitung zum Versificiren gegeben. Außerdem lehrte der Rechenmeister in der Prima Handels- und Haushaltungs- auch Interessenrechnung. In II. wurde Geschichte und Geographie gelehrt, in der Mathematik die Bruchrechnung. — Zahlreicher besucht waren das Gymnasium in Reval und das Lyceum in Riga. Dieses gleich anfangs von 92 Schülern. Es hatte 5 Classen mit 5 Lehrern, einem Schreib- und Rechenmeister für die unteren Classen. Der Cursus dauerte in jeder Classe 2, in Prima 3 Jahr. Der Kreis der Studien war sehr ausgedehnt. Der Religionsunterricht umfaßte Lectüre der Bibel, in der obersten Classe des hebräischen und griechischen Textes, nach Umständen auch der versio syriaca des N. T., den Katechismus, die Hauptglaubenslehren; im Griechischen las man Epiktet und Antoninus; im Lateinischen die Historiker, Cicero, Virgil und Claudian, wobei besonders auf die Rhetorik und Logik, sowie auf die „Historie, Oratorie, Moral und Politik, als auf den wahren Endzweck, warum berühmte Autoren ihre Bücher geschrieben haben,“ reflectirt werden sollte. Von III. an durfte nur Latein gesprochen werden bei Geldstrafe. Nächst der Religion und den alten Sprachen werden als weiter nöthigste Studien aufgeführt: Philosophie, Logik, Mathematik, Physik, Historie, Geographie, Genealogie und Heraldik und eine Anleitung zum jus naturae, welche Wissenschaften freilich nicht „ex professo,“ sondern nur so weit zu lehren sind, um eine hinlängliche Vorbereitung zu geben und die Jugend anzuleiten, daß sie durch Lesen und die Praxis hernach sich darin vervollkommen könne. „Auf die deutsche Sprache wird mehr Nachdruck als früher gelegt, fleißige Uebungen zur Ausbildung des Stils und im freien Vortrage angestellt. Von den mathematischen Wissenschaften sollen Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie und Mechanik, in besondern Privatstunden auch Civil- und Militairbaukunst betrieben werden.“ — Unterricht 7 Stunden täglich; häufige Repetitionen, Examina und Certiren pro loco; zu Johannis öffentliches Examen und Redeact, zu dem, wie auch schon früher üblich, durch besondere Programme eingeladen wurde. Ferien an den hohen Kirchenfesten je 4 Tage, in den Hundstagen 14 Tage und darnach eben so lange nur Vormittagsunterricht, an den Staatsfesten 10., Faschnacht und Martini. Schulstrafen: Verweis, Carcer, Bakul oder Ruthen für grobe Vergehen, „sollte etwas enormes vorgehn, so muß es dem Scholarchen angezeigt werden“ (s. Koder, Bericht vom Lyceum 1732). Neben diesen höhern Anstalten wurde 1775 vom Herzoge Peter in Kurland eine ähnliche, das Gymnasium Petrinum in Mitau, gegründet nach einem von Sulzer entworfenen Plane. Es zerfiel in 2 Abtheilungen, die der Literatur und die der Wissenschaften, jede mit 2jährigem Cursus. Zum Eintritt in die erstere Abtheilung wurde Kenntniß der griechischen und lateinischen Grammatik, einige Gewandtheit im Gebrauche der deutschen Sprache, Fertigkeit im Rechnen und Vorkenntnisse in der Geographie und Geschichte gefordert. Die genannten Sprachen und Wissenschaften bildeten auch die Gegenstände des Unterrichts in dieser Abtheilung, außer dem Cursus auch die französische, englische und italienische Sprache (statt dieser später die russische), sowie Zeichnen, Tanzen, Fechten und Reiten. In der Abtheilung der Wissenschaften sollte für die Fächer der Medicin, Jurisprudenz, der höhern kritischen Literatur ein tüchtiger Grund gelegt werden, für die weitere Ausbildung auf der Universität; für das Predigtamt aber sollte sie die Universität ersetzen. Auch für solche, die sich für den Kriegsdienst oder solche Civilämter vorbereiteten, die keine Facultätsstudien erfordern, sollte die Anstalt dazu Gelegenheit bieten. An derselben waren 9 Professoren angestellt für Theologie, Jurisprudenz, Philosophie, griechische und lateinische Literatur, Beredsam-

keit, Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften; außerdem 7 Lehrer für die neuern Sprachen und die Künste. Die Anstalt wurde mit einer Bibliothek (der größten Gymnasialbibliothek in den Ostseeprovinzen) und andern Sammlungen von Lehrmitteln reichlich ausgestattet. Im J. 1806 wurde dieses akademische Gymnasium zum Gouv.-Gymnasium umgestaltet und erhielt die gleiche Lehrverfassung wie die übrigen.

Auf dem Gebiete des Elementarschulwesens geschah bis gegen das Ende des Jahrhunderts nur wenig. Zwar wurden die ältern schon bestehenden Schulen fortgeführt, oder, wo sie eingegangen waren, wieder erneuert, auch einzelne neu begründet; ein erfreulicher Fortschritt zeigte sich jedoch erst, nachdem die Kaiserin Katharina II. ihre besondere Aufmerksamkeit der Förderung der Volksbildung zugewandt hatte. Im J. 1786 erließ dieselbe zuerst eine allgemeine Schulverordnung für das ganze Reich, besonders für die niedern Schulen, welche auch auf die Ostseeprovinzen, deren besondere Stellung durch die Einführung der sogenannten Statthalterschafts-Versassung (seit 1783) aufgehoben wurde, Anwendung fand. Sämmtliche Schulen wurden den Collegien der allgemeinen Fürsorge untergeordnet, der jedesmalige Gouverneur war Curator aller Schulen und ernannte einen Director sämmtlicher öffentlicher Lehranstalten. Nach dem Plan der Kaiserin sollte eine jede Gouvernementsstadt eine Hauptvolkschule mit 4 Classen, jede Kreisstadt oder jeder kleinere Ort eine Volkschule mit 2, oder auch nur 1 Classe erhalten; für sämmtliche Lehrzweige wurden unter besonderer Aufsicht der Monarchin populäre Lehrbücher ausgearbeitet und eine bestimmte Normalmethode vorgeschrieben. Als Lehrgegenstände waren in den 4classigen Schulen bestimmt: Religion, Lesen, Schreiben, Orthographie und Grammatik, allgemeine Geschichte und Geographie, Geschichte und Geographie Rußlands, Anleitung Briefe, Rechnungen, Scheine und kleine Aufsätze und was sonst im gemeinen Leben nöthig ist, anzufertigen, ferner Geometrie, Mechanik, Physik, Naturgeschichte, Architektur, lateinische, französische und russische Sprache. Die letztgenannte Sprache wurde von nun an auch in den höhern Lehranstalten Gegenstand des Unterrichts. Dieser Verordnung entsprechend wurden nun theils die bestehenden Schulen, wie die in Dorpat, die Domschule in Riga, deren drei untern Classen um eine vermehrt, die städtische Hauptvolkschule bildeten, während die beiden obersten den Gymnasialcursus behielten, zu Hauptvolkschulen umgestaltet, theils neue Schulen errichtet, unter ihnen in Riga das Katharineum, die erste Schule, in welcher der Unterricht nur in russischer Sprache erteilt wurde.

Die von Katharina II. gemachten Anfänge einer Schulorganisation erhielten ihre weitere Fortbildung im Anfange dieses Jahrhunderts. Kaiser Pauls I. Gerechtigkeitsliebe stellte 1797 die alte Landesverfassung wieder her; Alexander I. gab mit hochherzigem Sinne den Provinzen die lange entbehrtete Universität wieder (1802). Zu den von ihm neu begründeten 8 Ministerien des Reiches gehörte auch das Ministerium der Volksaufklärung. Diesem und der mit ihm verbundenen Oberschulverwaltung wurden fortan alle Schulen des Reiches untergeordnet, diese selbst in 4 Kategorien getheilt: Parochialschulen, Kreisschulen, Gymnasien, Universitäten. Diese letzteren bildeten die Mittelpunkte der verschiedenen Lehrbezirke; ihnen waren die übrigen Lehranstalten zunächst untergeben. Das Statut über dieselben vom J. 1804 gab genaue Bestimmungen über den Zweck, die Einrichtung und den Lehrkurs jeder Gattung dieser Anstalten. Die Elementarschule (Kirchspielschule) soll lesen, schreiben, rechnen, die vornehmsten Grundsätze der Religion und Moral lehren und theils für die Kreisschule vorbereiten, theils den Kindern der Landleute und anderen Stände die ihrem Stande entsprechenden Kenntnisse mittheilen, sie im physischen und moralischen Sinne besser machen, ihnen deutliche Begriffe von den Naturerscheinungen beibringen und in ihnen Aberglauben und Vorurtheile ausrotten. In den Städten und auf dem Lande in jedem Kirchspiel oder in zwei zusammen sollte wenigstens eine solche Schule bestehen. Der Zweck der Kreisschule ist für das Gymnasium vorzubereiten und „den Kindern verschiedenen Standes die in ihrem Stande und Gewerbe unumgänglich nöthigen Kenntnisse“ mitzutheilen. Als Lehrgegenstände in denselben sind

aufgeführt: Religion und Kirchengeschichte, die Pflichten des Menschen und Bürgers, die russische Sprache und, wo diese nicht die allgemein übliche ist, außer der russischen Grammatik auch die Grammatik der Landessprache, Schönschreibkunst, Orthographie, die Regeln des Stils, allgemeine Geographie und die Anfangsgründe der mathematischen Geographie, Geographie des russischen Reichs, allgemeine und russische Geschichte, Arithmetik, Anfangsgründe der Geometrie, der Naturlehre und Naturgeschichte, der Technologie mit Rücksicht auf örtliche Lage und Erwerbszweige, endlich das Zeichnen. In jeder Gouvernements- und Kreisstadt sollte wenigstens eine solche Schule von 2 Classen mit 2 Lehrern bestehen, der Cursus in jeder Classe ein Jahr dauern. Der Inspector der Schule, der selbst nicht unterrichtete, hatte die Aufsicht über alle Schulen seines Bezirks. In jeder Gouvernementsstadt sollte wenigstens 1 Gymnasium sich befinden mit 4 Classen und 8 Lehrern. Die Gymnasien sollten einerseits zu den Studien auf der Universität vorbereiten, andererseits „denjenigen, welche diese nicht betreiben wollten, aber doch die einem wohlherzogenen Menschen nöthigen Kenntnisse zu erwerben wünschten, zwar nur vorläufige, doch in Rücksicht auf ihren Gegenstand vollständige Kenntnisse beibringen.“ Zum Eintritt ins Gymnasium, in welches Schüler aus allen Ständen eintreten konnten, wurden die Kenntnisse eines Kreisschülers, der den Cursus vollendet, gefordert. Als Lehrgegenstände im Gymnasium werden aufgeführt, außer den vollständigen Cursen der lateinischen, deutschen und französischen Sprache, ein Complementarcursus der Geographie und Geschichte mit Einschluß der Götterlehre und der Alterthümer, ferner allgemeine und besonders russische Statistik, Philosophie (Logik, Psychologie, Aesthetik, Natur- und Völkerrecht), die schönen Wissenschaften, Anfangsgründe der politischen Oekonomie, reine und angewandte Mathematik, Experimentalphysik, Naturgeschichte, die Anfangsgründe der Wissenschaften, die auf Handlung und Technologie Bezug haben, die Zeichnungskunst. An der Spitze des Gymnasiums steht ein Director, dem zugleich die Beaufsichtigung sämmtlicher Schulen des Gouvernements direct und durch die Inspectoren übertragen ist. — Das neue Statut wurde auch in dem Dorpat'schen Lehrbezirk eingeführt. Allein bald zeigte es sich, daß es den localen Verhältnissen nicht angemessen war. Die alten Sprachen galten hier seit Jahrhunderten als die Grundlage der höhern Bildung: jetzt sollte die griechische Sprache gar nicht gelehrt, der Unterricht im Lateinischen auf ein geringstes Maß (16 Stunden wöchentlich) beschränkt werden. Die infolge dessen von der Universität beantragten Modificationen wurden bereits 1806 bestätigt. Nach diesen wurden in den Cursus der Gymnasien der Religionsunterricht, die griechische Sprache, für künftige Theologen auch die hebräische, wieder aufgenommen, die russische hinzugefügt, die Stundenzahl für das Latein vermehrt (auf 21), der Unterricht in der Philosophie auf die Grundzüge der Logik und Psychologie beschränkt, die politische Oekonomie und Handelswissenschaft ganz weggelassen. Jedes Gymnasium erhielt nur 3 Classen mit 5 Oberlehrern (für Religion und Philosophie; griechische und lateinische Philologie; Geschichte, Geographie und Statistik; Mathematik und Naturwissenschaften; deutsche und allgemeine Philologie) und drei Lehrern (für die russische und französische Sprache und das Zeichnen), und entsprach so einem Obergymnasium, zu welchem die Kreisschule, in deren Cursus das Latein aufgenommen wurde, das Untergymnasium bildete. Ungeachtet dieser Veränderungen blieben diese Schulen mit einer zu großen Menge von Lehrgegenständen belastet und konnten ihrer Aufgabe nicht genügen. Im J. 1820 erhielten die Universität und die Schulen des Dorpat'schen Lehrbezirks ihre besonderen Statuten und Etats, die Gymnasien wurden auf 5 Classen erweitert und ihnen eine mehr wissenschaftliche Richtung gegeben, der Kreis der Lehrgegenstände durch Wegfall des philosophischen Unterrichts, der Statistik, Mythologie und der Alterthümer beschränkt, der Unterricht in den alten Sprachen aber verstärkt; die Kreisschulen, auf 2 Classen reducirt, erhielten eine vorwiegend praktische Richtung. Dieses besondere Schulstatut vom J. 1820 für den Dorpat'schen Lehrbezirk bildet noch jetzt die gesetzliche

Grundlage: ihm haben die Schulen des Lehrbezirks es zu verdanken, daß sie seit der Zeit unberührt von den häufigen Veränderungen, welchen inzwischen die Schulen im übrigen Reiche unterworfen gewesen sind, sich auf der gegebenen Grundlage haben weiter entwickeln können, daß namentlich in den Gymnasien das Studium der classischen Sprachen als Mittelpunkt und Grundlage der Bildung stets anerkannt worden ist. Jetzt sind diese Sprachen als das sicherste Mittel zur Erlangung einer höhern wissenschaftlichen Bildung für sämtliche Gymnasien des Reiches vorgeschrieben worden, und ist nur zu wünschen, daß die Ansichten über Bildung, welche die Regierung jetzt vertritt, auch unter den höhern Ständen allgemeineren Beifall, bei dem großen Publicum aber das Verständnis finden möchten, von dem eine dauernde und erfolgreiche Durchführung derselben schließlich doch abhängen dürfte.

Werfen wir noch einen flüchtigen Blick auf den weiteren Fortgang des Landschulwesens. Die unter der schwedischen Herrschaft gemachten Anfänge desselben wurden durch den nordischen Krieg von Grund aus zerstört. Das flache Land ward durch die Drangsale desselben noch grausamer getroffen als die Städte, und mehr als ein Menschenalter dauerte es, bis die Spuren der Verwüstung getilgt waren. Für das Landschulwesen in Livland war der Landtagschluß vom J. 1765 von Bedeutung. Nachdem im Eingang auf die bisherigen Bemühungen der Ritterschaft um den Unterricht der Bauern hingewiesen, welche den Erfolg gehabt, daß hin und wieder im Lande gute Schulanstalten bestünden und das Lesen unter der Bauernjugend durchgehends allgemein geworden sei, wird der Mangel an guten Schullehrern beklagt, die am geeignetsten aus dem Bauernstande selbst heranzubilden seien. Dazu wird vorgeschlagen, daß den Bauern, welche im Stande seien, ihre Kinder selbst im Lesen und Katechismus zu unterrichten, dies auch fernerhin gestattet sein solle; wo sich aber solche Eltern nicht fänden, solle der Besitzer einen oder mehrere Leute dazu tüchtig machen und Bauerschulen auf dem Hofe oder in einem Gesinde anlegen, in welche die Bauern ihre Kinder von Martini bis Ostern zu schicken angehalten werden sollten, worüber der Prediger zu wachen und diese „Hofeschulen“ alle Monat zu revidiren habe. Aus ihnen sollten die Kinder dann in die Kirchspielschulen übergehen, um dort weiter informirt zu werden und später selbst Unterricht erteilen zu können. Daran schließen sich Vorschläge dem Mangel an Büchern abzuhelpen. In Livland zeigte sich infolge dessen in dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts eine nachhaltige Thätigkeit in der Förderung des Schulwesens unter dem Landvolke, während man in Estland ebenfalls begann, an die Errichtung von Dorf- und Gebietsschulen zu denken (Hupel, topogr. Nachr. 24: St.), in Kurland aber infolge der Zerwürfnisse zwischen Adel und Herzog so gut wie gar nichts geschah. Durch das Schulstatut vom J. 1804 wurden auch die Landschulen unter die Oberaufsicht der Universität gestellt, und die Directoren und Inspectoren beauftragt, sie zu revidiren. Mit Grund wurde dagegen von der Ritterschaft eingewandt, daß die Landschulen von jeher der Sorge und Beaufsichtigung der Geistlichen und der vom Adel ernannten Kirchenvorsteher unter der Oberaufsicht des Oberkirchenvorstehers und des Generalsuperintendenten anvertraut gewesen, so daß die neue Vorschrift den Adel eines von jeher mit Eifer geübten Rechtes beraube; auch sei nicht abzusehen, wie die Professoren der Universität, meist Ausländer und der Landessprache unkundig, durch ihre akademischen Beschäftigungen hinlänglich in Anspruch genommen, die Beaufsichtigung führen könnten. — Die Verbindung der Schule mit der Kirche war in der That eine so enge, daß der Gedanke, sie zu lösen, die Landschulen zu reinen Staatsanstalten zu machen und der Staatsbehörde zu unterstellen, statt des gehofften Aufblühens ihren Ruin zur Folge gehabt hätte. Bei der Ausführung der Verordnung zeigten sich auch bald unüberwindliche Schwierigkeiten, so daß die Inspectoren sich genöthigt sahen, endlich jede Bethheiligung dabei aufzugeben, bis sie durch das Schulstatut vom J. 1820 ganz von dieser Pflicht befreit wurden. Kurz vorher war die Leibeigenschaft in den drei Gouvernements auf Antrag des Adels aufgehoben worden. In der Bauernverordnung für Livland (1819) wurden die Grund-

züge der Organisation der als kirchliche Institute nunmehr gesetzlich anerkannten Landschulen und der ihnen vorgesetzten Behörden gegeben; auch die entsprechenden Gesetze für Estland und Kurland nahmen auf die Schulen Rücksicht. Die in den vierziger Jahren erfolgte Errichtung der Oberlandschulbehörde gab der Organisation in Livland ihren Abschluß und ermöglichte eine planmäßige, seit der Zeit mit immer steigendem Erfolge fortgesetzte Thätigkeit auf dem Gebiete des Landschulwesens, in dessen Förderung auch die beiden übrigen Provinzen nicht zurückzubleiben sich bestreben, von denen Estland eine etwas modificirte Schulverfassung besitzt, Kurland noch immer das lange gewünschte Schulgesetz entbehrt.

Ich wende mich jetzt zur Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Schulen in den Ostseeprovinzen und zwar zunächst der Landschulen evangelisch-lutherischer Confession, deren Verwaltung von der der Schulen in den Städten ganz getrennt ist. Die Organisation und Unterhaltung derselben ist gemäß dem Principe sändischer Selbstregierung eine Obliegenheit des Landes. Am vollständigsten ist die Organisation in Livland durchgeführt. An der Spitze steht hier die Oberlandschulbehörde, bestehend aus den 4 Oberkirchenvorstehern der vier Kreise, dem livländischen Generalsuperintendenten und einem Schulrath, welchen die livländische Ritterschaft erwählt. Für je zwei Ordnungsgerichtsbezirke oder Kreis besteht zur nähern Revision oder Inspection des evangelisch-lutherischen Schulwesens unter der Oberlandschulbehörde eine Kreislandschulbehörde, welche aus den Gliedern des Oberkirchenvorsteheramts, d. h. dem Oberkirchenvorsteher, dem geistlichen und dem weltlichen Assessor, ferner aus je zwei von der Ritterschaft erwählten weltlichen und je zwei vom Provincialconsistorium erwählten geistlichen Schullehrern, endlich aus zwei Gliedern bäuerlichen Standes, welche aus der Mitte der Parochialschulältesten von diesen selbst gewählt werden, zusammengesetzt ist. In jedem Kirchspiel endlich (deren es 108 giebt) werden unter Aufsicht der Kreislandschulbehörde und nach den Instructionen der Oberlandschulbehörde die evangelisch-kirchlichen Schulen beaufsichtigt und gefördert von der Kirchspielschulverwaltung, welche unter Vorsitz eines vom Kirchspiel dazu designirten Kirchenvorstehers aus dem Pastor, dem Kirchspielschullehrer und einem von sämmtlichen Kirchenvormündern und Schulältesten (aus dem Bauernstande) des Kirchspiels erwählten Kirchspielschulältesten besteht. Als Gehülfe bei der Beaufsichtigung des häuslichen Unterrichts und des Unterrichts in den Gemeindeschulen, welche dem Kirchenvorsteher und dem Pastor übertragen ist, dienen diesen der Küster, die Kirchenvormünder und wo diese nicht ausreichen, die Schulältesten, welche aus der Zahl der Gemeinderichter durch die Localschulverwaltung erwählt werden. — Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen hat nächst dem Adel die Geistlichkeit den Haupteinfluß auf die Verwaltung und insbesondere die Beaufsichtigung der Schulen, die stets als kirchliche Institute anerkannt worden sind. Den Bauerngemeinden selbst ist in den beiden untersten Instanzen eine Theilnahme an der Verwaltung zugestanden. Was die Competenzen dieser drei Behörden betrifft, so hat die Oberlandschulbehörde die Oberleitung des gesammten Landschulwesens, trifft Anordnungen und giebt Instructionen für die untergeordneten Behörden, stellt Revisionen durch den Schulrath an und führt neue Gesetze durch Vermittlung der Ritterschaft herbei, berichtet dem Landtage über den Stand des Schulwesens; insbesondere hat sie für Errichtung von Schulen zur Bildung von Gemeindeschullehrern zu sorgen, sowie für die Anstellung der Lehrer an diesen Schulen, Beaufsichtigung derselben durch den Schulrath und Beglaubigung der Atteste über Anstellungsfähigkeit der entlassenen Schüler; ferner die Ertheilung von Instructionen für Schuleinrichtung, Revisionen und Lehrerprüfungen, Prüfung und Einführung von Schulbüchern mit Betheiligung des Consistoriums, die Einnahme und Verwendung der ihrer Kasse zufließenden Gelder. Zur Competenz der Kreislandschulbehörden gehören: die Entscheidung in sämmtlichen von den Kirchspielschulverwaltungen und Schulconventen an sie gelangenden Schulsachen, außer im Falle gebotener neuer Anordnungen, zu denen nur die Oberlandschulbehörde berechtigt ist; die Beaufsichtigung des Schulwesens vom häus-

lichen Unterricht bis zu den Kirchspielschulen durch jährlich von den Revidenten, den beiden geistlichen und weltlichen Gliedern, in einem Theil des Kreises anzustellende Revisionen, und die jährlich einzufordernden Berichte, sowie die Sorge für Errichtung neuer und die Hebung der bestehenden Schulen, die Prüfung der Schullehrer, welche nicht als Zöglinge des Seminars Attestate über Anstellungsfähigkeit besitzen, Bestätigung der Schulpläne, Aufhebung bestehender Schulen, Bestrafung und Absetzung der Kirchspielschullehrer auf begründete Klage. Die Kirchspiels- oder Localschulverwaltung berichtet zwar dem Kirchspielschulconvente (zu dem alle im Kirchspiel Besitzlichen gehören) jährlich über den Stand der Schulen und geht ihn um die Mittel zu ihrer Unterhaltung an, steht aber sonst unter der Kreislandschulbehörde. Der Kirchspielschulverwaltung competiren: die Kenntnissnahme vom Zustande des häuslichen Unterrichts durch Mittheilung des Pastors und die Förderung und Hebung dieses Zweiges des Unterrichts; die Errichtung von Strassschulen auf Antrag des Pastors und Beaufsichtigung derselben; die Herbeiführung der Errichtung von Gemeindeschulen durch die Gemeinden, Gutsherrn und Kirchspielsconvente, die Errichtung der Parochialschule, Beaufsichtigung der Schuldisciplin, die Verwaltung der Kirchspielschulkasse. — In Estland besteht eine Oberschulcommission, welche unter dem Vorsitz des Ritterschafthauptmanns aus den vier Oberkirchenvorstehern, den weltlichen Beisitzern der Oberkirchenvorsteherämter und dem Generalsuperintendenten besteht, nebst einem Ritterschaftssecretair als Protokollführer. Diese Oberschulcommission beaufsichtigt die Einrichtung, Revision und Vervollständigung der Gemeindeschulen und Schullehrerfeminare; die Prüfung und Anstellung der Lehrer und die Ertheilung eines Gehalts an dieselben; führt nach Verathung mit dem estländischen ev. luth. Consistorium die Schulbücher ein; entscheidet allendlich die Anfragen und Beschwerden in Sachen der ihr untergeordneten Schulen, wendet sich mit Vorstellungen in Betreff der letztern direct an den Landtag oder den ritterschaftlichen Ausschuss; legt über ihre Wirksamkeit jährlich einen Rechenschaftsbericht ab. Außerdem erwählt behufs der Mitwirkung zur Verbesserung der Gemeindeschulen und Förderung der Localaufsicht über diese der Convent eines jeden Kirchspiels einen Gutsbesitzer aus seiner Mitte, der die Anordnungen der Oberschulcommission in Ausführung zu bringen, ihr alle verlangten Berichte zu erstatten und Auskünfte zu geben und die Bauernschulen des Kirchspiels zu revidiren hat, jedoch ohne Beschränkung der in dieser Hinsicht bestehenden Verpflichtung des Ortsgeistlichen. Es fehlen daher in Estland die Kreislandschulbehörde und die Kirchspielschulverwaltung; nur einige Functionen derselben sind einem Gutsbesitzer in jedem Kirchspiele übertragen, während die nächste Aufsicht von Seiten des Ortspredigers geübt wird. Vor einigen Jahren hat die estländische Synode beschlossen, da, wo brauchbare Individuen zu finden wären, Schulälteste aus den Gemeinden anzustellen, die den Schulbesuch der Kinder zu controliren und das Interesse für die Schulsache in den Gemeinden anzuregen und zu fördern hätten. — In Kurland endlich ist gesetzlich nur die Verpflichtung der Gutsgemeinden zur Anlegung und Unterhaltung von Schulen und die Competenz der Gemeindegerichte in Schulsachen festgestellt, die sich jedoch nur auf Bauten und Leistungen erstreckt. Ein allgemeines Schulreglement, Schulverwaltungen und Behörden fehlen hier noch ganz und so ist das Volksschulwesen nur auf die Bereitwilligkeit der Gemeinden und Gutsherrn und andrerseits lediglich auf das, was die Prediger freiwillig zum Besten der Sache thun, angewiesen. Ihnen fällt die Haupt Sorge für die Schulen und deren Beaufsichtigung zu und wird von besondern aus ihrer Mitte erwählten Referenten den Predigersynoden über den Zustand der Schulen jährlich Bericht erstattet.

Die Zahl der im Verhältnis zur Bevölkerung zu errichtenden Schulen ist gesetzlich dahin festgestellt, daß in Livland auf 2000 männliche Seelen eine Parochialschule und auf 500 eine Gebietschule gefordert wird; in Kurland auf 1000 Seelen beiderlei Geschlechts wenigstens eine Gemeindeschule, in Estland schon auf 300 Seelen überhaupt. Was die Arten der Schulen betrifft, so giebt es in Livland Parochial- oder Kirchspielschulen und Gebietschulen. In der letztern, der Dorf- oder Gemeindeschule lernen die

Kinder aus der zugehörigen Gemeinde das Lesen, den Katechismus, das Singen der bekanntern Kirchenmelodien (möglichst nach Noten und mehrstimmig), die biblische Geschichte, Schreiben und Rechnen. Die Kirchspiels- oder Parochialschulen haben den Zweck, für Gemeindefürer tüchtige Subjecte, namentlich künftige Gemeindefürer auszubilden, sollen aber auch da, wo Gemeindefürer noch fehlen, wenigstens einer geringen Anzahl Kinder Gelegenheit geben, sich zu bilden, um dadurch auf die Masse wohlthätig zu wirken. Im ganzen sind die Unterrichtsgegenstände dieselben, wie sie von den ihrer Bestimmung entsprechenden Gemeindefürern gefordert werden; doch soll der Unterricht tiefer und umfassender sein, auch erstreckt er sich außerdem häufig noch auf Geographie und Geschichte (besonders vaterländische), Naturbeschreibung und Naturlehre, Geometrie und Zeichnen, auf die deutsche und meist auch die russische Sprache, Stilübungen, Musik (Clavier, Orgel- oder Violinspiel), so wie in einigen Schulen auf Mittheilung landwirthschaftlicher Vorkenntnisse, catechetisch-praktische Uebungen und Turnen. In einzelnen dieser Fächer, namentlich in der Geographie und Geschichte und in der deutschen Sprache wird auch schon in einigen gehobenen Gemeindefürern unterrichtet. — In Estland giebt es ebenfalls Parochialschulen, jedoch nur in geringer Zahl, deren Vermehrung als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet wird. Die Unterrichtsgegenstände fast in allen Gebiets- oder Dorfschulen sind die oben genannten, biblische Geschichte, Katechismus, Gesang, Lesen, Schreiben, Rechnen; in den wenigen Schulen, in denen bisher das Schreiben und Rechnen nicht gelehrt worden, soll dieser Unterricht nach dem auf der Provinzialsynode (1870) abgestatteten Bericht obligatorisch gemacht werden; in der russischen und deutschen Sprache wurde Unterricht in 10 Schulen erteilt (1870) und in mehreren Schulen auch die Elemente der Geographie und soll dieser Unterricht, so wie der in der russischen Sprache, wo es thunlich ist, auch in andern Schulen eingeführt werden. — In Kurland sind zufolge dem auf der Prov. Synode 1871 abgestatteten Berichte, die Schulen sehr verschieden angelegt, weil ein allgemein gültiger Lehrplan nicht existirt. Es giebt Parochialschulen, welche die Kinder bis zur Sexta des Gymnasiums gebracht haben, und wiederum Schulen, welche nur Lesen, Schreiben, Katechismus und biblische Geschichte lehren. Diese Gegenstände werden in allen Schulen gelehrt; nur die reinen Leseschulen nehmen Kinder auf, welche noch nicht lesen können, die meisten Schulen verlangen das Lesen schon aus dem häuslichen Unterricht und wird dasselbe in den Schulen nur betrieben, um die Kinder fließend und mit Verständnis lesen zu lehren. Der Gesang, namentlich der mehrstimmige, wird in einem Drittel der Schulen nicht gelehrt, was gewiß ein Mangel ist, da die Letzten Lust und Talent zum Singen haben. Kopf- und Tafelrechnen wird in allen Schulen gelehrt, welche nicht reine Leseschulen sind: alle Schüler lernen wohl die 4 Species, bessere kommen bis zur Regel detri mit Brüchen und Gesellschaftsrechnung; der Unterricht in der Geographie, welche in mehr als der Hälfte der Schulen gelehrt wird, beschränkt sich auf eine sehr allgemeine Kenntnis der Welttheile, Meere, Länder und Hauptstädte; etwas specieller wird die vaterländische Geographie behandelt. Aus der Geschichte und Kirchengeschichte werden meist nur Einzelheiten herausgehoben, die deutsche Sprache wird in 235 Schulen (von 336) gelehrt; im allgemeinen beschränkt sich die Kenntnis des Deutschen auf etwas Lesen und Uebersetzen. Eben so ist es mit dem Russischen, welches in 136 Schulen gelehrt wird. Zeichnen wird in 69 Schulen betrieben und beschränkt sich meist auf Linearzeichnen; Turnen in 10, weibliche Handarbeiten in 57 Schulen.

Außer dem Schulunterricht wird in allen drei Bauerverordnungen häuslicher Unterricht gefordert, der das Kind bis zum Lesenkönnen und zur Kenntnis des Katechismus bringen soll, so wie zum Singen der bekanntesten Choralmelodien, sich jedoch auch auf die biblische Geschichte und die Einprägung ausgewählter Bibelsprüche erstrecken kann. Er wird meist von den Müttern selbst erteilt. Unter der lettischen Bevölkerung Livlands (diese nimmt den südlichen Theil des Gouvernements ein, der nördliche ist von Esten bewohnt) ist, weil dieselbe über das Land zerstreut in Einzelgehöften (sogen. Ge-

finden) lebt, das System des häuslichen, von wandernden Katecheten unterstützten Unterrichts mehr verbreitet, während im estnischen Theile, wo das meist übliche Wohnen in Dörfern die Begründung von Schulen und den Schulbesuch erleichtert, diese überwiegen. Aber auch da, wo Schulen bestehen, wird der häusliche Unterricht gepflegt und sorgfältig beaufsichtigt, indem er theils zur Vorbereitung auf den Schulunterricht, theils zur Unterstützung desselben dient. Er wird dadurch gefördert, daß Katecheten, in den Parochialschulen besonders dazu gebildete Lehrer, auf Kosten der Kirchspielsgemeinden angestellt werden, welche die Kinder entweder in den einzelnen Höfen aufsuchen, um den Eltern durch ihr Vorbild Anleitung zum häuslichen Unterricht zu geben, oder an wöchentlich wiederkehrenden Schultagen die Jugend eines Gebiets in einem bestimmten Gehöfte versammeln, um ihr den Unterricht in der biblischen Geschichte, im Verständnis des Katechismus, im verständigen Lesen, Gesang und auch im Schreiben und Rechnen zu ertheilen. Im Jahre 1868 waren im lettischen Theile Livlands 67 Katecheten thätig. Häufig wird ihre Arbeit durch die Gemeindelehrer unterstützt, die ihrerseits die Kinder zu bestimmten Zeiten zur Prüfung und Nachhülfe zusammenkommen lassen, während die Revision dieses ganzen Unterrichts ebenso zur Verpflichtung der Prediger und Schulrevidenten gehört, wie die der eigentlichen Schulen. Obgleich nun der häusliche Unterricht bisher recht günstige Resultate aufzuweisen hatte, so kann er, der Natur der Sache nach, weder an Umfang des Lernstoffes, da Schreiben und Rechnen in den meisten Fällen nicht dazu gehört, noch an Intensität dem Schulunterrichte gleich kommen, daher eine Erweiterung des letztern durch Gründung neuer Schulen noch immer ein großes Bedürfnis ist, wie dies auch besonders von den Predigern, in deren Kirchspiele der Unterricht der Katecheten den besten Erfolg gezeigt, wiederholt ausgesprochen ist. Wo der häusliche Unterricht ganz daniederliegt, werden zeitweilig auf Kosten derer, die ihre Kinder oder Pflegbefohlenen nicht gehörig unterrichten, sogenannte Strasschulen, in welche die Kinder wegen Nichterlernung des Lesens im Hause zwangsweise aufgenommen werden, um das Versäumte nachzuholen, errichtet, so wie zur Unterstützung des häuslichen Unterrichts Sonntagschulen zur Nachhülfe im Gesang, in der biblischen Geschichte und in der Erlernung von Bibelsprüchen.

Zum Besuch der Gebietschule ist jedes Kind, das nicht ausdrücklich dispensirt oder durch Krankheit verhindert wird, so lange verpflichtet, bis der Prediger es für hinlänglich unterrichtet erklärt; nur diejenigen Kinder sind ausgenommen, welche nach seiner Ueberszeugung in den Gefinden durch Besorgung der Eltern und Pfleger den nöthigen Unterricht erhalten. Die Bestimmung des Alters der aufzunehmenden Kinder, so wie die Dauer des Schulbesuchs der einzelnen hängt von dem Verhältnis des häuslichen Unterrichts zur Schule, von den Leistungen der Schule selbst und localen Verhältnissen ab, und ist daher der Schulbehörde überlassen. Der Prediger hat unter Zuziehung der Kirchenvormünder und Schulältesten zum Beginn der Schulzeit anzugeben, welche Kinder die Schule zu besuchen haben und welche der Unterstützung der Gemeinde bedürfen. Die Schulkinder sind der Regel nach von ihren Angehörigen während der Schulzeit mit dem nöthigen Unterhalt zu versehen, wenn sie wegen der großen Entfernung vom Hause ganz in der Schule bleiben, die völlig Unbemittelten sind in den Gemeindeschulen von der zugehörigen Gemeinde, in den Kirchspielschulen auf Kosten der Kirchspielsangehörigen zu unterhalten. Die Schulzeit dauert in den Gebietschulen vom Spätherbst bis in den Frühling in der Regel 4—5 Monate; in den Parochialschulen wird der Unterricht das ganze Jahr hindurch ertheilt. Auf willkürliche Schulversäumnisse stehen Geldstrafen, doch kommen oft genug Klagen über mangelhaften Schulbesuch vor. Während des Sommers prüft der Pastor bei Gelegenheit der Katechisationen die Kinder im Lesen und wacht darüber, daß der häusliche Unterricht nicht vernachlässigt werde; die den letztern genießenden Kinder versammeln sich auch im Winter alle 4 Wochen beim Schulmeister zur Prüfung.

Die Ausbildung von Gemeindeschullehrern ist eine Hauptaufgabe der Parochialschule, die jedoch zu einer erfolgreichern Lösung derselben noch einer Erweiterung ihres Lehrcursees

bedürfte, besonders durch eine Anleitung zum methodischen Unterricht für die Schüler, welche sich später dem Lehrberufe widmen wollen. Außerdem bestehen zur Bildung von Volksschullehrern, namentlich auch für die Parochialschulen in den drei Gouvernements 3 Seminare: eines für Estland in Ruda, dessen Wirksamkeit jedoch gegen die der übrigen zurückstehen scheint; eines für Kurland, in Jrmiau, welches sich durch seine tüchtigen Leistungen einen wohlbegründeten Ruf erworben hat; und eines für Livland, die sogenannte Rüsterschule, zu Lühde bei Walf. Diese Anstalten werden alle von den Ritterschaften der Gouvernements erhalten. Die Rüsterschule in Lühde steht demnächst einer Umgestaltung, resp. Erweiterung, entgegen, indem sie aus einer bisher einclassigen Schule mit 3jährigem Cursus in eine dreiclassige umgewandelt und mit einer besondern Übungsschule zur praktischen Anleitung der Zöglinge zum Unterrichten verbunden werden soll, wozu früher eine Kirchenschule diente. Für die immer nöthiger werdende methodische Ausbildung von Gemeindefchullehrern sind ebenfalls die erforderlichen Geldmittel bereits von der livländischen Ritterschaft bewilligt, um noch zwei derartige Bildungsanstalten, eine für Letten und eine für Esten, in nächster Zeit zu eröffnen. — Der Cursus der Rüsterschule umfaßte bisher 1. Religion: Biblische Geschichte, Bibelerklärung, populäre Kirchengeschichte, Katechismuslehre; 2. Größenlehre: Rechnen, Algebra (doch nur in geringem Umfange und für die, welche Lust und Anlage dazu haben), Raumlehre; 3. Allgemeine Geschichte, doch nur in kurzem Umriß; 4. Geographie, allgemeine in kurzem Umriß, besondere Rußlands und der Ostseeprovinzen; 5. Sprachen: lettische, estnische, deutsche (auch die russische soll von nun an in den Lehrplan mit aufgenommen werden); 6. Naturkunde, einiges aus der Physik und Naturgeschichte; 7. Erziehungs- und Unterrichtslehre; 8. Zeichnen und Calligraphie; 9. Musik: Gesang, Anleitung zum Clavier- und Orgelspiel, Generalbaß. Im 2. Jahre beginnen die Uebungen der Zöglinge im Unterrichten, welche sie unter Anleitung und Aufsicht des Oberlehrers machen und zwar in dieser methodischen Folge: 1. Lesen, 2. Singen, 3. deutsche Sprache, 4. Rechnen, 5. biblische Geschichte, 6. Katechismus. Ins Seminar können Deutsche, Esten und Letten aufgenommen werden, die Zahl beträgt etwa 35; wer den Cursus beendet und ein Attest der Reife erhalten, ist dadurch anstellungsfähig und während 6 Jahren verpflichtet, eine jede Ruster- oder Landschullehrerstelle in Livland anzunehmen, wenn sie ein Minimum von 100 Rubel Reinertrag (außer Wohnung und Kost) bietet, oder für den genossenen Unterricht 150 Rubel zum Besten der Rüsterschule zurückzuzahlen. An der Schule arbeiten: der Director, 2 etatmäßige Lehrer, von denen der eine der lettischen, der andre der estnischen Sprache vollkommen mächtig sein soll, und Stundenlehrer aus der nahen Stadt Walf; der Religionsunterricht wird von einem Prediger ertheilt. Neben dem Hauptcursus haben auch zeitweilig Hilfscurse für ältere Schulmeister, um ihnen Gelegenheit zur Fortbildung zu geben, mit Erfolg stattgehabt. Seit Begründung der Schule (1839) bis zum J. 1870 waren im ganzen 241 Lehrer in ihr ausgebildet worden. Für die nicht in der Rüsterschule gebildeten Candidaten zu Gemeindefchullehrerstellen findet eine besondere Prüfung im Auftrage der Kreislandschulbehörde durch den geistlichen Schulrevidenten statt. Doch soll dieselbe in Zukunft einem besondern Examinationscomité, für welches eine Instruction ausgearbeitet wird, zugewiesen werden, sowie überhaupt die bisherige von der Oberlandschulbehörde erlassene „Instruction für Errichtung und Verwaltung der livländischen Landschulen evang. luth. Confession“ vom J. 1851 einer Umarbeitung unterzogen werden soll. Die Gegenstände der Prüfung sind bisher gewesen: Lesen, wobei der Examinand nicht nur zu beweisen hat, daß er selbst gut liest, sondern auch richtiges Buchstabiren oder Lautiren und Lesen zu lehren und den Wortverstand abzufragen vermag; Schreiben, wobei auf möglichst gute Handschrift, Kenntnis der Orthographie, Fähigkeit, einen verständigen, leichten Aufsatz ohne grobe Satzfehler zu schreiben, Rücksicht zu nehmen ist; Rechnen, verständige Kenntnis der 4 Species und Lösung einfacher Regeldetri-Aufgaben; Kenntnis der biblischen Geschichte und Fähigkeit, eine Erzählung ohne Hilfe eines Buches vorzutragen; Kenntnis des Katechismus und

Fähigkeit, über den Wortverstand zu catechisiren; Kenntniß des Kirchengesanges und guter Vortrag der Choräle und Fähigkeit nach Noten im Singen zu unterrichten. Der Gemeindefchullehrer wird von denen gewählt, welche die Schule gestiftet und unterhalten, jedoch nur aus solchen Personen, die ordnungsmäßig geprüft und für anstellungsfähig befunden sind; der Kirchspielschullehrer vom Kirchspielsconvent aus der Zahl derer, die ein Attestat der Anstellungsfähigkeit haben. Die Bestätigung, Bestrafung durch Verweis oder Geldbuße, sowie die Absetzung des ersten erfolgt durch die Localschulverwaltung; über den letztern kann Bestrafung und Absetzung nur von der Kreislandschulbehörde verfügt werden.

Die Errichtung und Unterhaltung der Bauerngemeindefchulen ist unmittelbar eine Obliegenheit der Bauerngemeinde selbst und zwar der kirchlichen Gemeinde, indem das Verhältnis der orthodox-griechischen Bauerngemeindeglieder zu den evangelisch-lutherischen hinsichtlich der Unterhaltung der Gebietsschulen seine gesetzliche Regelung (1846) dahin erhalten hat, daß die Bauern die betreffenden Leistungen je nach der Confession, zu der sie gehören, für die Schulen der einen oder andern Confession in Geld oder Naturalien zu prästiren haben. Ueberall wo nach der Bauernverordnung eine Gemeindefchule bestehen soll, ist dieselbe in der Art zu errichten, daß von Seite des betreffenden Gutsbesizers für die Schule ein Hausplatz unentgeltlich eingeräumt werde. Abgesehen von dieser Verpflichtung haben die Gutsbesitzer sich stets in einer Weise, die alle Anerkennung verdient, bei der Gründung und Unterhaltung der Bauernschulen theilhaftig, theils durch reichliche Dotirung mit Land, durch unentgeltliche Lieferung von Material zum Aufbau der Schulgebäude, oft recht bedeutende einmalige Schenkungen von Capitalien zum Unterhalt derselben oder jährliche Beiträge zur Besoldung der Lehrer, Beköstigung der Schüler während der Schulzeit, zur Beschaffung von Lehrmitteln; theils durch selbständige freiwillige Gründung und Unterhaltung von Schulen. Alle einmal zum Besten der Schule gemachten Bewilligungen dürfen weder von den Gemeinden noch von den Gutsbesitzern einseitig, d. h. ohne Genehmigung der Oberlandschulbehörde geschmälert oder zurückgenommen werden. Die Ueberzeugung, daß nur durch eine angemessene, tüchtige Schulbildung das Landvolk geistig und materiell gehoben und gegen Verirrungen aller Art geschützt werden kann, ist wohl gegenwärtig allgemein durchgedrungen; auch unter dem Volke selbst werden die Fälle von Renitenz oder Unwilligkeit immer seltener, und so läßt sich ein erfreuliches Zusammenwirken der zunächst theilhaftigen Stände zur Hebung und Erweiterung des Schulwesens überall wahrnehmen. — Die Kirchspiels- oder Parochialschule wird von einem oder mehreren Kirchspielen unterhalten. In derselben müssen auf Kosten der eingepfarrten Gemeinden wenigstens 12 Böglinge zur Zeit unterrichtet werden, nach Möglichkeit werden nur solche Kinder von 14—17 Jahren aufgenommen, deren Eltern sie selbst unterhalten können und wollen. Finden sich nicht 12 freiwillige Schüler, so wählt der Schulconvent die erforderliche Zahl aus solchen Schülern, die sich durch Anlagen, Fleiß und gute Sitten auszeichnen. Von den von den Eltern Unterhaltenen sind so viel aufzunehmen, als nach Entscheidung der Schulverwaltung möglich ist. Berechtigung zum Besuch der Kirchspielschule hat jeder Knabe in dem Kirchspiel, das die Schule unterhält, die Auswahl bleibt nach Prüfung durch den Prediger der Schulverwaltung überlassen. Die auf Kosten der Gemeinde oder des Hofes in den Parochialschulen unterhaltenen Schüler sind verpflichtet, später der Gemeinde oder dem Hofe für angemessenen Lohn als Schreiber, Schulmeister u. s. w. zu dienen. Besonders ist das letztere der Fall. Von 907 Lehrern im Jahr 1868 waren in Parochialschulen 492 gebildet worden; in der Küsterschule 90; in Gemeindefchulen 193; in Kreissschulen 29; in Elementarschulen 13; die übrigen in verschiedenen andern Anstalten, durch häuslichen oder Selbstunterricht. In Kurland waren im Jahr 1869 350 Lehrer, von denen 150 im Seminar zu Jmrlau ihre Bildung erhalten, die andern in Kreissschulen, Volksschulen, von Pastoren oder durch Selbstunterricht. Detaillirtere Angaben fehlen darüber, so wie über die Verhältnisse der Lehrer der Volks-

schulen in Estland. — Schulgeld wird in einzelnen Schulen erhoben, doch bestehen über die jedenfalls geringen Beträge keine festen Bestimmungen; in den meisten Schulen wird unentgeltlich unterrichtet. Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer sind ebenfalls sehr verschieden. Die meisten sind außer dem oft sehr geringen Einkommen in baarem Gelde, über dessen Betrag auch nur einigermaßen vollständige Angaben fehlen, auf Land und Naturallieferungen der Gemeinden angewiesen und daher sehr häufig dazu genöthigt, durch Nebenerwerb als Gemeindefschreiber, Küster und Organisten, oder Betrieb von Landwirthschaft und verschiedenen Gewerben ihre Stellung zu verbessern. Unter den im Jahr 1868 in Livland befindlichen 907 Lehrern waren nur 420 ohne Nebenerwerb; 117 hatten neben ihrem Amte als Gemeindefschreiber und Küster Beschäftigung, 100 trieben Landwirthschaft, 110 verschiedene Handwerke, von den übrigen fehlen die Angaben. In Livland ist in den letzten Jahren das Minimum des baaren Einkommens eines Landschul- lehrers auf 100 Rubel festgestellt worden, außer der freien Wohnung und Beköstigung.

In Livland befanden sich im Jahr 1856, 102 Parochial- und 521 Gemeindefschulen, zusammen 623 Schulen mit 23,239 Schülern. Im Jahr 1868 betrug die Zahl der Parochialschulen 111; die der Gemeindefschulen 758; zusammen 869, außerdem 55 Sonntagschulen. Schüler in den Parochialschulen 2545; in den Gemeindefschulen 30,887; häuslichen Unterricht genossen 79,570; so daß die Gesamtzahl der Unterrichteten 113,002 betrug, während die Gesamtzahl der Kinder im schulfähigen Alter auf 115,934 angegeben war. Schreiben lernten 28,017, Rechnen 25,028 Kinder. Von der Gesamtzahl der die Schulen besuchenden lernten Schreiben 83,8%, Rechnen 74,8%; von der Gesamtzahl der Unterrichteten (in Schule und Haus) überhaupt Schreiben 24,7%, Rechnen 22,1%. Im Schuljahr 1870/71 betrug die Zahl der Parochialschulen 108; der Gemeinde- und Hofschulen 868, zusammen 976. An den erstern unterrichteten 132, an den letztern 876, zusammen 1008 Lehrer. Die Parochialschulen wurden von 2961 Stamm- und 171 Repetitionsschülern, zusammen 3132, die Gemeindefschulen von 27,828 Stammschülern und 26,799 Repetitionsschülern besucht, zusammen 54,627 Lernenden. Den Schulunterricht genoßen daher 57,759 Kinder, darunter 27,137 Mädchen; außer dem häuslichen Unterricht, der von 75 Katecheten geleitet und unterstützt wurde, 60,229 Kinder. In den 46 Straf- und Leseschulen wurden 1391 Kinder unterrichtet. Schreiben lernten in den Schulen 38,588, im häuslichen Unterricht 2406, Rechnen in den Schulen 36,479, im häuslichen Unterricht 2874. Die Gesamtzahl der Kinder vom 7. Jahr bis zur Confirmation wird auf 123,409 angegeben, von denen also 119,379 theils Schul-, theils häuslichen Unterricht erhielten. Von der Zahl der im Hause Unterrichteten kommt der bei weitem größere Theil auf das lettische Livland, nämlich 40,723 (unter 64,395 schulfähigen Kindern), auf das estnische dagegen 19,506 (unter 59,014 schulfähigen Kindern). Im lettischen Theil besuchten die Schule 19,914, im estnischen 37,845. Im lettischen Theile befanden sich 1868/69 72 Parochial- und 226 Gemeindefschulen, im estnischen 39 Parochial- und 532 Gemeindefschulen. Dagegen 1870/71 im lettischen 69 Parochial- und 335 Gemeindefschulen, im estnischen 39 Parochial- und 533 Gemeindefschulen, so daß in zwei Jahren in jenem Theile die Zahl der Schulen um 106, in diesem nur um 1 zugenommen hat. Im estnischen Theile sind nämlich bereits mehr Schulen, als die gesetzlich erforderliche Zahl vorhanden, im lettischen Theile noch nicht. Im Durchschnitt aber kommt im Verhältnis zur gesammten bauerlichen Bevölkerung 1 Schule auf 790 Einwohner, nach Abzug jedoch der griech.-orth. Bauern 1 luth. Volksschule auf 675 luth. Bauern beiderlei Geschlechts, oder 1 Gemeindefschule auf ca. 330 männliche luth. Bauern, so daß der Forderung des Gesetzes bereits Genüge geleistet ist. Der Unterricht dauerte während des Winters in den Parochialschulen durchschnittlich 23 Wochen, in den Gemeindefschulen 17 Wochen und zwar in den erstern meistens 6, in den letztern 5 Tage in der Woche, täglich 6 Stunden, während auf die Repetitionsschüler im Durchschnitt 3 Schultage im Monat entfielen. Am Unterricht auch während des Sommers nahmen 1724 Kinder Theil.

Die Kosten der Unterhaltung der Schulen betrugen im Jahr 1867/68 für die					
	Parochialschulen	Gemeindeschulen	Katecheten	Strassschulen u. s. w.	Summe
vom Hofe	Rbl. 13,232. 27	43,459. 81	1446. 45		58,138. 53
von der Bauerschaft	18,569. 43	36,900. 62	2662. 66		58,132. 71
Summe	31,801. 70	80,360. 43	4109. 11		116,271. 24

wozu noch aus andern Quellen 8267 Rubel 41 Kopeken kommen, so daß der Totalaufwand 124,538 Rubel 67 Kopeken betrug. Die Leistungen der Höfe stehen demnach im allgemeinen denen der Bauerngemeinden gleich; im einzelnen ist dagegen das Verhältnis ein sehr ungleiches, da eine gesetzliche Verpflichtung zu bestimmten Zahlungen für die Schulen nicht besteht, sondern diese vom guten Willen der Betheiligten abhängen. Einzelne Schulen sind daher reichlich dotiert, während bei andern die aufgewandten Beträge auffallend dürftig sind. Die Durchschnittskosten einer Parochialschule betrugen 306 Rubel (darunter 7 mit mehr als 1000 Rubel, 4 mit nur 30 Rubel), die der Gemeindeschule 101 Rubel (darunter 6 mit 600–1000 Rubel, 180 mit weniger als 50 Rubel). Die Kosten für einen Parochialschüler berechneten sich auf 11 $\frac{1}{2}$ Rubel, für einen Gemeindeschüler auf 2 $\frac{1}{2}$ Rubel.

In Estland betrug die Zahl der Schulen im Jahr 1863: 294, in denen überhaupt 12,720 Kinder unterrichtet wurden. Im Jahr 1868/69 bestanden 388 Schulen (darunter 3 Parochialschulen) mit 384 Lehrern, von denen einige 2 Schulen besorgten, außerdem 13 ambulirende, 52 Sonntagslehrer und 3 Leselehrer. Die Anzahl der Lernenden betrug 21,944, (11,821 Knaben, 10,123 Mädchen), von denen 13,368 die Schule wöchentlich mehrere Tage, 8576 nur einen Tag besuchten; in 7 Schulen dauerte der Unterricht das ganze Jahr hindurch; häuslichen Unterricht genossen 19,060 Kinder; die Anzahl der Kinder vom 7. Jahr bis zum Confirmationsalter wird auf 55,183 angegeben. Im ganzen genossen von diesen den Unterricht (in den Schulen und im Hause) 41,004 Kinder (so viele hatten sich zu den Prüfungen eingestellt); von diesen schrieben 11,115, rechneten 8277. Von der Gesamtzahl der die Schule besuchenden lernten demnach schreiben 50,6%, rechnen 37,7%, von der Gesamtzahl aller Unterrichteten schrieben 21,8%, rechneten 16,2%. Zufolge dem der Predigersynode übergebenen Bericht über die Schulen für das Jahr 1870 betrug die Zahl der Schulen 424 (darunter 3 Parochialschulen und 6 Eintagschulen, 1 Elementarschule), die Eröffnung von noch weiteren 14 Schulen stand in nächster Zeit bevor. Die Schulen besuchten 25,661 Kinder, (die Anzahl der den häuslichen Unterricht genießenden berechnet sich auf 28,253). Die Leistungen des Unterrichts in Schule und Haus werden als recht erfreuliche bezeichnet; bei den allgemeinen Kinderprüfungen ergaben sich unter 53,314 Kindern 43,462, die zu lesen verstanden, 14,139 konnten schreiben, 10,225 besaßen einige Geläufigkeit im Rechnen. Etwa 20–25,000 Kinder hatten gute Kenntnisse in der biblischen Geschichte und im Katechismus. — Von den die Schule besuchenden lernten also schreiben 56,4%, rechnen 40,8% — Als ein sehr dringendes Bedürfnis hebt der Bericht die Gründung von noch mehr Parochialschulen hervor, da die Eltern vieler Kinder für diese einen höhern Unterricht, als die Dorfschule ihn bietet, verlangen, so wie die Erweiterung des Seminars in Ruda, da die Zahl der bisher daselbst gebildeten Lehrer für das Bedürfnis einer größern Zahl von Schulen nicht mehr ausreiche. Das Landvolk selbst, welches bisher der Schulsache vielfach gleichgültig gegenüber gestanden, als einem Institut, aus dem kein materieller Vortheil zu ziehen sei, habe in vielen Gegenden ein regeres Interesse für die Schulen gewonnen und bringe auch willig Opfer, um seinen Kindern bessern Schulunterricht zu verschaffen.

Die Unterhaltungskosten der Volksschulen in Estland werden in der Schulstatistik für das Jahr 1868 auf 21,690 Rubel in diesem Jahre angegeben, von denen 12,680 Rubel von den Gutsverwaltungen und Pastoraten, 9010 Rubel von den Gemeinden hergegeben wurden. Die Kosten für die einzelne Schule betrugen im Durchschnitt ca. 56 Rubel. Von den 388 Schulen wurden 168 von den Gutsverwaltungen oder

Pastoraten, 48 von den Gemeinden allein und 167 von beiden gemeinschaftlich unterhalten, von 5 Schulen fehlten die Angaben. Nicht mit veranschlagt sind in der obigen Summe die Unterhaltung des Seminars zu Ruda (mit 2 Lehrern und 26 Schülern), für welches die Ritterschaft 2000 Rubel außer den auf 300 Rubel zu berechnenden Revenuen des fundirten Landes hergab, so wie die Baukosten für neue Schulhäuser mit ca. 10,000 Rubel, so daß in jenem Jahre im ganzen ca. 34,000 Rubel aus Landesmitteln für bauerliche Schulen verausgabt wurden. Da die bauerliche Bevölkerung Estlands auf ca. 280,000 Personen zu veranschlagen ist, so kommt zufolge des Berichts von 1870 auf ca. 660 Einwohner im Durchschnitt eine Schule, die Zahl der gesetzlich geforderten Schulen ist daher erst zur Hälfte erreicht.

In Kurland betrug zufolge des statistischen Jahrbuchs für 1863 die Zahl der Gemeindeschulen (die sogenannten Leseschulen, in denen bloß das Lesen und der Katechismus gelehrt werden, sind ganz weggelassen) 243 mit 12,111 Schülern (7725 Knaben und 4386 Mädchen); am Sommerunterrichte — für den in der Regel den Lehrern ein besonderes Honorar von den Eltern der Schüler gezahlt wird, und der in einem ausgedehnteren Umfange der Lehrgegenstände stattfindet — nahmen 1126 Kinder Theil (902 Knaben und 226 Mädchen). Der Synodalbericht für das Jahr 1868 führt 318 Schulen auf (das statistische Jahrbuch für 1869 nur 261, so daß wohl 57 als Leseschulen anzusehen sind) mit 17,062 Schülern (10,984 Knaben, 6078 Mädchen), und unter diesen besuchten 2618 die Schulen auch im Sommer. An den Schulen arbeiteten 327 Schulmeister, 10 Gehülfen und 12 Frauen: 263 gehörten der lettischen Nation an, und 145 waren im Seminar zu Jrmiau gebildet worden. Nach dem Berichte für das Jahr 1870 betrug die Zahl der Schulen 336 (darunter 22 Parochialschulen) mit 364 Lehrern und 12 Lehrerinnen. Schüler: 16,738 (11,199 Knaben und 5539 Mädchen); die Sommerschule besuchten 3221 Kinder (2387 Knaben, 834 Mädchen); in der Zahl der letztern zeigt sich eine erfreuliche Zunahme. — Auffallend ist die im Verhältniß geringe Betheiligung der Mädchen am Schulbesuch. — Der Bericht führt ferner an, daß, wenn man die Zahl der Schulen mit der Bevölkerung (diese wird auf 454,000 lettisch-redende Protestanten angenommen) vergleiche, auf 1350 Personen eine Schule komme, mithin nach dem Gesetz noch 118 Schulen fehlen; daß aber nach Angabe der Pastoren, um dem wirklichen Bedürfnis zu genügen, noch 129 Schulen nöthig seien; von diesen seien 14 bereits bestätigt und zum Theil im Bau begriffen. Außerdem werden noch 1492 Leseschüler erwähnt, über die Zahl der häuslichen Unterricht genießenden enthält der Bericht keine Angaben. Der Unterricht dauerte 13 Wochen während des Winters, Schreiben und Rechnen lernten alle Kinder, welche die Schule besuchten. Ueber die Kosten der Unterhaltung der Schulen finden sich keine Angaben; es ist nur erwähnt, daß von den 336 Schulen 95 von den Gemeinden allein, 150 von den Herren und Gemeinden, 43 von den Herren allein unterhalten werden, die Kirche sich mit ihrem Capital bei 17 Schulen betheiligt, 27 durch das einfließende Schulgeld, eine durch Collecten, eine von der Ritterschaft, eine vom Pastor und eine aus dem Fundationscapital erhalten wird.

Ueber die Schulen auf der Insel Oesel, welche zu Livland gerechnet wird, aber auch in Bezug auf das Schulwesen eine besondere Verwaltung hat, fehlen neuere zuverlässige Nachrichten. Im Jahr 1859 gab es dort 151 Gemeindeschulen (Studien-skizze über die estnische Volksschule. Leipzig 1865.). Diese scheinen in den meisten Kirchspielen in einem bedrängten Zustande zu sein, da es an Mitteln zum Bau von Schulhäusern und zur Unterhaltung der Schulen vielfach mangelt. Ein großer Theil der Bauern gehört zur griechischen Kirche. Auch die Landschulen des Riga'schen Patrimonialgebietes bilden eine besondere Gruppe; sie stehen, etwa 15 an der Zahl, unter der Verwaltung des Riga'schen Rathes und nächster Aufsicht eines von diesem ernannten Schulrathes.

Die bisher gegebene Darstellung des Landschulwesens in den Ostseeprovinzen bezieht

sich allein auf die Schulen der Bevölkerung evangelisch-lutherischer Confession. In den Jahren 1845—48 traten bekanntlich, durch die Hoffnung auf materielle Vortheile verleitet, viele Bauern, besonders in Livland, mit ihren Familien zur orthodox-griechischen Kirche über. Da die bestehenden Schulen mit der protestantischen Kirche aufs engste verbunden sind, so wurde es nöthig, um die Jugend orthodoxer Confession in ihrer Bildung nicht verkümmern zu lassen, an die Errichtung von Schulen für dieselbe zu gehn, deren Organisation, Leitung und Unterhaltung der Staat und die orthodoxe Geistlichkeit in Verbindung mit ihren Gemeinden auf sich nahmen. Leider fehlt es an einigermaßen vollständigen Nachrichten über diese Schulen. Die Schulstatistik für Estland (1868) giebt die Zahl der Schulen in diesem Gouvernement auf 4 an mit 224 Schülern und Schülerinnen, von denen 157 fertig lasen, 148 schrieben und 106 rechneten. In Livland befanden sich 1870/71 orthodoxe Schulen 378 und zwar Kirchspielschulen 104 mit 1836 Lernenden (1461 Knaben, 375 Mädchen) Gemeindeschulen 274 mit 8657 Kindern (4595 Knaben, 4062 Mädchen). Ueber Kurland fehlt es an allen Angaben. — Als Ergänzung zu diesen vereinzelt Daten möge daher das hier eine Stelle finden, was der Minister der Volksaufklärung in seinem letzten, im Journal des Ministeriums (1872 März) veröffentlichten Berichte über diese Schulen im allgemeinen anführt. „Im Dorpat'schen Lehrbezirk, heißt es dort, befinden sich die Dorfschulen in den Niederlassungen der rechtgläubigen Esten und Letten unter der Aufsicht eines besondern Conseils, welches unter dem Vorsitz des Generalgouverneurs aus dem Bischofe der Eparchie, dem Curator des Lehrbezirks oder dessen Gehülfe, dem Director des Riga'schen Alexander-Gymnasiums (ein Gymnasium mit russischer Unterrichtssprache) und dem Rector des Riga'schen geistlichen Seminars besteht. Dieses Conseil, eine collegiale Behörde, zu deren Mitgliedern aber keine Specialisten im Fache der Volksbildung gehören, ist außer Stande eine auch nur einigermaßen richtig organisirte pädagogische Aufsicht über die ihnen anvertrauten rechtgläubigen Schulen in den Dörfern der Esten und Letten zu üben, während doch eine solche Aufsicht äußerst nothwendig erscheint. Aus den von den Geistlichen dem Conseil vorgestellten Berichten ist zu ersehen, daß einige von den Dorfschulen nur dem Namen nach existiren, daß Leute, die kaum des Lesens und Schreibens kundig sind, als Lehrer bei den Schulen aufgeführt werden, und daß im Unterricht durchaus kein System vorhanden ist.“ Dann wird im weiteren Verlauf des Berichtes, unter Hindeutung darauf, daß die von dem Adel und der Geistlichkeit geleiteten protestantischen Schulen in keiner andern Beziehung zum Ministerium stehen, als daß jährlich von den Adelsmarschällen Berichte über den Zustand derselben vorgelegt werden, die Ueberzeugung ausgesprochen, „daß ohne offenbaren Schaden für die Volksbildung und sogar für die politischen Interessen Rußlands es unumgänglich erforderlich sei, dem Ministerium der Volksaufklärung den gebührenden Einfluß auf die Leitung einer für die Zukunft des Staates so wichtigen Angelegenheit zu ertheilen.“

Zur Beschaffung tüchtiger Lehrkräfte für die orthodoxen Schulen, zu deren Unterhalt jährlich 20,000 Rubel angewiesen sind, wurde im J. 1870 in Riga ein besonderes baltisches Volksschullehrerseminar mit einem jährlichen Etat von 18,000 Rubel gegründet, aus dem in diesem Jahre die ersten 12 Zöglinge nach beendetem Cursus entlassen sind. In dasselbe werden vorzugsweise Letten und Esten, orthodoxer sowol als protestantischer Confession aufgenommen, die später ihre Verwendung als Lehrer in den Schulen der rechtgläubigen Landbewohner der Ostseeprovinzen finden sollen. Der Unterricht wird im Seminar in russischer Sprache ertheilt, um dadurch die Kenntnis der Sprache auch unter dem Landvolke mehr zu verbreiten. Der Cursus dauert 3 Jahre. Lehrgegenstände: Religion, Grundzüge der Pädagogik, russische und kirchlich-slavonische, lettische, estnische Sprache; Arithmetik; Elemente der Geometrie; Feldmessen; Linearzeichnen; Geschichte Rußlands, bei deren Unterricht auch Kenntnisse der baltischen Provinzen und einiges Verständnis der allgemeinen Geschichte beigebracht werden sollen;

kurze allgemeine Geographie und ausführlichere Geographie Rußlands; allgemeine Kenntnisse der Naturgeschichte und Physik, so weit sie für das Verständnis der wichtigsten Erscheinungen in der Natur unentbehrlich sind; Calligraphie und Gesang. Außerdem werden die Zöglinge in den Handwerken unterrichtet, nach Auswahl der Conferenz, und in der Gymnastik. Das Seminar ist eine geschlossene Lehranstalt, in dasselbe werden bis 60 Kronszöglinge aufgenommen, welche verpflichtet sind, nach Beendigung des Cursus 4 Jahre nach Anordnung des Curators in den baltischen Provinzen zu dienen, von dieser Verpflichtung aber nach Rückzahlung der auf ihre Ausbildung verwandten Summen, falls sie es wünschen, entbunden werden können. Es werden aber auch zum Unterricht Stipendiaten sowohl von Landgemeinden, wie auch von Privatpersonen, und Zöglinge auf eigene Kosten unentgeltlich zugelassen. Im Verlauf des letzten Jahres üben sich die Zöglinge im Unterrichten in der aus den Mitteln der Riga'schen religiösen Peter-Pauls Bruderschaft (Bratstwo) unterhaltenen 2-classigen, russisch-estnisch-lettischen Volksschule, welche aus dem Etat des Seminars eine Unterstützung erhält. Das Seminar steht unter der Leitung eines Directors mit einem Einkommen von 2000 Rubel und freier Wohnung und hat einen Religionslehrer griechischer Confession und 2 Lehrer mit einem Einkommen von je 1200 Rubel und freier Wohnung; außerdem Stundenlehrer für den protestantischen Religionsunterricht, für Gesang, Gymnastik und Handwerke. Director und Lehrer genießen dieselben Rechte, wie die der Gymnasien. Die Zöglinge sind von allen persönlichen Abgaben, auch der Recrutenpflicht befreit. Im J. 1871 hatte das Seminar 84 Zöglinge (aus Livland 69, Kurland 14 und aus andern Gouvernements 1), unter ihnen 5 Russen, 55 Letten und 24 Esten; der Confession nach waren 56 rechtgläubig, 28 lutherisch; beim Eintritt in das Seminar hatten 73 ihre Vorbildung in den Landelementarschulen genossen, 9 in Kreisschulen, 2 durch Privatunterricht. Nach dem officiellen Berichte entwickelt dieses Seminar eine erfolgreiche Thätigkeit, die für die Zukunft des Landschulwesens von großer Bedeutung werden kann.

Werfen wir noch einen Blick auf das baltische Landschulwesen im allgemeinen, — wobei wir von den zuletzt erwähnten Schulen bei ihrem gegenwärtigen Zustande ganz absehen können — so treten uns als besonders bedeutsam und einflußreich für die Entwicklung der lutherischen Schulen zwei Eigenthümlichkeiten derselben entgegen, die enge Verbindung derselben mit der Kirche und der häusliche Unterricht. Es ist schon bemerkt, daß die Gemeindeschulen evangelisch-lutherischer Confession auch durch das Gesetz ausdrücklich als Schulen kirchlicher Institution und die Parochialschulen für eine Angelegenheit der Kirchengemeinde anerkannt sind. Die Instruction der Oberlandeschulbehörde in Livland (1851) stellt daher als Zweck der Land- oder Bauernschule die nöthige Vorbildung zur Confirmation und zum Eintritt ins christliche Gemeindeleben hin, wie es in Verbindung mit den Lebensbedingungen eines tüchtigen Bauernstandes von der evangelischen Kirche verlangt werden muß. Diese Stellung der Schule entspricht freilich nicht dem gegenwärtig von einer modernen, doctrinären Pädagogik eifrig vertretenen Princip der Trennung der Schule von der Kirche und Constituirung derselben als reiner Staatsanstalt; die Anwendung dieses Principes aber auf die baltische Volksschule würde im schroffsten Widerspruche zu den eigenthümlichen örtlichen Lebensverhältnissen stehen, unter denen sich die Schule entwickelt hat, und den Ruin der letztern unfehlbar zur Folge haben. Der engen Verbindung mit der Kirche, der sorgfältigen Pflege und Beaufsichtigung durch die Prediger, die durch Beamte und Behörden des Staates in keiner Weise ersetzt werden könnte, verdanken die Schulen den befriedigenden Zustand der Entwicklung, in welchem sie sich im allgemeinen befinden. Daß es dessen ungeachtet noch immer nöthig ist, durch Gründung neuer Schulen, Heranbildung tüchtiger Lehrer und Verbesserung ihrer materiellen Existenz an der Vervollkommenung des Schulwesens rastlos fortzuarbeiten, das dürfte denen am wenigsten verborgen sein, welchen die Leitung desselben zunächst anvertraut ist. An eifrigen und opferwilligen Bestrebungen fehlt es von dieser Seite nicht; unterstützt werden dieselben durch die im allgemeinen nicht geringe

Bildungsfähigkeit des Landvolks und die unter diesem immer mehr sich verbreitende Erkenntnis von der Nothwendigkeit und dem Nutzen der Bildung. Diese zeigt sich nicht nur in der steigenden Frequenz der Schulen auch da, wo, wie in Kurland, ein Schulzwang nicht besteht, sondern auch in der Zunahme der Schüler aus der ländlichen Bevölkerung in den städtischen höhern Schulen, welche von vielen Bauersöhnen besucht werden, ohne daß sie darum aus ihrem Stande herauszutreten und in andere Lebensstellungen überzugehen beabsichtigen. Als Resultat der in den Landschulen gewonnenen elementaren Bildung kann freilich außer der Kenntnis der heiligen Schrift und des Katechismus zunächst hauptsächlich nur die unter dem Landvolke allgemein verbreitete Lesefertigkeit bezeichnet werden, während im Schreiben und Rechnen noch bessere und ausgedehntere Resultate zu erzielen übrig bleiben; allein jene Fertigkeit bietet auch das wichtigste Mittel zu einer weiteren Fortbildung. Daß aber auch über die Schule hinaus das Bedürfnis der Belehrung vorhanden ist, das zeigt die immer mehr wachsende, von den Predigern und von Nationalen aus andern Ständen gepflegte Literatur in den Volkssprachen, sowohl in der estnischen als besonders in der lettischen, die sich nicht nur, wie früher, auf Erbauungsbücher beschränkt, sondern in mehreren viel gelesenen Zeitschriften, sowie in einzelnen Schriften die Belehrung des Landvolkes über das ihm am meisten Wissenswerthe sich zur Aufgabe stellt. Auch die durch die musikalische Begabung desselben unterstützten Gesangsvereine, die immer zahlreicher auf dem Lande entstehen, tragen zur Hebung und Veredlung des Volkes bei; auch hier zeigt sich der Einfluß der den Gesang besonders pflegenden Schule. — Was den häuslichen Unterricht anbetrifft, so tritt durch ihn das Haus in die engste Beziehung zur Schule, die nach beiden Seiten hin nur wohlthätig und fördernd sich erweist. Denn einerseits wird das Interesse der Familie an der Schule rege erhalten, und wirkt der häusliche Unterricht nicht nur auf die lehrenden Mütter selbst förderlich, sondern trägt auch zur Erhaltung und Belebung des religiösen Sinnes im Hause wesentlich bei; andrerseits wird der Schule die Erfüllung ihrer Aufgabe dadurch beträchtlich erleichtert, daß die Kinder schon bis zu einem gewissen Grade intellectuell entwickelt und einigermaßen schulmäßig disciplinirt in dieselbe eintreten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß ein späterer Beginn des Schulbesuchs, etwa erst mit dem 12. Jahre, durchaus eher günstig als nachtheilig für die Fortschritte der Schüler ist, wenn im häuslichen Unterricht die Mütter, wie dies in der Regel geschieht, gewissenhaft vorgearbeitet haben, mag auch immerhin die angewandte Methode nicht gerade den neuesten Fortschritten der Didaktik entsprechen. Auch wäre es wegen der Entfernung des Schulhauses, da wo die Wohnungen vereinzelt und zerstreut liegen, nicht möglich, Kinder in zarterem Alter zum regelmäßigen Besuch der Schule, deren Thätigkeit gerade in die rauheste Jahreszeit fällt, anzuhalten. Der häusliche Unterricht bildet daher auch da, wo Schulen in hinlänglicher Zahl vorhanden sind, einen nicht zu entbehrenden und einflußreichen Factor der Jugendbildung, und es wird mit Recht von den leitenden Organen des Schulwesens ein besonderes Gewicht auf die Pflege und Erhaltung desselben gelegt.

Das Schulwesen in den Städten steht in höchster Instanz unter dem Ministerium der Volksaufklärung. Die Organisation desselben ist durch das für den Dorpat'schen Lehrbezirk Allerhöchst bestätigte besondre Schulstatut vom Jahr 1820 bestimmt, welches, wenn auch in vielen Einzelheiten abgeändert, doch die gesetzliche Grundlage noch immer bildet, da die zu verschiedenen Zeiten geschehenen Versuche, ein neues, nach den Bedürfnissen der Zeit umgeändertes und den besondern Verhältnissen des Lehrbezirks angepaßtes Statut auszuarbeiten und dessen Bestätigung zu erlangen, zu keinem Resultate geführt haben. Die engere Beziehung, in welche durch das Statut die Schulen zu der Universität gestellt waren, indem die nächste Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens einer aus der Mitte des Universitätsconseils von demselben gewählten Schulcommission aus fünf Mitgliedern unter Vorsitz des Rectors übertragen war, ist schon im Jahr 1837 aufgehoben worden; seit dieser Zeit steht das Schulwesen

im Dorpat'schen Lehrbezirk, wie bereits schon früher in den übrigen Lehrbezirken, unter der Aufsicht eines Curators, dessen ständiger Wohnsitz die Universitätsstadt sein soll. Ihm ist für die Verwaltung der Schulen ein besonderes curatorisches Conseil beigegeben, gebildet aus seinem Gehülfen, dem Rector der Universität, dem Bezirkschulinspector und dem Director des Dorpat'schen Gymnasiums. Außerdem werden zu demselben bei Fragen, die sich speciell auf die Organisation oder Lehrthätigkeit der Schulen beziehen, z. B. Prüfung von Lehrplänen neu zu eröffnender Anstalten, Durchsicht und Bestätigung der zum Gebrauch in den Schulen von den Directoren vorgeschlagenen Lehrbücher u. s. w., die Decane der historisch-philologischen und physikalisch-mathematischen Facultät, so wie die Professoren für russische Sprache, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften, für die alten Sprachen und die Pädagogik nach Erfordernis hinzugezogen. Dem Ermessen des Curators ist es überlassen, in welchen Angelegenheiten er die Meinung des Conseils einzuholen für gut befindet, auch in solchen Fragen, welche das Oekonomische betreffen; im allgemeinen ist es jedoch üblich, daß auch die Gutachten sämtlicher Directoren und Lehrerconferenzen der Gymnasien in wichtigern Fällen eingefordert werden. Die amtlichen Befugnisse des Curators sind dieselben, wie in den übrigen Lehrbezirken, die Anstellung und Bestätigung der Inspectoren und Lehrer an den Schulen, in der Regel auf die vorgängigen Vorschläge des Directors, — die Bestätigung der Directoren erfolgt auf den Vorschlag des Curators durch den Minister, — Beurlaubung und Entlassung derselben, Anträge zu Belohnungen, Auszeichnungen und Unterstützungen mit Berücksichtigung der von den Directoren dazu Empfohlenen; Bewilligungen von Ausgaben aus den eignen Summen der Schulen, zur Erweiterung derselben durch Parallelcassen, Anschaffung von Lehrmitteln u. s. w. Die Revision der Schulen vollzieht der Curator entweder selbst, oder läßt sie durch seinen Gehülfen oder den Bezirkschulinspector, dessen Stellung etwa der eines Schulrathes entspricht, ausführen; auch ist es ihm überlassen, dazu Professoren der Universität in einzelnen Fällen abzudelegiren. Ueber den Zustand der Schulen erstattet der Curator jährlich dem Ministerium einen Bericht.

Die nächste Beaufsichtigung der öffentlichen und Privatschulen ist eine Obliegenheit der Directoren der Gymnasien. Ursprünglich war der Lehrbezirk in 4 Directorate getheilt, von denen zwei auf Livland kamen, das Dorpat'sche für die Schulen des estnischen Districts, das Riga'sche für die des lettischen; die Gouvernements Estland und Kurland bildeten jedes ein Directorate. Nachdem jedoch in Pernau in Livland und in Arensburg auf der zu Livland gehörenden Insel Desel, sowie in Libau und Goldingen in Kurland die dort befindlichen Kreis-schulen zu Gymnasien erweitert worden sind und außerdem in Riga ein von der Stadt gegründetes Realgymnasium und das von der Krone errichtete Alexander-Gymnasium hinzugekommen, bestehen gegenwärtig 10 Directorate, deren jedem eine Anzahl anderer Schulen untergeordnet ist. Diese beträgt im Riga'schen Gouvernements-Schuldirectorat 77, nachdem von demselben das städtische Directorate mit 29 und das des Alexandergymnasiums mit 4 Schulen (mit russischer Unterrichtssprache) abgesondert worden; dem Dorpat'schen Gouvernements-Schuldirector sind 28 Schulen untergeordnet, während früher auch der Pernau'sche Bezirk mit 8 und der Arensburg'sche mit 4 Schulen zu jenem Directorate gehörten; das Mitau'sche Gouvernements-Schuldirectorat zählt 63 Schulen; früher gehörten auch 20 jetzt dem Libau'schen und 8 jetzt dem Goldingen'schen Directorate zugetheilte Schulen dazu; das Estländische Gouvernements-Schuldirectorat endlich zählt 52 Schulen (1871). Wegen der großen Anzahl der Schulen in den 4 ältern Directoraten wurden um 1840 den Directoren derselben zur Erleichterung der speciellen Aufsicht und Leitung der ihnen anvertrauten Gymnasien Inspectoren als Gehülfen für die Beaufsichtigung des Unterrichts besonders in der russischen Sprache und für die Aufrechthaltung der Disciplin beigegeben. Diese Beamten hatten anfangs, wie dies auch in den übrigen Lehrbezirken der Fall war, nur mit der Disciplin zu thun und waren oft nicht einmal Pädagogen von Beruf; da jedoch nicht

zu verkennen war, wie nachtheilige Folgen diese Trennung der erziehlischen und unterrichtlichen Thätigkeit mit sich führte, außerdem die Befoldung der Inspectoren eine unzureichende war, so sind später diese Stellen mit Lehrerstellen in den meisten Fällen vereinigt worden. — Die Schuldirectoren sollen nach dem Statut Gelehrte von ausgezeichneten Kenntnissen sein, von anerkannter Moralität und Festigkeit des Charakters, fähig selbst zu lehren und im Besiz hinlänglicher Geschäftskennntnis. Ihre eigne Lehrthätigkeit in den Gymnasien ist jedoch sehr beschränkt, sie sind nur zu 4 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet. Da die Revision des Unterrichts in den zahlreichen ihnen untergeordneten Schulen, die ökonomische Verwaltung und die Führung einer bedeutenden amtlichen Correspondenz, wozu ihnen besondre Cancellieen beigegeben sind, ihre Zeit in hohem Maße in Anspruch nehmen, so ist es nicht zu verwundern, wenn die amtliche Stellung des Directors, statt die des eigentlichen Hauptes der Schule und des Centrums der pädagogischen und didaktischen Thätigkeit des Lehrercollegiums zu sein, in Gefahr geräth, die eines bloßen Verwaltungsbeamten zu werden. Die Schuldirectoren stehen unmittelbar unter dem Curator und vermitteln alle Angelegenheiten der Schulen mit demselben. Sie bringen die an den öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer in Vorschlag zur Anstellung und Bestätigung und haben darauf zu sehen, daß in den Privatschulen nur taugliche und berechtigte Lehrer unterrichten, sie überwachen den Gang des Unterrichts, die Lehrmethode und zweckmäßige Vertheilung der Lehrfächer, den Gebrauch der vorgeschriebenen Lehrbücher, sorgen für die Disciplin in ihren Gymnasien und verwalten die ökonomischen Angelegenheiten derselben, und haben die Oberaufsicht über die Schulgebäude in ihrem Ressort. Auch liegt ihnen die äußere Controle der in Privathäusern Unterrichtenden, sowie über die Personen ob, welche die Schulen besuchende Kinder als Pensionäre aufnehmen, wozu die Genehmigung von ihnen, resp. den Inspectoren einzuholen ist. Der Director erteilt Urlaub bis auf 14 Tage, und bewilligt Ausgaben aus den eignen Mitteln der Kreisschulen bis zum jedesmaligen Betrage von 15 Rubeln. Die außerhalb seines Wohnortes befindlichen Schulen hat der Director jährlich wenigstens einmal zur Revision zu bereisen und sich eine genaue Anschauung derselben nach allen Seiten hin zu verschaffen und ausführlich über die Resultate der Revision zu berichten. Ueber sämtliche Schulen wird außerdem ein allgemeiner Bericht am Schlusse des Jahres abgestattet. — Die unterste Instanz in der Verwaltung der Schulen bilden die Kreisschulinspectoren, denen in den Städten, wo sich keine Gymnasien befinden, außer der Leitung der Kreisschule auch die Aufsicht über die daselbst und in ihrem Kreise befindlichen Elementar- und Privatschulen obliegt. Sie haben sich in allen ihre Schulen betreffenden innern und äußern Angelegenheiten zunächst an den Director mit ihren Berichten und Vorstellungen zu wenden. Ihre amtlichen Pflichten und Befugnisse in Bezug auf die Schulen in ihrem Kreise sind mit Ausnahme des Rechtes, die anzustellenden Lehrer vorzuschlagen, sonst im wesentlichen dieselben, wie die der Directoren. — Für die Verwaltung derjenigen Schulen endlich, die nicht von der Krone, sondern entweder ganz oder zum Theil aus den Mitteln der Städte oder des Adels unterhalten werden, bestehen in sämtlichen Städten besondre Schulcollegien, die, je nach der Betheiligung der verschiedenen Corporationen an der Unterhaltung der Schulen, auch eine verschiedene Zusammensetzung haben: in der Regel bestehen sie aus 2 Gliedern von Seiten der Stadt, zwei Lehrern der öffentlichen Schulen und einem Prediger, unter denen der Vorsitz alternirt. Wo, wie in Arensburg und Goldingen, der Adel zur Unterhaltung der Gymnasien beisteuert, ist er ebenfalls im Schulcollegium vertreten. Die von der estländischen Ritterschaft unterhaltene Ritter- und Domschule in Reval mit den Rechten eines Gymnasiums steht unter einem besondern aus derselben erwählten Curatorium von 6 Mitgliedern. Das Schulcollegium in Riga besteht aus einem Bürgermeister, 2 Rathsherrn, dem Stadtsuperintendenten, dem Obersecretair des Rathes und einem Schriftführer. Zur Competenz der Schulcollegien gehört vor allem die Verwaltung der Oekonomie der betreffenden Schulen;

ferner haben sie das Recht, für die von ihnen administrierten Schulen Candidaten zu den Lehrerstellen vorzuschlagen, sowie wegen vorkommender Mißbräuche in den Schulen oder über beabsichtigte Erweiterungen und Verbesserungen Vorstellungen zu machen, entweder durch den Schuldirector oder unmittelbar an den Curator. Für einige Gymnasien werden vom Adel besondere Ehrencuratoren ernannt, deren Stellung aber weniger praktische Bedeutung hat, als in dem Innern des Reiches.

Von den die Verfassung der Schulen im allgemeinen betreffenden Bestimmungen mag hervorgehoben werden, daß der Anfang und Schluß des Schuljahrs mit dem bürgerlichen Jahre zusammenfällt. Der Cursus in den einzelnen Classen der mehrclassigen Schulen dauert in der Regel ein Jahr. Die Hauptaufnahme neuer Schüler findet im Januar statt, die Versetzung in höhere Classen zu Weihnachten, am Schlusse des ersten Semesters beides nur ausnahmsweise. Ferien sind zu Ostern 14 Tage, zu Pfingsten 3 Tage, von Johannis an 6 Wochen und zu Weihnachten etwa 2½ Wochen; an den hohen Staats- und kirchlichen Festen, auch der griechischen Kirche, wird der Unterricht ebenfalls ausgesetzt. Am Mittwoch und Sonnabend ist der Nachmittag schulfrei. Ueber die täglichen Unterrichtszeiten bestehen keine besondern Vorschriften. Als Normalzahl können in den niedern Schulen 28, in den höhern 32 Stunden wöchentlich gelten. In vielen Schulen findet kein Nachmittagsunterricht statt. Die Lehrstunden fallen dann von 8—1, und an einem Nachmittage noch 2 Stunden, oder von 8—12 und 1—3 an vier Tagen. In andern Schulen beginnt der Unterricht erst um 9 Uhr und dauert dann länger. Dem Beginne des Unterrichts geht in allen Schulen eine gemeinsame Morgenandacht voraus, eben so wird der Unterricht mit einem kurzen vorgeschriebenen Gebet, das ein Schüler zu sprechen hat, geschlossen. Die Religionsstunden sollen wo möglich die ersten am Tage sein, die Unterrichtsstunden in den Sprachen und der Mathematik auf den Vormittag gelegt werden. Nach jeder Lection tritt eine Pause von 10 Minuten ein, der Unterricht dauert also jedesmal nur 50 Minuten. Wenn ein Lehrer verhindert ist, seine Stunden zu geben, so sind die übrigen verpflichtet diese zu besetzen; wo, wie in den Elementarschulen, nur ein Lehrer vorhanden ist, wird der Unterricht ausgesetzt, wenn nicht Lehrer andrer Schulen zur Aushilfe da sind. Ueber die stattgefundenen Versäumnisse der Lehrer wird halbjährlich vom Director berichtet. Für alle Schulen ist die Führung eines Tagebuches vorgeschrieben, in welches die Versäumnisse und Verspätungen der Schüler, Bemerkungen über ihre Führung und Fleiß, sowie die Aufgaben zu den einzelnen Stunden von den Lehrern eingetragen werden; dasselbe unterliegt einer wöchentlichen Revision durch den Vorstand der Anstalt. Jeder Schüler (in den Gymnasien die der 4 untern Classen) hat ein Aufgabenheft zu führen, in welches er die für jeden Tag gestellten häuslichen Aufgaben, sowie der Lehrer, wenn erforderlich, seine Bemerkungen einträgt. Wöchentlich wird dieses Heft mit der Unterschrift des Vaters oder Pflegers des Schülers dem Lehrer vorgewiesen: es soll dazu dienen den Eltern die Controle über die häuslichen Arbeiten ihrer Kinder zu ermöglichen und ihnen Einsicht in die Leistungen derselben in der Schule verschaffen. Zur Erhaltung der nähern Beziehung zwischen Schule und Haus dient ferner die Einrichtung der Privatinspection. Jeder Schüler hat einen der Lehrer zu seinem besondern Privatinspector zu wählen; dieser übernimmt die Verpflichtung, dem Schüler mit seinem Rathe in Hinsicht seines Schulstudiums, seines Betragens, sowie sonst in vorkommenden Fällen zu unterstützen, seine Hefte und Präparationen von Zeit zu Zeit zu revidiren und sein häusliches Leben, besonders wenn er nicht unter der Aufsicht der Eltern oder Angehörigen lebt, kennen zu lernen, überhaupt ihn in allen Stücken so zu leiten, daß er seinen Zweck aufs vollkommenste erreiche. Die frühern allgemeinen Vorschriften für die Schüler (die sogenannten „12 Worte der Schule“) sind jetzt durch besondere zeitgemäßere Schulordnungen für die einzelnen Gymnasien ersetzt worden, welche von den Conferenzen derselben entworfen sind mit Bestätigung des Curators. Die Sorge für

Erhaltung der Disciplin und Ordnung ist zunächst den Lehrern und den Ordinarien der einzelnen Classen anvertraut, da besondere sogenannte Erzieher bei den Gymnasien, wie im Innern des Reichs, nicht angestellt sind; die höhere Instanz sind der Inspector und Director. Was die Schulstrafen für disciplinarische Vergehen betrifft, so ist körperliche Züchtigung durch den Lehrer selbst durchaus untersagt; auf Beschluß der Conferenz kann sie im äußersten Falle erfolgen; wird aber factisch wohl nie in Anwendung gebracht. Als Strafen sind vorgeschrieben: Notiren im Tagebuch, Stehen am Katheder, abge-sondertes Sitzen in der Classe, Nachsitzen, Entfernung aus der Anstalt, die entweder durch einfache Zurückgabe des Schülers an das Haus, besonders wegen mangelnden Fleißes oder ungenügender Fortschritte, oder durch förmliche Ausschließung erfolgt, über die dem Curator berichtet wird und die unter Umständen mit dem Verbot der Aufnahme in jede andre öffentliche Lehranstalt verbunden sein kann. Bei polizeilichen Untersuchungen über Vergehen von Schülern soll ein Delegirter der Anstalt gegenwärtig sein. Ueber die Stellung der Lehrer zu den Schülern enthält das Statut treffliche Winke, die alle dahin gehen, durch eine ernste, ruhige, liebevolle und gerechte Behandlung der Schüler die Disciplin aufrecht zu halten. Die Schüler werden mit Du angeredet, mit Ausnahme der drei obersten Classen der Gymnasien. Allgemeine Censuren der Schüler finden jährlich viermal statt: zu Ostern und Michaelis nur mündlich in allgemeinen über jede Classe, mit Hervorhebung einzelner Schüler, ertheilten Urtheilen; zu Johannis und Weihnachten erhält jeder Schüler eine besondere schriftliche Censur, mit möglichst genauen Bemerkungen über seine Führung, seinen Fleiß und seine Fortschritte in den einzelnen Lehrfächern. Zu denselben Zeiten erfolgt auch die Dislocation der Schüler, die ihre Plätze bis zur nächsten Censur behalten, da ein besonderes Certiren pro loco nicht üblich ist; die Versetzungen in die höhere Classe (bei der Zählung dieser erhält die unterste die höchste Zahl), sowie die Entlassung der Schüler nach abgelegter Schlußprüfung erfolgen zu Johannis und Weihnachten. Der Versetzung gehen keine besondern Prüfungen vorher, diese sind, nachdem sie früher mehrere Jahre üblich gewesen, als zeitraubend und überflüssig wieder eingestellt worden. Die von den Lehrern eingereichten Listen der zu versetzenden Schüler werden von dem Director oder Inspector zusammen-gestellt, in der Conferenz besprochen und definitiv festgestellt. Schüler, die nach 2jährigem Besuch einer Classe die Reise zur Versetzung nicht erlangt, müssen die Anstalt verlassen. Die Vorschrift, öffentliche Prüfungen am Schlusse des Schuljahrs abzuhalten, besteht noch für die übrigen Schulen; in den Gymnasien waren sie zuletzt mit den Classenprüfungen vereinigt und sind mit diesen zugleich in Wegfall gekommen. In den letztern findet jährlich ein Redeaet bei der Entlassung der nach Beendigung des Cursus abgehenden Schüler statt, zu dem durch Programme eingeladen wird, was zuweilen auch in den Kreisschulen geschieht. Die Schüler der Kreisschulen und Gymnasien, welche die Abgangsprüfung bestanden, genießen, wenn sie in den Civildienst treten, besondere Vorrechte in der Verkürzung der Dienstzeit bis zum Empfange des ersten Ranges; Gymnasiasten, welche ausgezeichnete Kenntnisse in der russischen Sprache bewiesen, erhalten das Recht auf den Empfang der 14. Rangklasse sofort beim Eintritt in den Civildienst. In Bezug auf die allgemeine Wehrpflicht giebt die Beendigung des Cursus einer Kreisschule das Recht auf die kürzere Dienstzeit von 3 Jahren, die des Cursus von 6 Classen des Gymnasiums auf die von 1½ Jahren oder auf 6 Monate Dienst als Freiwilliger. — Schulgeld wird, mit Ausnahme einiger Elementarfreischulen, in allen Schulen gezahlt. Arme Schüler, die durch Fleiß und Betragen es verdienen, werden von der Zahlung theilweise oder ganz befreit: die Zahl der Freischüler soll in den Gymnasien ein Viertel, in den übrigen Schulen ein Drittel der Gesamtzahl nicht übersteigen. In den vier ältern Gymnasien ist von der Krone die Summe von 857 Rubel jährlich für jedes angewiesen, aus welcher besonders tüchtigen Schülern, namentlich Söhnen der Lehrer, Stipendien ertheilt werden. — Alle wichtigeren innern Angelegenheiten der Kreisschulen und Gymnasien werden von dem Inspector oder Director

gemeinschaftlich mit der Lehrerconferenz berathen: die Aufnahme und Entlassung der Schüler, Feststellung des Lektionskatalogs, Abänderungen im Lehrplan, sowie Einführung neuer Lehrbücher, beides mit Bestätigung des Curators, die Wahl der zu lesenden Autoren, Vermehrung der Sammlungen, Erlaß des Schulgeldes, wichtige Disciplinarfälle u. s. w. Auch hat die Conferenz der Gymnasien das Recht, Ausgaben aus den Mitteln der Schule bis zum jedesmaligen Betrage von 30 Rubeln zu bewilligen, und über höhere Summen dem Curator vorzuschlagen. Die Lehrer und Beamten von den öffentlichen Schulen genießen alle Rechte des Staatsdienstes in Bezug auf Avancement, (jedoch stehen sie um eine Rangstufe niedriger als die Lehrer an den entsprechenden Schulen der übrigen Lehrbezirke), Belohnungen, Auszeichnungen und Pensionirung; während sie in Function sind, sind sie verpflichtet die Civiluniform zu tragen. Die früher auch für die Schüler der Gymnasien vorgeschriebene Uniform ist abgeschafft.

Das Schulstatut unterscheidet drei Arten von Schulen: 1. die Elementarschule, welche den allerersten öffentlichen Unterricht gewähren soll, der einerseits die ganze Schulbildung der ärmsten Volksklassen ausmacht, andererseits als Vorbereitung zum Eintritt in die Kreisschule dient; 2. die Kreisschule, welche die Bildung des Bürgers bezweckt, der sich einem technischen oder mercantilen Berufswege widmen will und die dahin abzweckenden Vorbereitungskenntnisse den Schülern beibringen soll. Ihr Zweck soll ganz praktisch sein und die Lehrart in ihnen diesen Charakter an sich tragen und den Verstand und die natürliche Urtheilskraft der Schüler auf dem einfachsten Wege ausbilden; 3. das Gymnasium, welches die Bildung des gelehrten Standes, der sich dem Dienste des Staates oder des Publicums widmet, bezweckt und Vorbereitungsschule für die höhern Studien auf der Universität ist; die Lehrmethode soll eine rein wissenschaftliche sein und nicht bloß die Elemente der Wissenschaften lehren, sondern auch die Uebung im Studiren geben. — Nächst der Ausbildung der intellectuellen Fähigkeiten wird ein besonderes Gewicht auf die sittliche Bildung in den öffentlichen Schulen gelegt, welche vornehmlich durch einen zweckmäßig geleiteten, auf Weckung des religiösen Sinnes gerichteten Religionsunterricht gefördert werden soll.

Die Gegenstände des Unterrichts in der Elementarschule sind: Religion (Erklärung des Katechismus, verbunden mit Erläuterungen und Auswendiglernen von biblischen Beweisstellen und Liederversen, biblische Geschichte), die Elemente der deutschen Sprache, Lesen und richtiges Accentuiren, Schreiben, Rechnen (die bürgerlichen Rechnungsarten mit inbegriffen), russische Sprache (Lesen, praktische Einübungen von Wörtern und Phrasen), Orthographie, Anfertigung kleiner Geschäftsaufsätze, Briefe u. s. w., Geographie (besonders der Ostseeprovinzen und Rußlands) und Gesang. Die Elementarschulen bestehen in der Regel nur aus einer Classe mit 3 Abtheilungen, welche der Lehrer zugleich zu beschäftigen hat, wobei er sich der ältern Schüler als Instructoren der jüngern bedient; der Cursus dauert 3 Jahre. Es ist ein großer Uebelstand, daß das System der einclassigen Elementarschule, obgleich dessen Mängel offen genug zu Tage liegen, auch in den größern Städten, wo sich das Bedürfnis eines gehobneren Elementarunterrichts dringend herausstellt, und für diese Schulen von der städtischen Verwaltung bedeutende Summen hergegeben werden, noch immer beibehalten wird. Unter den 95 Elementarschulen des Lehrbezirks giebt es nur 4 mit drei Classen (in Dorpat), von denen eine Vorbereitungsschule fürs Gymnasium ist, und 12 zweiclassige, von denen nur 3 auf Riga fallen, wo sich die größte Zahl von Elementarschulen befindet. Als Lehrfächer in den erweiterten Elementarschulen kommen noch hinzu: allgemeine Geographie und Geschichte; erweiterter Unterricht in der deutschen Sprache und Stilübungen, Naturbeschreibung, die wichtigsten physikalischen Geseze, Geometrie und Zeichnen. Die Elementarschulen werden fast ganz auf Kosten der Städte unterhalten, für 17 Schulen giebt die Krone eine Beihilfe und für 6 den Unterhalt (darunter 4 russische Schulen). Außer dem festen Gehalt, der sehr verschieden ist (der geringste beträgt, jedoch nur in einer Schule, 42 Rubel, in 14 aber auch nur 85 Rubel,

der höchste 500 Rubel), und der freien Wohnung sind die Elementarlehrer vornehmlich auf das Schulgeld angewiesen, dessen voller Betrag ihnen zufällt. Der Betrag desselben, der nach Maßgabe der localen Verhältnisse von den Schulcollegien mit Bestätigung des Curators festgestellt wird, ist ebenfalls sehr ungleich, er steigt von 2 bis 20 Rubel jährlich für jeden Schüler. Es ist unter diesen Umständen unmöglich das jährliche Einkommen eines Elementarlehrers im Durchschnitt zu bestimmen; jedoch kann angenommen werden, daß das geringste Einkommen mindestens 250 Rubel beträgt; in den größern Städten wie in Riga, wo der Gehalt 500 Rubel beträgt, dürfte in den zahlreich besuchten, ja überfüllten Schulen (die Normalzahl der Schüler ist 60, es giebt aber Schulen mit 80 und mehr Schülern) das Einkommen eines Lehrers wohl auch bis auf das 4fache und darüber steigen.

Die Kreisschulen enthalten in ihrer Organisation die Bedingungen, um sich entweder zu Realschulen oder zu Gymnasien fortzuentwickeln. Freilich sind bis jetzt nur einige unter ihnen dazu gelangt; andere sind in einem Uebergangsstadium begriffen, während ein Theil noch in dem ursprünglichen Zustande verharret, sei es aus Mangel an Geldmitteln zur Erweiterung derselben oder aus Mangel einer richtigen Erkenntnis der Bedeutung dieser Schulen. Der letzte Bericht des Ministers der Volksaufklärung (Journ. des Min. 1872) hebt bei der Erwähnung der nothwendigen Umgestaltung der Kreisschulen in den übrigen Lehrbezirken, wo sie, scheint es, mehr den Charakter von Gewerbeschulen erhalten sollen, „den Unterschied der Kreisschulen des Dorpat'schen Lehrbezirks vor den übrigen hervor.“ Dieselben, heißt es, haben auf Grundlage des besondern Statuts einen Lehrkursus, der dem Gymnasialunterricht angepaßt ist, und stehen daher den Progymnasien näher als den Kreisschulen. Ihrem oben angegebenen Hauptzwecke nach entsprechen die Kreisschulen ungefähr den Bürgerschulen in Deutschland, am nächsten kommen sie wohl der kleinern Realschule in Württemberg. Zu den Lehrfächern gehören: Religion, Arithmetik, Planimetrie und Stereometrie, Naturbeschreibung mit Berücksichtigung der Technologie, Physik, (in einigen auch Chemie), allgemeine Geschichte und Geographie, Geschichte und Geographie des russischen Reiches, deutsche und russische Sprache, Zeichnen, vorzüglich geometrisches, Schreiben. Nach dem Statut sollten sie aus 2 Classen bestehen, in den kleinern Städten nur aus einer Classe; in den See- und Handelsstädten Riga, Reval, Pernau, Arensburg und Libau wurde den beiden Classen noch eine Selecta oder eine Handelsclasse hinzugefügt, die theils für den Eintritt in die höhern Classen der Gymnasien durch den Unterricht im Griechischen und Lateinischen, theils speciell für den kaufmännischen Beruf durch Unterricht in den neuern Sprachen, in der Buchhaltung, Handelsgeographie u. s. w. vorbereiten sollte. Auch in den kleinern Orten, wo diese Classen nicht bestanden, sollte bei der Anstellung der Lehrer darauf Rücksicht genommen werden, daß sie auch befähigt seien, den Unterricht in den alten Sprachen zu erteilen, wozu sie gegen ein bestimmtes mäßiges Honorar verpflichtet waren, damit auch in diesen von den Gymnasialstädten entfernter liegenden Orten die Eltern Gelegenheit hätten, ihre Kinder für die höhern Classen des Gymnasiums vorbereiten zu lassen. Da dieser Unterricht außer dem Cursus erteilt wurde, so ward, um die Ueberbürdung der Schüler zu vermeiden, später gestattet, die Schüler, welche die alten Sprachen betrieben, von dem Unterricht in einigen Fächern, wie in der Physik, im Zeichnen und einzelnen Theilen der Mathematik zu dispensiren und für diese Stunden besondere Parallelclassen für das Lateinische und Griechische zu errichten. So waren diese Schulen bestimmt, einerseits dem Bedürfnis der realistischen Bildung zu genügen, andererseits die untern Classen der Gymnasien zu ersetzen. Da aber im Verlaufe der Zeit die Ansprüche an die erstere sich steigerten und die vorhandenen Gymnasien dem Bedürfnisse nicht mehr genügten, so trat die Nothwendigkeit ein, die Kreisschulen zu erweitern und umzugestalten. Von den 26 ursprünglich vorhandenen Schulen dieser Art (6 von 3, 15 von 2, und 5 von einer Classe) wurden 4 mit Beihülfe der Städte oder des Adels anfangs zu Progymnasien, dann zu Gymnasien von 6 Classen erweitert (in Pernau, Arensburg, Libau

und Goldingen); die städtische Kreisschule in Riga in ein Realgymnasium von 5 Classen umgewandelt, die Kreisschule in Mitau zu einer Realschule von 4 Classen; die 2. Kreisschule in Riga auf 5, die in Dorpat auf 4 Classen; 5 in den kleinern Städten und die russische in Riga zu dreiclassigen, meist mit Parallellassen für die alten Sprachen erweitert; 7 bestehen noch aus zwei und 3 (in Curland) aus 1 Classe (zum Theil mit Parallellassen), 2 endlich wurden in Elementarschulen umgewandelt. Hieraus dürfte sich zur Genüge ergeben, daß die Kreisschule einer weitem Entwicklung fähig ist und dem zunehmenden Bedürfnis an Bildungsanstalten mit realistischer Richtung, statt durch Errichtung von Parallellassen bei den Gymnasien, was hier und da geschehen, auf diesem Wege am passendsten genügt werden könnte. In den erweiterten Kreisschulen werden die oben erwähnten Lehrfächer in mehr eingehender und umfassender Weise gelehrt, mit Hinzufügung der Algebra, Feldmefskunst, Technologie und dem localen Bedürfnisse entsprechend auch der französischen und englischen Sprache, und mit Verstärkung des Zeichenunterrichts. An jeder Kreisschule sind etatmäßig angestellt ein Inspector, der zugleich Lehrer ist, und je nach der Zahl der Classen 1—4 Lehrer, außerdem ein Religionslehrer orthodoxer Confession, so wie die erforderliche Zahl von Hilfs- oder Stundenlehrern. — Je nachdem die Kreisschule aus einer, zwei oder mehr Classen besteht, betragen etatmäßig die Gehälter des Inspectors 428, 500 und 600 Rubel; der Lehrer der Wissenschaften 343 und 400; der russischen Sprachlehrer 228 und 250, der Religionslehrer 75 bis 200 Rubel. In den meisten Fällen haben die Lehrer Amtswohnungen, in Ermangelung derselben wird ein Quartiergeld gezahlt. Außerdem wird die Hälfte des einfließenden Schulgeldes nach Verhältnis der wöchentlich zu gebenden Stunden unter die Lehrer vertheilt, die andere Hälfte fließt in die Schulkasse und dient zur Bestreitung verschiedener für die Schule erforderlichen Ausgaben; auch werden aus derselben Unterstützungen und Belohnungen gezahlt. Jede Kreisschule besitzt eine Bibliothek, eine Sammlung von physikalischen Instrumenten, Naturalien und sonst erforderlichen Lehrmitteln, zu deren Vermehrung jährlich eine bestimmte Summe (75—115 Rubel) etatmäßig angewiesen ist. Das Schulgeld beträgt in den größern Städten 20, in den übrigen 15 und 12 Rubel jährlich. Einschreibgebühr 1 R. 50 K. bis 3 Rubel.

Während die Organisation der Gymnasien in den übrigen Lehrbezirken bis auf die neueste Zeit vielfach durch die Rücksicht auf praktische Zwecke bedingt war und sie vorwiegend dazu dienten, dem Staate Beamte für die verschiedenen Verwaltungszweige zu liefern, hat das Gymnasium in den Ostseeprovinzen stets den rein wissenschaftlichen Charakter als Vorbildungsanstalt für die Universität mit allem Nachdruck zu behaupten gesucht. Das Verhältnis der zur Universität abgehenden Schüler zur Gesamtzahl ist daher hier immer ungleich größer gewesen, als in den meisten übrigen Gymnasien. Das Studium der alten Sprachen ist hier stets als der Mittelpunkt des Gymnasialunterrichts angesehen worden. Zwar wurde eine Zeitlang der Versuch gemacht, durch Dispensation vom Unterricht im Griechischen und Errichtung von Parallellassen mit realistischer Richtung für die an jenem Unterricht nicht Theil nehmenden Schüler dem letztern Elemente eine stärkere Vertretung im Gymnasium zu geben. Die nachtheiligen Folgen dieser Einrichtung zeigten sich jedoch sehr bald. Seit der letzten Umgestaltung der Gymnasien im J. 1861 ist daher die Dispensation vom Griechischen im Princip als nicht zulässig anerkannt; nur an einigen Gymnasien findet sie noch mit Rücksicht auf die besondern localen Verhältnisse in beschränktem Maße statt. Außer den alten Sprachen und der Mathematik, welche letztere in ausgedehnterem Umfang, als auf den meisten Gymnasien Deutschlands betrieben wird, wird die Erlernung der russischen Sprache als herrschender Reichssprache noch mit besonderem Nachdrucke gefordert. Sie ist in sämtlichen Schulen obligatorischer Lehrgegenstand, bei der Aufnahme und bei den Versetzungen sollen die Kenntnisse in derselben entscheidend sein; zur Universität kann aus den Gymnasien kein Schüler entlassen werden, der nicht im Russischen die höchste Censur erhalten hat. Nach dem letzten Berichte des Ministers der Volksaufklärung hat es den Anschein, als ob

alle Maßregeln der Staatsregierung, welche die Bevorzugung dieses Lehrfaches vor allen übrigen zum Zwecke gehabt und demselben in der That eine Stellung gegeben haben, die auf das Betreiben der übrigen Unterrichtsgegenstände, namentlich der classischen Sprachen in fühlbarer Weise nachtheilig wirkt, nahezu erfolglos gewesen sind. „Mit dem Unterricht in der russischen Sprache, sagt der Bericht, geht es auch jetzt nicht vorwärts, die Kenntnisse der Schüler in diesem Gegenstande sind sehr schwach, sowohl ihre mündlichen als schriftlichen Antworten frappiren durch die Unrichtigkeiten in den Redewendungen. Als eine der Hauptursachen, welche den Fortschritt des Unterrichts in den dortigen Gymnasien hemmen, muß die Unfähigkeit der Lehrer dieser Sprachen anerkannt werden, die theils Deutsche sind, welche die russische Sprache nicht vollkommen beherrschen, theils Russen, die mit wenigen Ausnahmen für den Lehrberuf schlecht vorbereitet sind und denen es nicht nur an einer guten philologischen, sondern sogar an einer genügenden allgemeinen Bildung fehlt.“ Man könnte hinzufügen: auch an einer genügenden Kenntnis der deutschen Sprache; ein Mangel, der sich besonders in den letzten Jahren fühlbar gemacht hat, wo man principiell nur geborenen Russen diese Lehrstellen gab, ohne jedoch, mit wenigen Ausnahmen, tüchtige Kräfte gewinnen zu können, da im Innern des Reiches selbst zahlreiche Vacanzen an den Schulen und die Besoldungsverhältnisse viel günstiger sind, als in den Ostseeprovinzen. Es ist daher jetzt vom Ministerium der Weg eingeschlagen, Zöglingen der baltischen Gymnasien durch Ertheilung von Stipendien in St. Petersburg und Moskau die Gelegenheit zu bieten, sich zu Lehrern der russischen Sprache für die Schulen des Dorpat'schen Lehrbezirks auszubilden. Daß übrigens die Erlernung der russischen Sprache in den Schulen bedeutende Fortschritte gegen früher (etwa vor 30—40 Jahren) gemacht hat, wird jeder zugestehen müssen, der die Schulen genauer kennt. Es ist auch nicht zu übersehen, daß in den diesen Unterricht betreffenden Anordnungen nicht immer ein klares Bewußtsein über das in der Schule zu erreichende mögliche Ziel und die dahin führende beste Methode erkennbar gewesen ist. Bald ist die Forderung dahin gegangen, den Schülern besonders der Gymnasien vor allem eine gründliche grammatische Kenntnis der Sprache beizubringen als Grundlage für die im spätern Leben zu erlangende praktische Fertigkeit; bald ist ein besonderes Gewicht auf die Gewandtheit im Sprechen gelegt, dann wieder die Ausbildung für den Gebrauch der Geschäfts- und Canzleisprache als nothwendig bezeichnet, oder die Kenntnis der Literatur in den Vordergrund gestellt worden, und je nach diesen Gesichtspuncten sind auch die Methoden der Aenderungen unterworfen gewesen. So viel ist aber gewiß, daß die etwaigen Mängel in der Kenntnis der russischen Sprache reichlich aufgewogen werden durch die gründlichere allgemeine Bildung und besonders durch die in den alten Sprachen, sowie durch die ernstere wissenschaftliche Richtung, welche die Zöglinge in den baltischen Gymnasien erhalten. Von allen denen, die im spätern Leben in den verschiedensten Berufsarten im Innern des Reiches einen Wirkungskreis gefunden, sind die Lücken in der Kenntnis der russischen Sprache bald ergänzt worden und haben sie an einer nützlichen Wirksamkeit nicht gehindert. Die Gleichstellung der russischen Sprache mit den übrigen Lehrfächern in den Schulen würde dem Betreiben derselben viel förderlicher sein, da auch bei der lernenden Jugend die Einsicht von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit ihrer Kenntnis immer allgemeiner wird, der Zwang aber eher Widerwillen als Liebe zur Sache zu erzeugen geeignet ist. Behufs weiterer Einbürgerung der russischen Sprache sind in den letzten Jahren auf Grundlage des allgemeinen Schulstatuts für die Gymnasien Rußlands auch in den Ostseeprovinzen 2 Gymnasien mit russischer Unterrichtssprache errichtet worden, eines in Riga bereits 1867, das andere in Reval (1871), sowie ein weibliches, das Lomonossow-Gymnasium in Riga mit 6 Classen, während die Errichtung von russischen Elementarschulen besonders in Riga ein noch immer unbefriedigtes Bedürfnis ist. Das Alexander-Gymnasium in Riga ist ein classisches Gymnasium mit beiden alten Sprachen, von 7 Classen mit einer Vorbereitungsclassen; es zählte am Schlusse 1871 211 Schüler, unter ihnen 37 lutherischer Confession. Dem

Aufblühen desselben wird in den officiellen Berichten ein sehr günstiges Prognostikon gestellt. Der für dasselbe angewiesene Etat von 30,975 Rubel übersteigt den Etat der Gymnasien (den höchsten unter diesen hat das in Mitau mit 20,336 Rubel) um ein Bedeutendes.

Zur Zeit der Emanirung des Schulstatuts (1820) bestanden 5 Gymnasien im Dorpat'schen Lehrbezirk, jedes mit 5 Classen: die Gouvernementsgymnasien in Dorpat, Riga, Reval und Mitau und die Ritter- und Domschule in Reval; gegenwärtig beträgt die Zahl der auf Grundlage dieses Statuts bestehenden Gymnasien 10, wozu noch 2 Privatanstalten mit dem Cursus eines Gymnasiums kommen, die eine in Birkenruhe bei Wenden, die andre in Fellin. Im J. 1861 erhielten die Gymnasien einen neuen Etat und Lehrplan und wurde die Zahl der Classen auf 7 vermehrt, jede mit einem einjährigen Cursus; das Gymnasium in Dorpat hat neben den Hauptclassen noch 6 Parallellclassen (ohne die Prima) mit demselben Lehrkursus; die 4 später aus Kreisschulen zu Progymnasien erweiterten und dann mit den Rechten der vollständigen Gymnasien ausgestatteten neuern Gymnasien in Pernau, Arensburg, Libau und Goldingen zählen 6 Classen, von denen die oberste einen zweijährigen Cursus hat. Im J. 1869 wurden für das Fach der russischen Sprache zur erfolgreichern Betreibung derselben die 4 untern Classen der Gymnasien in je 2 Parallelabtheilungen getheilt. Das Realgymnasium in Riga zählt fünf Classen, es steht jedoch eine Erweiterung und Umgestaltung desselben in ein Gymnasium von ebenfalls 7 Classen in Aussicht. Die Unterrichtszeit dauert also in allen Gymnasien 7 Jahre, während der Cursus in den preussischen Gymnasien, deren Organisation im allgemeinen bei den baltischen Gymnasien als Norm gedient hat, durch die Theilung der obern Classen in je 2 Abtheilungen 9 Jahr umfaßt. Da die Anforderungen im wesentlichen dieselben sind, wie in den preussischen Gymnasien, statt des obligatorischen Unterrichts in der französischen Sprache aber die ungleich schwierigere russische in den Lehrplan eintritt, so liegt es auf der Hand, daß die Erfüllung der den Lehrern wie den Schülern gestellten Aufgabe keine leichte ist. Sie wird noch dadurch erschwert, daß aus Mangel an Schulen von rein realistischer Richtung die Classen der Gymnasien (in denen die Normalzahl höchstens 50 betragen soll) oft sehr stark besetzt sind und zwar von Schülern, die nicht die Absicht haben den vollen Cursus durchzumachen. Der Lehrplan der 7classigen Gymnasien ist folgender:

	VII.	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.	Summa.
Religion	2	2	3	2	2	3	2	16
Latein	6	6	6	7	7	9	9	50
Griechisch	—	—	4	5	6	6	6	27
Deutsch	4	4	3	3	3	2	3	22
Russisch	5	5	5	5	5	5	5	35
Mathematik	4	4	3	4	4	4	3	26
Physik	—	—	—	—	—	—	2	2
Naturbeschreibung	2	2	2	—	—	—	—	6
Geographie	2	3	2	3	2	—	—	12
Geschichte	2	2	2	3	3	3	2	17
Geschichte Rußl. in russ. Sprache	—	—	—	—	2	2	2	6
Kalligraphie	3	2	2	—	—	—	—	7
	30	30	32	32	34	34	34	226

Den Schülern griechischer Confession wird der Religionsunterricht zusammen in 10 Stunden wöchentlich erteilt. Außer dem Cursus: Hebräisch 3 Stunden; Französisch 10 St.; Zeichnen 6 St.; Singen 3 St.; Turnen 8 Stunden. — Die Lehrpläne der 6classigen Gymnasien stimmen mit dem vorstehenden und unter einander im ganzen überein. Für die Religion sind 12 Stunden bestimmt, für's Lateinische 40—43, für das Griechische 24—27, für die deutsche Sprache 18, für die russische 30, für die Ma-

thematik 21—24, für die Naturbeschreibung 3—4, für die Physik nur an 2 Gymnasien je 2 Stunden; für die Geschichte 14, die Gesch. Rußl. 4—6, für die Geographie 9, für Kalligraphie 5—7 Stunden. Die französische Sprache wird in 2 Gymnasien mit 15 St. im Cursus, in den beiden andern außer dem Cursus gelehrt, sowie in allen Gesang und Zeichnen, in zweien auch das Hebräische. Für die vom Griechischen dispensirten Schüler sind Collateralstunden in der Mathematik, im Zeichnen, in der Geschichte und Geographie Rußlands oder im Französischen, in Libau, wo mit dem Gymnasium eine besondere Navigationsclasse verbunden ist, auch im Englischen angesetzt. — Das Realgymnasium in Riga mit 5 Classen, genießt alle Rechte der Gymnasien, auch das, seine Schüler zur Universität, jedoch nur zur Aufnahme in die physik.-mathematische Facultät zu entlassen. Der Lehrplan ist folgender:

	V.	IV.	III.	II.	I.	Summa.
Religion	3	3	3	2	2	13
Deutsche Sprache	3	3	3	3	2	14
Russisch	4	4	5	4	4	21
Lateinisch	4	5	5	—	—	14
Französisch	5	4	4	4	4	21
Englisch	—	—	—	5	4	9
Geschichte	2	3	3	3	3	14
Geographie	2	2	3	2	1	10
Naturbeschreibung	2	2	2	—	—	6
Mathematik und Physik	5	5	4	9	9	32
Chemie	—	—	—	—	3	3
Kalligraphie	2	1	—	—	—	3
	32	32	32	32	32	160

Religionsunterricht griechischer Confession 2 St. in jeder Classe; Zeichnen 6 St. außer dem Cursus in 2 Abtheilungen; Singen 3 St., Turnen 6 St. Auch sollen in der 1. Classe in 4 St. außer dem Cursus Buchführung, kaufmännische Correspondenz und kaufmännisches Rechnen gelehrt werden, wenn sich Schüler dazu finden.

Das Nähere über diese Lehrpläne ist in den Programmen der einzelnen Gymnasien enthalten; hier dürfte es genügen, die Forderungen bei der Aufnahme in die unterste Classe und bei der Entlassung aus der obersten anzugeben. Jene sind: in der Religion Kenntniß des Katechismus und der biblischen Geschichte; im Deutschen geläufiges Lesen, ziemlich richtiges Schreiben nach dem Dictat, Kenntniß der Redetheile, der Declinationen, Conjugationen und des Einfachsten aus der Satzlehre; im Rechnen Fertigkeit in den 4 Species auch mit Brüchen und die Regelbetri; im Russischen geläufiges Lesen, Kenntniß der gebräuchlichsten Wörter und Phrasen, ziemlich richtiges Schreiben nach einem Dictat. Im Realgymnasium wird auch einige Kenntniß der lateinischen und französischen Formenlehre verlangt. Das den Gymnasien gestellte Ziel dürfte sich am besten aus der Uebersicht des Lehrcurfus der Prima und der Mittheilung des Wesentlichsten aus dem Reglement für die Maturitätsprüfung ergeben. Der Cursus der Prima umfaßt: in der Religion: tiefere Begründung der christlichen Lehre, Erklärung der augsbургischen Confession mit Hinweisung auf die confessionellen Unterscheidungslehren, Lectüre des Neuen Testaments in der Ursprache, Uebersicht der Kirchengeschichte. Im Lateinischen werden gelesen: Cicero (rhet. u. phil. Schr.), Tacitus, Quintilian, Horatius, (Carm. und Serm.); außerdem häusliche schriftliche Arbeiten, Extemporalien, Uebungen im Lateinsprechen, wozu der Stoff aus den gelesenen Abschnitten der Autoren oder aus der alten Geschichte sich ergiebt. Im Griechischen: die schwierigern Abschnitte der Syntaxis nebst schriftlichen Exercitien; gelesen werden Homer und abwechselnd Thucydides, Plato, Demosthenes oder Isokrates und Sophokles und Euripides. Im Deutschen: Geschichte der deutschen Literatur, besonders seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, Lectüre classischer

Schriften, Aufsätze, Uebungen in freien Vorträgen. Im Russischen: schriftliche Exercitien und Extemporalien, Erklärung russischer Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts zugleich mit einem kurzen Ueberblick über die ganze Literatur, Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Russische, Geschichte Rußlands. In der Mathematik: mathematische Geographie mit Inbegriff des Wichtigsten aus der sphärischen Trigonometrie, analytische Geometrie, Repetitionen aus allen Zweigen der elementaren Mathematik; die wichtigsten Lehren aus der Physik. In der Geschichte: zusammenfassende Darstellung des Gesamtgebietes der Geschichte mit besonderer Hervorhebung des Zusammenhangs der welthistorischen Erscheinungen, so wie der Epoche machenden Zeitpunkte. — Schon aus dem Mitgetheilten läßt sich ersehen, daß bei der geringen für einzelne Fächer angesetzten Stundenzahl an den häuslichen Fleiß der Schüler bedeutende Anforderungen gestellt werden müssen, um das festgesetzte Unterrichtsziel erreichen zu können. Es sind, um der Ueberbürdung der Schüler mit Arbeiten vorzubeugen, zwar besondere Regeln erlassen worden über das für die häuslichen Arbeiten nach Classen und Unterrichtsgegenständen festzusetzende Zeitmaß, nach welchen für die untern Classen 16—23, für die drei obern bis 28 Stunden wöchentlich für die häusliche Beschäftigung in Anspruch genommen werden sollen; allein diese ganze Anordnung ist, wie es in der Natur der Sache liegt, praktisch von geringem Einfluß gewesen. Die Versuche, welche von Zeit zu Zeit gemacht worden sind, um die Schüler der obern Classen zur Privatlectüre im Griechischen und Lateinischen anzuregen, haben keinen dauernden Erfolg gehabt, weil es an der nöthigen Zeit dazu mangelt, oder diese durch die unerläßliche Lectüre in den neuern Sprachen ganz in Anspruch genommen ist.

Das Reglement über die Maturitätsprüfung hat im Laufe der Zeit verschiedene Veränderungen erfahren. Es wird vom Curator des Lehrbezirks bestätigt. Während der J. 1862—66 war es den Lehrerconferenzen gestattet, diejenigen Schüler, von deren Kenntnissen und erlangter Reife für die Universität sie überzeugt waren, ganz oder in einzelnen Fächern von der Prüfung zu dispensiren und ihnen das Maturitätszeugnis zu erteilen. Diese Einrichtung war nach den in allen Gymnasien übereinstimmend gemachten Erfahrungen von entschieden günstigem Einfluß auf den Fleiß der Schüler und die Erweckung eines wissenschaftlichen Sinnes unter ihnen. Leider mußte sie, weil mit den gewöhnlichen Ansichten über Examina und deren Werth nicht übereinstimmend, wieder aufgehoben werden. Nach dem jetzt bestehenden Reglement für die Maturitätsprüfung vom J. 1867 bezieht sich diese auf die sämtlichen Unterrichtsfächer der Prima und kann sich außerdem auch, wenn es von dem Examinanden gewünscht wird, auf die französische Sprache erstrecken. In der Religion ist der Cursus der Prima für die Anforderungen maßgebend; in der russischen Sprache wird verlangt, daß der zu Prüfende im Stande sei, über ein gegebenes Thema ohne sinnstörende Fehler zu schreiben oder aus dem Deutschen zu übersetzen und mit Leichtigkeit Verse und Prosa der bekannten Schriftsteller des vorigen und jetzigen Jahrhunderts zu verstehen, wenn er sich im Russischen auch nicht ganz correct, jedoch ohne zu bemerkbare Schwierigkeit ausdrückt und seine Aussprache auch nicht völlig richtig ist; außerdem hat er hinlängliche Kenntnis der russischen Geschichte darzuthun. Im Lateinischen ist als Ziel anzusehen die Fähigkeit, die classischen Schriftsteller mit Benutzung der gewöhnlichen Hilfsmittel selbstständig zu verstehen und über einen dem lateinischen Ausdruck nicht zu fern liegenden Gegenstand ohne grobe Verstöße gegen die Grammatik mit einiger stilistischen Gewandtheit zu schreiben. In der schriftlichen Prüfung ist eine freie Arbeit oder Uebersetzung mit bedingter Gestattung des Lexikons anzufertigen; zur mündlichen Uebersetzung werden zwei Abschnitte, der eine aus einem leichtern in der Secunda zu lesenden Schriftsteller, der andre aus einem der in der Prima gelesenen Autoren vorgelegt, mit Berücksichtigung des Grammatischen und Metrischen. Im Griechischen wird von dem Examinanden das selbstständige Verständnis der leichtern classischen Schriftsteller mit Benutzung der gewöhnlichen Hilfsmittel gefordert und soll er hinreichend sichere Kenntnis der For-

menlehre und der wichtigsten Regeln der Syntax besitzen, um ohne grobe Verstöße ein leichtes deutsches Dictat ins Griechische übersetzen zu können. Hierauf beschränkt sich die schriftliche Prüfung; die mündliche ist wie im Lateinischen. In der Mathematik soll der Examinand im Stande sein, die im Bereiche der elementaren Mathematik liegenden gebräuchlichen Operationen selbständig auszuführen, und die gewöhnlichen physikalischen Erscheinungen auf Gesetze der Physik zurückzuführen wissen; es sind zur schriftlichen Lösung vier Aufgaben zu stellen 1. aus der Planimetrie, durch Construction oder Rechnung zu lösen, 2. eine trigonometrische Rechnung; 3. eine algebraische Aufgabe und 4. eine stereometrische Berechnung; die mündliche Prüfung schließt sich an die schriftliche an. Im Deutschen ist zu einem freien Aufsatz ein Thema zu geben, an dessen Bearbeitung nicht sowohl sachliches Wissen, als Richtigkeit der Gedankenfolge, Reinheit der sprachlichen Form und Angemessenheit des Ausdrucks zum Vorschein kommen soll; auch soll der Examinand mit einigen Hauptwerken der deutschen Literatur durch eigene Lectüre bekannt sein und hat in der mündlichen Prüfung darüber Auskunft zu geben. In der Geschichte soll hinlängliche Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Geschichte der Culturvölker und mit den Hauptschauplätzen derselben bekundet werden und ist außerdem nach eigener Wahl ein geschichtliches Ereignis von hervorragender Bedeutung ausführlicher zu erörtern. In der französischen Sprache ist das Ziel die Fähigkeit, Prosaisches verständlich vorzulesen und leicht zu verstehen, mündliche Mittheilungen mit Verständnis aufzufassen und ohne grobe Verstöße gegen die Grammatik sich schriftlich und über die Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens einigermaßen auch mündlich auszudrücken. — Für die Anfertigung der deutschen Arbeit sind 4 Stunden, für jedes der andern schriftlichen Examina 3 Stunden zugestanden. Das Ergebnis der Prüfung stellt sich für die einzelnen Fächer, wo beide Prüfungen stattfinden, durch Combination der Censuren (Nr. I. II. und III.) der schriftlichen und mündlichen Prüfung heraus, bei der Feststellung des Gesammturtheiles ist zunächst, um überhaupt das Zeugnis erteilen zu können, erforderlich, daß der Geprüfte in der Religion die Censur II. oder I., in der russischen Sprache aber I. erhalten habe; ist außerdem für die folgenden drei Fächer: Latein, Griechisch und Mathematik für zwei die höchste Censur I., und in keinem Fache eine geringere als II. erteilt, so wird das Gesammturtheil durch das Prädicat sehr befriedigend ausgedrückt, die zweite Bezeichnung: befriedigend wird erteilt, wenn außer den erforderlichen Censuren in der Religion und russischen Sprache in drei Prüfungsgegenständen, zu denen wenigstens eines der drei Fächer: Latein, Griechisch und Mathematik gehört, mindestens die Nr. II. erworben ist, so daß die Censur III. nur in 2 Fächern nachgesehen wird. Ist übrigens das Resultat der Prüfung sonst ein genügendes gewesen, im Russischen aber nicht die Censur I. erlangt, so kann in diesem Fache nach zuvor eingeholter Genehmigung des Curators eine einmalige nachträgliche Prüfung nach einer angemessenen Zeit stattfinden und wenn diese befriedigend ausfällt, das Zeugnis der Reife für die Universität erteilt werden. Zur Ausführung der Prüfung werden durch den Director für jedes Fach besondere Prüfungscomités aus je drei Mitgliedern des Lehrkörpers bestehend, bestimmt; auch werden zuweilen besondere Delegirte aus den Professoren der Universität vom Curator beauftragt, der Prüfung in einzelnen Fächern beizuwohnen. Dasselbe Reglement gilt für das Realgymnasium mit den nöthigen Modificationen.

In allen Gymnasien herrscht das Fachlehrersystem. An den aus 7 Classen bestehenden sind außer dem Director und Inspector etatmäßig angestellt, 7 Oberlehrer: für die Religion, die lateinische, griechische, deutsche und die russische Sprache, für Mathematik, Geschichte und Geographie; ein Religionslehrer griechischer Confession (an einem auch ein katholischer Religionslehrer); 3 wissenschaftliche Lehrer, die vornehmlich in den untern Classen bis zur IV. unterrichten, 2 Lehrer der russischen Sprache für diese Classen, 1 Lehrer der französischen Sprache, 1 für Zeichnen und Schreiben, 1 Gesangslehrer. Jeder Lehrer, mit Ausnahme der beiden zuletzt genannten, ist in den obern Classen zu 18, in den untern zu 20 wöchentlichen Lehrstunden verpflichtet, der Director

zu 4, der Inspector zu 6. In den Gymnasien mit 6 Classen ist der Director zugleich Oberlehrer eines Faches, außer ihm sind angestellt: 4 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Lehrer, 2 (oder 1) Lehrer der russischen Sprache, 2 Religionslehrer (gewöhnlich zugleich Prediger), einer für die lutherische, der andere für die griechische Confession, 1 Lehrer des Gesanges oder des Schreibens; in Libau auch ein Lehrer für die Navigationsclasse, die mit dem Gymnasium verbunden ist. An dem Realgymnasium in Riga sind außer dem Director und dem Religionslehrer griechischer Confession 8 Lehrer für die Sprachen und Wissenschaften (für die Religion, die mathematischen, Natur- und historischen Wissenschaften, die deutsche und lateinische Sprache, die russische, französische und englische Sprache) und 1 Lehrer für das Zeichnen, 1 für den Gesang und 1 für Gymnastik angestellt. An der Ritter- und Domschule in Reval, welche außer den 7 Hauptclassen für solche Schüler, die sich dem Militärdienst widmen wollen, noch 4 Parallelabtheilungen für die russische und französische Sprache und die Mathematik in russischer Sprache enthält, sind außer dem Director 2 Religionslehrer, 9 Lehrer für Wissenschaften und Sprachen, 1 Zeichen- und 1 Gesanglehrer angestellt. — Die vier ältern Gymnasien werden allein vom Staate unterhalten mit einigen Zuschüssen aus dem Schulgelde, die jedoch nur in Dorpat bedeutend sind (4990 Rubel), wegen der mit dem Gymnasium verbundenen Parallellclassen. Die Etats der einzelnen Gymnasien sind nicht gleich, sie differiren zwischen 16,375 R. (Riga) und 20,336 R. (Mitau), die aus der Staatscasse direct gezahlt werden. Der Director, Inspector und die Lehrer (mit Ausnahme des Schreib- und Gesanglehrers) haben außer dem Gehalte Anspruch auf eine Amtswohnung, oder wo diese nicht vorhanden, auf ein Quartiergeld, welches freilich nach einem allgemeinen Satze gezahlt wird und daher den localen Miethpreisen selten entspricht. Das Gehalt des Directors beträgt 1100 Rubel nebst Reisegeldern (70—170 Rubel) für die zu machenden Revisionsfahrten; der Inspector erhält 800 Rubel; die Oberlehrer und der Religionslehrer griechischer Confession 700 Rubel (Mietgeld 150 Rubel); die Lehrer 550 Rubel (Mietgeld 100 Rubel), der Schreiblehrer 300 Rubel und der Gesanglehrer 171 Rubel. Zur Unterhaltung der Kanzlei, mit 2—3 Beamten, sind 485 Rubel (in Mitau 690 Rubel) angewiesen, und außerdem seit 1870 noch 800 Rubel zur Bestreitung der Kosten für die damals vorgeschriebene allgemeine Correspondenz in russischer Sprache. Ferner zu Stipendien für arme Schüler 857 Rubel; die zur Vermehrung der Lehrhülfsmittel, Bestreitung der ökonomischen Bedürfnisse, Bedienung, zur Unterhaltung und Reparatur der Gebäude bestimmten Summen differiren zwischen 1945 und 3650 Rubel mit Einschluß der aus dem Schulgelde zu leistenden Zuschüsse. Das Schulgeld beträgt in diesen Gymnasien 40 Rubel jährlich in allen Classen; bei der Aufnahme ist eine Inscriptiionsgebühr von $2\frac{1}{2}$ —3 Rubel zum Besten des Directors zu zahlen. Die Hälfte des einfließenden Schulgeldes wird unter die Lehrer pro rata der wöchentlichen Lehrstunden vertheilt, die andre Hälfte bildet die sogen. Specialmittel der Anstalt; aus ihr werden die Bedürfnisse, für welche die Etatsummen nicht hinreichen, bestritten, die Sammlungen vermehrt, Unterstützungen und Belohnungen den Lehrern ertheilt. Aus dem noch übrig bleibenden Betrage erhalten die Lehrer Zulagen, die mit dem Dienstalter von je 5 Jahren steigen. Die Verfügung über diese Summen erfolgt auf den Vorschlag des Directors durch den Curator. Da die Einnahmen aus dem Schulgelde schwankend sind, so läßt sich das gesammte Einkommen eines Lehrers nur annähernd bestimmen: für die Stellen der Oberlehrer dürfte dasselbe etwa 1100—1300 Rubel, für die Lehrer zwischen 900 und 1100 Rubel betragen. — Die Unterhaltungsquellen der belassigen Gymnasien in Pernau, Arensburg, Goldingen und Libau sind: die vom Staate noch fortgezählten Etatsummen der frühern Kreisschulen, die Zuschüsse von Seiten der Stadtverwaltungen oder des Adels und das Schulgeld, welches von den Schulcollegien oder Curatorien eingezogen wird; die Etats betragen in der obigen Folge, 10,005, 10,020, 8,500 und 12,190 Rubel. Der Oberlehrer, welcher zugleich Director ist, erhält als solcher eine Zulage von 250 Rubel, außerdem werden von der Krone

800 Rubel zur Bestreitung der russischen Correspondenz gezahlt; das Gehalt der Oberlehrer beträgt 500,550, 600 Rubel (100 Rubel Miethgeld), der Lehrer der Sprachen und der wissenschaftlichen Lehrer 400—500 (85 Rubel Miethgeld), des Zeichenlehrers und der beiden Religionslehrer 200 Rubel, des Gesanglehrers 54 Rubel. Zur Vermehrung der Sammlungen und zum Unterhalt der Gebäude sind 500 Rubel ausgesetzt. Das Schulgeld beträgt 24—40, in Arensburg 16—50 Rubel. Die Domschule in Reval wird von der estländischen Ritterschaft unterhalten (Etat 13,000 Rubel, außerdem 1500 Rubel von der Krone zur Besoldung der russischen Lehrer und 5000 Rubel an Schulgeld), das Realgymnasium in Riga von der Stadt (Etat 13,774 Rubel, Schulgeld (20—30 Rubel) ca. 5500 Rubel, welche ganz unter die Lehrer vertheilt werden). Die Gehälter in dem letztern sind: Director 1200, Lehrer 700, (300 Rubel Miethgeld), Religionslehrer 200, Zeichenlehrer 350, Gesanglehrer 150 Rubel. — Die Bestimmungen über die Pensionen der Lehrer sind dieselben, wie in den übrigen Lehrbezirken. Für den Pensionsfond werden 2 % von allen Gehältern abgezogen. Nach 20jährigem Dienst wird die Hälfte des Gehalts als Pension gezahlt, nach 25jährigem das volle Gehalt; nur die Elementarlehrer machen eine Ausnahme; die volle Pension derselben beträgt 90 Rubel, auch findet eine Erhöhung derselben nach 30jähriger und längerer Dienstzeit nicht statt. Im Falle der Dienstunfähigkeit durch Krankheit vor Ablauf dieser Fristen werden 5—10 Jahre hinzugerechnet und darnach der Betrag der Pension bestimmt. Nach 25 Jahren kann eine Verlängerung der Dienstzeit auf je 5 Jahre erfolgen: die Pension wird dann neben dem Gehalte bezogen und steigt nach jedesmal fünf Jahren um $\frac{1}{5}$ des Betrages. Der Wittve fällt die Hälfte der Pension zu, den Kindern, wenn deren mindestens 3 sind, die andre Hälfte bis zum 21. Jahre; für jedes einzelne Kind unter drei wird $\frac{1}{5}$ der ganzen Pension gezahlt. Die Verlängerung der Dienstzeit nach 25 Jahren hängt vom Curator ab.

An Lehrhülfsmitteln besitzen die Gymnasien eine Bibliothek für die Lehrer, aus der jedoch auch Schüler Bücher erhalten können; eine deutsche und russische Lesebibliothek für die Schüler; Sammlungen von Landkarten, Atlanten und Globen; von physikalischen und mathematischen Apparaten, von Naturalien; von Zeichenvorlagen und Gypsmodellen; von Musikalien und von Schulbüchern, welche bedürftigen Schülern zur Benutzung gegeben werden.

Zur Ausbildung von Lehrern an den in den Städten befindlichen Elementarschulen dient das auf Kosten der Krone unterhaltene Elementarlehrerseminar in Dorpat (eröffnet 1828, zuletzt 1864 reorganisiert, mit ca. 30 Zöglingen) unter Leitung eines Inspectors und nächster Aufsicht des Dorpat'schen Schuldirectors. Von den Zöglingen werden 14 auf Kosten der Krone unterhalten und bilden ein Internat; sie sind verpflichtet, 5 Jahr nach der Bestimmung der Schulobrigkeit das Amt eines Elementarlehrers zu bekleiden; die Zahl der Zöglinge auf eigene Kosten ist nicht beschränkt, sie wohnen außerhalb des Seminars, sind später zur Uebernahme eines Lehramts nicht verpflichtet. Für den Unterricht hat jeder Zögling 24 Rubel jährlich zu bezahlen. Bei der Aufnahmeprüfung ist der durch die Vollendung des Curses einer 2classigen Kreissschule zu erlangende Umfang von Kenntnissen maßgebend. Der Cursus umfaßt 2 Unterrichtsjahre und 1 Übungsjahr. Das erste Jahr ist dazu bestimmt, die von den Zöglingen mitgebrachten Kenntnisse theils zu befestigen, theils zu erweitern. In 24 Stunden wird unterrichtet: 1. Religion (Bibelkunde und Bibelkenntnis, heilige Geschichte, kurze Uebersicht der Hauptmomente der Kirchengeschichte; christliche Glaubenslehre); 2. die deutsche Sprache (Ausbildung des Lesens und mündlichen Ausdrucks, Grammatik, Erklärung deutscher Musterstücke mit literarhistorischen Bemerkungen, Besprechung von Lesebüchern und angefertigten Aufsätzen); 3. russische Sprache (Uebersetzungen aus dem Russischen ins Deutsche und umgekehrt, Erklärung und Besprechung von Abschnitten aus dem russischen Elementarbuch, Grammatik, Sprechübungen); 4. Geographie, besonders die physikalische und mathematische und Geographie Rußlands; 5. Geschichte mit besonderer Berücksichtigung

der Geschichte Rußlands und der Ostseeprovinzen; 6. Naturkunde mit Anschluß an das im Lesebuche gebotene Material; 7. Arithmetik mit Erweiterung durch die Lehre von den Gleichungen des ersten Grades in Zahlen; 8. Geometrie, nach dem Cursus der Kreisschule. Im 2. Jahr: Erziehungs- und Unterrichtskunde; Fortsetzung des Unterrichts in einzelnen Fächern des ersten Jahres je nach dem Resultate der Prüfung. Die Schüler werden zum Anhören des Unterrichts in der Übungsschule zugelassen. In das dritte Jahr gehört die selbständige Ertheilung des Unterrichts (bis 18 Stunden wöchentlich) in der mit dem Seminar verbundenen zehnklassigen Elementarschule unter Leitung eines Lehrers, der dem Unterricht der Zöglinge beivohnt und seine Beobachtungen später mit ihnen zu besprechen hat; schriftliche Arbeiten über praktische Aufgaben der Didaktik. Während des ganzen Cursus werden Musik, (Violin-, Orgel- und Clavier-spiel), Gesang, Turnen und Uebungen im Zeichnen mit Bezug auf die Bedürfnisse der Elementarschule betrieben; außerdem werden die Zöglinge unter Mittheilung der nöthigen botanischen Kenntnisse praktisch zum Gartenbau angeleitet und zum Besuch der öffentlichen Curse der Physik, Chemie und Technologie an der Universität zugelassen. Die Reise zum Beruf eines Elementarlehrers haben sie durch die Entlassungsprüfung zu erweisen. Der Etat des Seminars ist 4520 Rubel (zur Besoldung des Inspectors und der Lehrer 2485 Rubel; zum Unterhalt der Zöglinge 1302 Rubel, Unterhalt des Hauses 734 Rubel). Die nützliche Wirksamkeit des Seminars, dessen meistens tüchtig ausgebildete Zöglinge später öfters in höhere Lehrerstellungen übergehen, ergibt sich schon aus folgenden Daten: im J. 1871 waren von 94 im Dienste stehenden Elementarlehrern an öffentlichen Schulen 69 im Dorpat'schen Seminar gebildet, 4 in andern Seminaren, 5 in orthodoxen geistlichen Seminaren; je 2 hatten eine Universität besucht, das Kreislehrerexamen bestanden oder waren in Kreisschulen gebildet; 6 in andern Anstalten oder durch Privatunterricht; über 4 fehlen die Angaben. Außer den im Seminar vorbereiteten Elementarlehrern sind anstellungsfähig auch solche Personen, die eine der Entlassungsprüfung der Seminaristen entsprechende Prüfung entweder bei dem Seminar oder bei einem Gymnasium bestanden und ein Zeugnis darüber erhalten haben.

Zur pädagogischen Ausbildung von Lehrern an Gymnasien und Kreisschulen bestanden in den Jahren 1861—1867 wie bei den übrigen Universitäten des Reichs auch in Dorpat sogen. pädagogische Curse. In dieselben konnten ohne Prüfung nur solche Candidaten aufgenommen werden, welche nach Beendigung des Universitätscurses einen gelehrten Grad erworben oder das Examen eines Oberlehrers oder Lehrers an Gymnasien oder Kreisschulen abgelegt hatten. Für 10 derselben waren Stipendien von 300—350 Rubel bestimmt, gegen die Verpflichtung, für jedes Jahr des Genusses derselben 3 Jahre im Lehrfach zu dienen. Der Cursus erstreckte sich in der Regel auf 2 Jahre, während welcher Zeit die Teilnehmer sich theils theoretisch unter Anleitung der Professoren mit dem selbständigen Studium der von ihnen gewählten Fächer nach wissenschaftlicher und pädagogischer Seite zu beschäftigen und die Vorlesungen über Pädagogik und Didaktik auf der Universität anzuhören, theils praktisch sich durch Ertheilung von Lehrstunden im Gymnasium oder in der Kreisschule unter Anleitung für ihren Beruf auszubilden hatten. Diese Curse wurden bei der Errichtung des historisch-philologischen Instituts zur Ausbildung von Lehrern in St. Petersburg aufgehoben. Dieses letztere ist seiner ganzen Einrichtung nach darauf angelegt, geeignete Lehrkräfte für die Gymnasien im Innern des Reichs zu beschaffen. Auch die im J. 1869 erlassene Prüfungsordnung für Lehrer an Gymnasien, Progymnasien und Kreisschulen hat für die Schulen des Dorpat'schen Lehrbezirks keine Geltung. Anstellungsfähig für die Lehrämter an Gymnasien und Kreisschulen sind in diesem daher nur diejenigen, welche die entsprechende Prüfung gemäß den für den Lehrbezirk bestehenden besondern Prüfungsreglements bestanden haben. Nach diesen sind zu dem Examen für die Stellen von Oberlehrern und Lehrern an Gymnasien in der Regel (mit Ausnahme der Lehrer

der russischen und französischen Sprache) nur solche Personen zuzulassen, welche ihre Studien auf einer Universität gemacht haben; sie unterliegen der vollständigen Prüfung, wenn sie in den gewählten Fächern weder einen gelehrten Grad bei der Dorpater Universität erworben haben, noch das Zeugnis einer ausländischen Prüfungscommission für Candidaten des Gymnasiallehreramts beibringen können, einer modificirten Prüfung dagegen, wenn eine dieser Bedingungen erfüllt ist. Diese Prüfungen werden bei der Universität abgelegt und zwar für die Stellen der Oberlehrer: der Religion, der lateinischen und griechischen, der deutschen und der russischen Sprache, der historischen Wissenschaften und der Mathematik. Die Prüfung kann in einem oder mehreren Fächern abgelegt werden. Die Prüfung für das Amt eines wissenschaftlichen Lehrers erstreckt sich mit etwas ermäßigten Anforderungen auf die lateinische, griechische und deutsche Sprache, auf Geographie und Geschichte, oder nach Wahl an Stelle der beiden letzten Fächer auf die Elementarmathematik und Naturbeschreibung, doch kann sie auch in sämmtlichen Fächern abgelegt werden. — Bei der Prüfung eines Kreislehrers, die auch bei den Gymnasien stattfinden kann, wird kein Nachweis verlangt, wo und wie der Examinand seine wissenschaftliche Bildung gewonnen. Sie umfaßt folgende Fächer: Religion, Mathematik, Physik, Naturbeschreibung, Geographie, Geschichte, deutsche, lateinische und griechische Sprache, Orgelspiel, Gesang. Die drei letzten Fächer sind jedoch nicht obligatorisch. Auch hier ist eine Theilung der Prüfung gestattet, indem entweder die Mathematik, Physik und Naturbeschreibung, oder die Geschichte, Geographie und lateinische Sprache abgelehnt werden darf. Jeder zu Prüfende ohne Ausnahme hat außerdem vor allem durch einen Vortrag und ein Colloquium nachzuweisen, daß er im Stande ist, seinen Gegenstand in russischer Sprache vorzutragen, sowie eine schriftliche Arbeit über eine umfassendere Frage aus der Pädagogik unter Aufsicht anzufertigen; von den Candidaten für Lehrerstellen an Gymnasien (mit Ausnahme der Lehrer der russischen und französischen Sprache) wird außerdem vor der Prüfung die Einreichung einer von ihnen verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung über einen Gegenstand aus ihrem Hauptfache gefordert, so wie die Anfertigung von freien Aufsätzen oder Uebersetzungen als Proben des Stils in den Sprachen, in denen sie der Prüfung sich unterziehen. — Unter den im J. 1871 an den 18 Kreissschulen und der Realschule in Mitau angestellten 101 Lehrern waren, nach Abrechnung der Religionslehrer nicht protestantischer Confession und der miethweise angestellten Stundenlehrer, 64 Lehrer für den wissenschaftlichen und Sprachunterricht thätig. Von diesen hatten ihre Bildung auf der Universität erhalten 23, in einem Polytechnikum 2, im frühern pädagogischen Hauptinstitut 7, in Elementarlehrerseminaren 11, in geistlichen Seminaren 5 (Lehrer der russischen Sprache), auf Gymnasien 5, in Kreissschulen 2, nicht zu ermitteln war der Bildungsgang von 9 Lehrern. Von den 19 Inspectoren dieser Schulen waren 10 auf der Universität gebildet; 2 im Polytechnikum; 1 in der Steuermannsschule; 2 im pädagogischen Hauptinstitut; 3 im Elementarlehrerseminar; von 1 fehlte die Angabe. — Unter den 149 an den zehn Gymnasien angestellten Lehrern ertheilten (nach Abzug der 11 Religionslehrer nicht protestantischer Confession, die in den geistlichen Akademien ihre Bildung erhalten, der an 4 Gymnasien unterrichtenden lutherischen Pastoren, so wie der Lehrer der Künste) 49 den Unterricht in den untern Classen und waren 62 Oberlehrer. Von jenen hatten ihre Bildung auf in- oder ausländischen Universitäten erhalten 32; im pädagogischen Hauptinstitut 7; in einer geistlichen Schule 1; auf einem Gymnasium 3; im Elementarlehrerseminar 3; von dreien fehlten die Angaben. Von den 62 Oberlehrern waren auf der Universität Dorpat gebildet 41; auf einer russischen Universität 4; auf Universitäten in Deutschland 12, zusammen 57; im pädagogischen Hauptinstitut 4; in einer geistlichen Akademie 1. — Von den 11 Directoren (mit Einschluß des Alexander-Gymnasiums) hatten 5 den Universitätscurfus beendet und einen gelehrten Grad erlangt; 5 ihre Bildung im pädagogischen Hauptinstitut, 1 im Seminar erhalten.

Pädagogische Vereine von Lehrern verschiedener Anstalten haben zu wiederholten

Malen in den Städten sich gebildet, wo der Lehrstand durch eine größere Anzahl von Mitgliedern vertreten ist, ohne jedoch mit Ausnahme etwa des allgemeinen pädagogischen Vereins in Dorpat, welcher früher eine längere Zeit hindurch eine lebendige Thätigkeit entwickelte, von dauerndem Bestande gewesen zu sein. Unter den Lehrern einzelner Anstalten oder mehrerer Schulen derselben Kategorie finden auch jetzt pädagogische Zusammenkünfte zu gegenseitiger Anregung statt. Allgemeine Lehrerversammlungen sind nicht zu Stande gekommen, obgleich das Bedürfnis derselben wohl gefühlt wird; nur die Landschullehrer in Livland halten ihre regelmäßigen jährlichen Zusammenkünfte in den Sommerferien. Im J. 1864 wurde durch den damaligen Curator Graf Keyserling eine Conferenz der Gymnasialdirectoren mit Betheiligung auch einiger Lehrer zusammenberufen und derselben besonders die Verathung über die Gründung von Lehrervereinen mit regelmäßigen allgemeinen Zusammenkünften, wie sie in Deutschland (und auch in den übrigen Lehrbezirken Rußlands) bestehen, und über die Herausgabe einer pädagogischen Zeitschrift zur Aufgabe gestellt. Wegen der allgemeinen Zeitverhältnisse erschien es jedoch später nicht opportun, auf diese Fragen weiter einzugehen, und so hatten die Vorschläge der Conferenz weiter keinen Erfolg; auch unterblieb die zunächst in Aussicht genommene Wiederholung der Directorenconferenzen, obgleich die Wichtigkeit derselben nicht verkannt werden konnte. Ein im J. 1869 von einem gewesenen Schulmanne eingereichtes Gesuch, eine baltische Schulzeitung, welche sich besonders auch die Aufgabe stellte, ein vermittelndes Organ für die deutschen und russischen Schulzustände zu werden, herausgeben zu dürfen, erhielt nicht die erforderliche Genehmigung.

Die Errichtung und Unterhaltung der für die Bildung des weiblichen Geschlechts bestimmten öffentlichen Schulen ist eine Obliegenheit der städtischen Verwaltungen; sie sind aber sämmtlich dem Curator und den Directoren untergeben. Nur zum Unterhalt des Lomonossow-Gymnasiums in Riga, — ein nach dem Muster der ähnlichen Anstalten im Innern des Reiches eingerichtetes sogenanntes weibliches Gymnasium, vorzugsweise für die Töchter russischer Familien bestimmt, mit 6 Classen — zahlt die Krone einen jährlichen Beitrag von 3000 Rubel. Die übrigen sogenannten Stadttöchter-schulen, 16 an der Zahl, zerfallen in Schulen erster und zweiter Ordnung; die dritte Ordnung bilden die eigentlichen Elementarschulen für Mädchen, die mit zu den Elementarschulen im allgemeinen gerechnet werden. Die Stadttöchter-schulen sind den Bedürfnissen und den Mitteln der Städte, welche sie unterhalten, angemessen sehr verschieden organisiert; von der zweiclassigen Schule an, die wenig mehr als eine erweiterte und gehobene Elementarschule ist, steigt die Zahl der Classen bis auf 6. Der Unterricht erstreckt sich in mehr oder weniger ausführlicher Fassung auf die üblichen Schulfächer: Religion, Geschichte und Geographie, sowohl allgemeine als specielle Rußlands, Arithmetik, Naturbeschreibung und Physik, deutsche Sprache und Literatur, russische, französische Sprache, Zeichnen, Gesang und Handarbeiten. Die höhern Töchter-schulen (erster Ordnung) haben das Recht, beim Abschluß des Cursus die Schülerinnen, welche Hauslehrerinnen werden wollen, in der Anstalt selbst, in Gegenwart eines Delegirten des Gymnasiums zu prüfen, was sonst nur bei diesem geschieht. Schon hieraus ergibt sich, daß die Thätigkeit dieser Schulen (in noch höherm Grade ist dies bei den Privatschulen der Fall) mehr als gut, besonders auf die Ausbildung von Gouvernanten gerichtet ist. Dennoch fehlt es ihnen an besondern Seminarclassen mit dem Zwecke, den künftigen Lehrerinnen auch die erforderliche pädagogische und didaktische Ausbildung und die praktische Vorbereitung für ihren künftigen Beruf zu geben. Dieses darf um so mehr als ein Bedürfnis bezeichnet werden, als sich viele Schülerinnen gerade diesem Berufe widmen. Uebrigens ist es nur eine Folge der socialen Verhältnisse, der spröden Abgeschlossenheit der Familien, so wie des stärker hervortretenden Unterschiedes der Stände und der Verschiedenheit der Nationalitäten, daß es häufig vorgezogen wird, die Mädchen ihre Bildung durch Privatunterricht im Hause oder in geschlossenen Kreisen oder in den Privatschulen erlangen zu lassen.

Die Errichtung von Privatschulen ist nur russischen Unterthanen gestattet. Sie können auch mit einer Pension verbunden sein. Der Lehrplan ist dem örtlichen Director, welcher sich von der Sittlichkeit und Zuverlässigkeit der um die Genehmigung der Schule nachsuchenden Person zu vergewissern hat, vorzulegen und unterliegt nach vorgängiger Prüfung im curatorischen Conseil der Bestätigung durch den Curator. Früher wurden die Privatschulen je nach den in ihnen gelehrtten Gegenständen in drei Classen: Privatschulen mit dem Cursus eines Gymnasiums, einer Kreisschule und einer Elementarschule eingetheilt. Seit 1868 ist die im Juli dieses Jahrs Allerhöchst bestätigte Verordnung über die Privatschulen auch für den Dorpat'schen Lehrbezirk als Richtschnur vorgegeschrieben. Nach dieser zerfallen diese Schulen je nach der Anzahl der Classen in drei Ordnungen: die Schulen der ersten oder höchsten Ordnung haben nicht weniger als 6 Classen, die der zweiten Classe nicht weniger als 3 Classen, die der dritten 2 und 1 Classe. Der Lerncurfus in jeder Classe ist auf nicht weniger als ein Jahr festzusetzen. Die Auswahl der Lehrgegenstände hängt vom Begründer der Schule ab, nur muß die Religion und die russische Sprache zu denselben gehören, so wie die Geschichte und Geographie Rußlands in den Schulen, in welchen überhaupt Geschichte und Geographie gelehrt werden. Diejenigen Schulen erster Ordnung, welche dem Lehrcurfus nach den classischen Gymnasien sich annähern, kann mit Bestätigung des Ministers die Benennung von privaten classischen Gymnasien ertheilt werden. Die Zöglinge dieser letztern haben das Recht auf den Eintritt in die Universität, nachdem sie die vorgeschriebene Maturitätsprüfung bestanden, welche von den Lehrern der Anstalt unter Theiligung und Aufsicht der Schulobrigkeit abgehalten wird, während sonst die Schüler der Privatschulen sich der erwähnten Prüfung bei den Gymnasien zugleich mit den Schülern der letztern zu unterziehen haben. Die Errichtung einer Privatschule erster Ordnung ist Personen männlichen Geschlechts nur gestattet, wenn sie ein Zeugnis darüber vorlegen, daß sie den Cursus in einer von den höhern Lehranstalten des Reiches vollendet haben; Ausländer haben nachzuweisen, daß sie den Cursus auf einer Universität des Auslandes beendet, und müssen außerdem, nachdem sie in die russische Unterthänigkeit getreten, eine besondre Prüfung bestehen. Zur Errichtung einer Schule 2. Ordnung oder 3. Ordnung mit 2 Classen ist das Zeugnis für den Grad eines Hauslehrers erforderlich. Von Personen weiblichen Geschlechts wird in den angeführten Fällen nur das Zeugnis einer Hauslehrerin verlangt; zur Errichtung von einclassigen Schulen 3. Ordnung genügt das Zeugnis der Berechtigung zum Privatelementarunterricht. Zur Ertheilung des Unterrichts in den drei obern Classen der Schulen erster Ordnung werden nur Personen zugelassen, welche selbst die Qualifikation zur Errichtung solcher Schulen haben, mit Ausnahme der Lehrer der fremden neuern Sprachen, von denen nur der Grad eines Hauslehrers verlangt wird; in den untern Classen und den übrigen mehrelassigen Schulen wird das Zeugnis eines Hauslehrers oder Lehrerin gefordert, nur in den einclassigen Schulen 3. Ordnung dürfen auch Privatelementarlehrer und Lehrerinnen den Unterricht ertheilen. Die uneingeschränkte Ertheilung des Unterrichts in allen Schulen ist nur den Geistlichen griechischer Confession und den Lehrern der Künste gestattet. In der später folgenden Uebersicht der Schulen sind die Privatschulen den entsprechenden Gattungen der öffentlichen Schulen zugeordnet worden, und ist nicht die Zahl der Classen, sondern der eingehaltene Lehrcurfus bestimmend gewesen, da viele Privatschulen noch auf Grundlage der frühern Verordnung bestehen.

Auch auf den häuslichen Unterricht soll sich die Aufsicht der verschiedenen Organe der Schulverwaltung erstrecken. Denselben zu ertheilen sind nur solche Personen berechtigt, die durch ein bestandenes Examen die Concession dazu erlangt haben, widrigenfalls sie einer Geldstrafe von 75 Rubel unterliegen. Das Examen wird bei den Gymnasien oder am Wohnort des Curators bei einem besondern Comité unter Vorsteh des Curatorsgehilfen oder des Bezirkschulinspectors abgehalten und ist ein zweifaches,

das eines Hauslehrers oder Lehrerin, oder das eines Privatelementarlehrers oder einer Lehrerin dieses Grades; jenes berechtigt zur Ertheilung des höhern, dieses zu der des Elementarunterrichts, sowohl in Privathäusern als in Privatschulen. Die Reglements für diese Prüfungen sind dieselben, welche für die andern Lehrbezirke gelten, die Forderungen sehr mäßig. Ein Hauslehrer braucht nur in einem Fache Kenntnisse im Umfange des Gymnasialcursus nachzuweisen (für die übrigen genügt der Cursus der Kreisschule), um das Zeugnis zu erhalten; wer den Cursus auf einer Universität absolviert hat, kann das Diplom eines Privaterziehers ohne Prüfung erlangen; die Beendigung des Gymnasialcursus genügt aber nicht zur Erwerbung eines Hauslehrerdiploms. Die Prüfungsfächer sind: Religion, russische und deutsche Sprache, französische Sprache (nicht obligatorisch), Arithmetik, Geschichte und Geographie. Die Prüfung eines Privatelementarlehrers oder einer solchen Lehrerin bezieht sich nur auf die drei zuerst genannten Fächer und die Arithmetik, in einem noch mehr ermäßigten Umfange. Ein Nachweis pädagogischer Kenntnisse wird in diesen Prüfungen nicht verlangt; nur eine Probelection ist abzuhalten. Da viele Familien auf dem Lande wegen bedeutender Entfernung vom nächsten Schulorte darauf angewiesen sind, ihren Kindern besonders in zarterem Alter häuslichen Unterricht ertheilen zu lassen, so ist es für dieselben wichtig und ein wirkliches Bedürfnis, gut vorbereitete und auch didaktisch schon geübte Lehrkräfte zu erhalten, was nicht so leicht möglich ist. Alle in Privathäusern Unterrichtenden sind verpflichtet, sich bei den Directoren anzuzeigen und jährlich einen Bericht über ihre Thätigkeit abzustatten, so wie Zeugnisse von den Personen, bei denen sie unterrichten, nebst der Attestation des Kreisdeputirten beizubringen. Da solche Berichte sehr unregelmäßig eingehen und eine Controle unmöglich ist, so ist die Zahl der in den Häusern Unterrichteten auch nur mit einiger Sicherheit nicht zu ermitteln. Es ist noch zu erwähnen, daß der Staat auch den Hauslehrern und Lehrerinnen, wenn sie 25 Jahre ihren Beruf in Privathäusern geübt und die vorgeschriebenen Berichte und Zeugnisse regelmäßig vorgelegt haben, eine Pension ausgesetzt hat, für Privaterzieher von 270 Rubel und für Hauslehrer und Lehrerinnen von 160 Rubel jährlich. Da jedoch die Lehrer an Privatanstalten, so wie die Privatelementarlehrer und Lehrerinnen von dem Anrecht auf eine Pension ausgeschlossen sind, so hat man in Livland und Estland besondre Unterstützungs- und Pensionsklassen begründet, um solchen Lehrern und Lehrerinnen überhaupt gegen Einzahlung eines jährlichen Beitrags von 5 Rubel in Fällen der Dienstunsfähigkeit eine Unterstützung oder nach einer bestimmten Reihe von Jahren eine Pension ertheilen zu können. Auch besteht eine dritte derartige Klasse zur Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Waisen von Privatlehrern.

Im J. 1871 waren im Dorpat'schen Lehrbezirke 151 öffentliche und 142 Privatschulen, und zwar Gymnasien: 11 öffentliche (mit Inbegriff des Alexander-Gymnasiums) und 2 Privatgymnasien; Kreisschulen 19 (die Realschule in Mitau ist hier mit zu den Kreisschulen gezählt) öffentliche und 6 Privatschulen mit dem Cursus einer Kreisschule; Elementarschulen: öffentliche 95, private 103; höhere Töchter Schulen, von den Städten unterhalten, mit Hinzurechnung des Lomonossow-Gymnasiums 17; private 22; Hebräersschulen 9 öffentliche, 2 private; Sonntagschulen 7 private. In sämtlichen 293 Schulen wurden unterrichtet im Laufe des Jahres: 22,885 Lernende und zwar 14,700 Knaben, 8185 Mädchen; in den öffentlichen Schulen 16,046 (11,987 Knaben, 4059 Mädchen), in den Privatschulen 6839 (2713 Knaben, 4126 Mädchen). Vergleicht man die Zahl der die Schulen Besuchenden mit der Zahl der Bevölkerung in sämtlichen Städten der drei baltischen Provinzen, welche (ohne das Militair) ca. 244,000 beträgt, so kommen auf je 100 Einwohner 9,37 Lernende, und zwar 6,02% Knaben und 3,35% Mädchen. Bezeichnen wir die Gymnasien und Kreisschulen, so wie die Stadttöchter Schulen als höhere Bildungsanstalten und rechnen wir alle übrigen zu den Elementarschulen, so genoßen in jenen eine höhere Bildung 9732 und zwar

6070 Knaben (3177 in den Gymnasien, 2893 in den Kreisschulen) und 3662 Mädchen, zusammen 4% der Bevölkerung der Städte (2,49% Knaben und 1,51% Mädchen); die Elementarbildung aber 13,153 (8630 Knaben 4523 Mädchen) ca. 5,4% (3,53% Knaben, 1,87% Mädchen) oder resp. 42,5% und 57,5% der die Schulen besuchenden Kinder. Nehmen wir nach dem Verhältnis in Riga die Zahl der schulfähigen Kinder (vom 7—17 Jahre) auch in den übrigen Städten an (17,8%), so ergibt sich, daß 52,6% die Schule besuchten, ein Resultat, das sich noch ungünstiger herausstellt, wenn man in Anschlag bringt, daß auch viele Kinder vom Lande die städtischen Schulen besuchen. Wir dürfen jedoch hierbei zwei Umstände nicht übersehen. Einmal nemlich genießt eine bedeutende Anzahl von Kindern den Unterricht theils im Hause oder in Winkelschulen, theils in solchen Anstalten, die nicht unter das Curatorium ressortiren, wie die unter den Consistorien stehenden Kirchenschulen, Schulen bei Hilfsvereinen, Kinderbewahranstalten u. a. m., über deren Frequenz sichere Angaben fehlen, deren Schülerzahl aber die der Kinder vom Lande in den öffentlichen und Privatschulen leicht übertreffen dürfte. Dazu kommt zweitens, daß der Besuch der Schulen häufig zu früh eingestellt wird, besonders in den Elementarschulen, daher unter den Kindern, welche dem Alter nach zu den noch schulfähigen zu rechnen sind, sich eine größere Anzahl solcher befindet, die ihre Schulbildung schon abgeschlossen haben. Im J. 1871 verließen die Schule 5300 Kinder (23%), unter diesen 3506 (15%) vor Beendigung des Cursus. Die Schulen in den Städten werden also theils von einer zu geringen Zahl von Schülern besucht, theils erhalten diese nicht die genügende Ausbildung, weil sie die Schule zu früh verlassen. Beiden Uebelständen könnte nur durch den Schulzwang abgeholfen werden.

Ueber die Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Schulen giebt die nachfolgende Tabelle eine Uebersicht; sie bezieht sich auf das J. 1871. Zu bemerken ist jedoch, daß bei den Töchtereschulen die Rubriken Beiträge der Städte und Schulgeld sich nicht streng sondern ließen, da in der Regel das Schulgeld von den städtischen Schulcollegien eingezogen wird, um daraus zusammen mit den aus allgemeinen Mitteln für die Schulen bewilligten Summen die Kosten derselben zu bestreiten. Auch hat das Schulgeld in den Elementarschulen in Wirklichkeit mehr betragen, als die angegebene Summe; von etwa 27 Schulen fehlten die Angaben des Betrages, bei andern war er offenbar zu niedrig angegeben. Es betrugen die Ausgaben in Silberrubeln vom:

	Staate.	Nbel.	Städte.	Schulgeld.	Andre Quellen.	Summa.
Gymnasien . . .	118764	19668	20903	71560	—	230895
Kreisschulen . . .	33526	—	3070	27935	106	64637
Elementarschulen .	7549	900	42387	21962	16335	89133
Töchtereschulen . .	3000	—	15156	27051	702	45909
	162839	20568	81516	148508	17143	430574

Zur Unterhaltung der öffentlichen christlichen Schulen trug somit der Staat 37,8% bei, 62,2% die Provinzen selbst. Für den Unterhalt der Hebräerschulen wurden 8496 Rubel verwandt, 5528 aus der von den Hebräern erhobenen Lichtsteuer, 2968 aus den Beiträgen der Gemeinden, dem Schulgeld und aus Renten von Capitalien. — Die Kosten der Erhaltung der Privatschulen werden aus dem Schulgelde gedeckt; jedoch erhalten die beiden Privatgymnasien jedes eine Subvention von 2000 Rubel von der livländischen Ritterschaft; mehrere andre Schulen werden aus den Renten von Capitalien oder durch Vereine unterhalten. In etwa 25 von diesen Schulen wird kein Schulgeld gezahlt; in den übrigen ist der Betrag desselben sehr verschieden, in den Elementarschulen zwischen 10—24 Rubel; in den höhern Schulen zwischen 40 und 100 Rubel. Die vom Publicum durch das Schulgeld zum Unterhalt des privaten Schulwesens beigesteuerte Summe läßt sich nicht genau angeben; im J. 1865 betrug dieselbe in 88 Privatanstalten in runder Summe 78,600 Rubel (Wagner, Beitr. zur Finanzstat. des Schulwesens der Ostseep. Dorpat 1866); so daß man sie nach demselben Verhältnisse für das J. 1871 auf mindestens 110,000 Rubel veranschlagen dürfte. Als Gesamt-

betrag der Kosten des baltischen Schulwesens in den Städten ergäbe sich also die Summe von wenigstens 540,000 Rubel, an deren Deckung der Staat sich mit 30%, das Land mit 70% theilt. Der größte Theil davon fällt auf Livland und hier besonders auf die Stadt Riga, welche durch ihre aus der Stadtkasse, aus den Renten von Stiftungen und Darbringungen fließenden Beiträge von ca. 52,000 Rubel (das Schulgeld ungerechnet) mehr für die öffentlichen Schulen aufgewandt hat, als die Ritterschaften und alle Städte der drei Gouvernements zusammen beigetragen haben.

Ich habe die Darstellung des Schulwesens in den baltischen Städten auf die Schulen beschränkt, deren Aufgabe die elementare oder höhere allgemeine Bildung der Jugend ist. Außer diesen giebt es aber noch andre Lehranstalten, die specielle Unterrichtszwecke verfolgen, wie das Polytechnikum in Riga, welches ganz aus den Beisteuern der Ritterschaften und Städte der drei Gouvernements und dem Schulgelde erhalten wird; das geistliche orthodoxe Seminar in Riga; ferner die unter den Consistorien stehenden Kirchenschulen zur Vorbereitung für die Confirmation; die Schulen der religiösen Bruderschaften (Bratstvo's) orthodoxer Confession; mehre Navigationschulen u. a. m. Ausgeschlossen blieben auch die Anstalten, in denen der Unterricht nicht einziger Zweck ist und die an der Grenze der Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten stehen, so die Schulen der Armenhilfsvereine, der Vereine gegen den Bettel, die Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, Kleinkinderbewahranstalten; eben so die Fröbel'schen Kindergärten, welche allmählig in den größern Städten sich einzubürgern beginnen. Auch befinden sich in den Ostseeprovinzen 3 Taubstummenschulen, eine mit deutscher Unterrichtssprache in Riga, eine für Kinder estnischer Herkunft in Jemern, und eine für lettische Kinder in Kirchholm auf dem Lande; in denen zusammen 37 Kinder unterrichtet werden. Die nur mangelhafte Bildung, welche jetzt in den Elementarschulen erlangt werden kann, hat in jüngster Zeit mehrseitige Bestrebungen veranlaßt durch Gründung von Fortbildungs- Zeichen- und Gewerbeschulen für eine zeitgemäße Bildung des Handwerkerstandes zu sorgen; hoffentlich wird eine Reorganisation des Elementarschulwesens nicht lange auf sich warten lassen, ohne welche diesen Schulen die rechte Grundlage einer gedeihlichen Wirksamkeit in Zukunft fehlen würde.

Quellen: außer den gelegentlich angeführten: Gadebusch, Hupel, Topogr. Nachr. Richter, Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen, Livland. Schulblätter 1813—15, Böschmann, historische Bemerkungen über die Schulen in den Ostseeprovinzen, Albanus, Rede zur Secularfeier; zahlreiche Programme und Schulschriften aus älterer und neuester Zeit; Mittheilungen der Gesellschaft für Alterthumskunde 1851; das Inland 1863, Journal des Ministers der Volksaufklärung, von Jung-Stilling, statistisches Material 1868, Kurländisches statistisches Jahrbuch; Schulstatistik von Estland 1868, Mittheilungen für die evang. Kirche Rußlands, Baltischer Schulalmanach u. a. m.

N.

Zusatz. Der vorstehende Art. ist im J. 1872 geschrieben; die in ihm enthaltenen Data gehen nicht über das J. 1871 hinaus. In den letzten Jahren aber hat, wie im ganzen russischen Reiche, auch in den baltischen Gouvernements auf dem Gebiete des Schulwesens eine erhöhte Regsamkeit, ein erfreulicher Fortschritt stattgefunden. Der Verfasser, gegenwärtig nicht in der Lage, den Aufsatz, wie er wohl wünschte, einer durchgehenden Umarbeitung zu unterziehen, muß sich damit begnügen, als Ergänzung einige Nachträge hinzuzufügen. In Bezug auf das Landschulwesen ist zu bemerken, daß die S. 407 erwähnte Umgestaltung des Seminars für Parochiallehrer in Lühde (bei Walf) zu einer dreiclassigen Anstalt mit jährigem Cursus in jeder Classe nunmehr durchgeführt ist; dasselbe ist mit einer besondern Übungsschule verbunden. Auch die beiden Seminare für Gemeindefchullehrer, je eines für jeden District, sind ins Leben getreten; das lettische (1872) als zweiclassige Schule mit Jahrescursus in jeder Classe als Externat, das estnische (1873) als Internat mit gleichem Lehrplan. Zur Unterhaltung der 3 Seminare sind 10,000 Rubel von der Ritterschaft als jährlicher Etat bestimmt, wozu noch 900 Rubel an Schulgeld kommen. Durch die 1874 von der

Oberlandsschulbehörde in Livland erlassene Instruction für die livl. Landschulen ev. luth. Confession und die zu gleicher Zeit vorgeschriebenen Lehrpläne für dieselben ist die Organisation des Schulwesens festgestellt und der Unterricht gleichmäßig geregelt worden. Als wichtigste Bestimmungen sind hervorzuheben: die Controle des häuslichen Unterrichtes beginnt für jedes Kind mit dem vollendeten 8. Lebensjahre, vom 10. Jahre an hat es die Gemeindeschule zu besuchen (wofern nicht ein anderer zweckentsprechender Schulbesuch nachgewiesen wird), und zwar so lange, bis die Kirchspielschulverwaltung das Kind für genügend unterrichtet erklärt. Für Schulversäumnisse ohne triftige Gründe ist das von der Kreislandsschulbehörde festgesetzte Strafgeld zu zahlen. Zu den bisherigen Unterrichtsfächern in der Gemeindeschule sind die Elemente der Geographie hinzugefügt; auch soll, wenn die Gemeinde es wünscht, Unterricht in der deutschen und russischen Sprache, nach Maßgabe der Lehrkräfte, erteilt werden. Die Parochialschule hat ihren Unterricht da zu beginnen, wo die Gemeindeschule den ihrigen geschlossen hat; obligatorische Lehrgegenstände sind, außer denen der Gemeindeschule noch: allgemeine Weltgeschichte und Reformationsgeschichte im kurzen Abriß; Elemente der Naturkunde, Zeichnen, Stilübungen, die deutsche und die russische Sprache. Für beiderlei Schulen enthalten die Lehrpläne ausführliche Bestimmungen über das Ziel des Unterrichts in den einzelnen Fächern, so wie über die Vertheilung des Lehrstoffes und die Behandlung desselben. Auch wird der Unterricht im Turnen und im Gartenbau empfohlen. Für die Kinder, welche die Gemeindeschule bereits absolvirt haben, sind Repetitionen angeordnet: für diese sind im Winter wenigstens 12 Tage, mit Aussetzung des Unterrichts für die Stammschüler, zu verwenden, im Sommer haben sie monatlich an einem Tage für die Stammschüler und Repetitionsschüler zusammen stattzufinden. Entsprechend den erweiterten Ansprüchen an die Leistungen der Gemeinde- und Parochialschullehrer sind zugleich Vorschriften für die Aufnahmeprüfungen in den 3 Seminaren, sowie für die Prüfungen der anzustellenden Lehrer erteilt und für die letztern besondere Prüfungscomités eingesetzt, eins für das Parochiallehrerexamen aus dem Schulrath, je einem geistlichen Schulrevidenten aus dem baltischen und dem estnischen District und dem Director des Parochiallehrerseminars bestehend, und für das Gemeindeführerexamen je ein Comité in den beiden Districten, bestehend aus je zwei geistlichen Schulrevidenten und dem Director des Gemeindeführerseminars. Zu den S. 407 aufgeführten Gegenständen der Prüfung eines Gemeindeführers sind noch hinzugefügt: allgemeine Kenntnis der Geographie, besonders Europa's, und Topographie der Ostseeprovinzen; kurze Uebersicht der Weltgeschichte, besonders der Geschichte der Reformation; die Fähigkeit deutsch und russisch zu lesen und zu schreiben. Die Prüfung der Parochiallehrer erstreckt sich auf dieselben Fächer, wie die des Gemeindeführers, nur in erweitertem Umfange; im Rechnen z. B. bis zur Ausziehung der Quadrat- und Cubikwurzel; außerdem werden Kenntnisse in der Schulkunde gefordert (etwa im Umfange der ins Estnische übersetzten Schulkunde von Voremann); Elementarkenntnisse der deutschen und russischen Sprache und Fähigkeit, einen Aufsatz in deutscher Sprache ohne besonders auffällige Fehler zu entwerfen; in der Raumlehre die wichtigsten Sätze mit den Beweisen besonders über die Messung der Flächen und Berechnung der Körper; aus der Naturlehre das zur Erklärung der bekanntesten Erscheinungen aus der Natur Erforderliche und Kenntnis der bekanntesten Thiere, Pflanzen und Mineralien. — Zu seinem Unterhalt soll der Gemeindeführer bei freier Wohnung und Beheizung vorzugsweise auf die freie Nutzung eines Landstücks angewiesen sein, oder als Aequivalent eine Gage von mindestens 100 Rubel jährlich und, wenn die Zahl der männlichen Gemeindeglieder 200 übersteigt, von 150 Rubel erhalten. — Durch das im J. 1875 Allerhöchst bestätigte „Reglement für die ev. luth. Landvolkschulen und Lehrerseminare in den Gouvernements Est- und Kurland“ ist die bisher in Estland bestehende Schulverfassung in einigen Beziehungen abgeändert, in Kurland aber dem Mangel eines Schulgesetzes überhaupt endlich abgeholfen worden. Im allgemeinen stimmt dieses Reglement mit den in Livland bestehenden Einrichtungen

überein, enthält jedoch einzelne bedeutsame Abweichungen. Die erwähnten Schulen gehören zum Ressort des Ministeriums der innern Angelegenheiten; die Verwaltung besteht aus den drei Instanzen: der localen Schulcommission, der Kirchspielschulcommission und der Oberlandschulcommission, mit denselben Competenzen, wie in Livland, jedoch mit einiger Verschiedenheit im Personalbestande. Für die höchste Instanz, die Oberlandschulcommission, wird vom Ministerium noch ein besonderes Glied von Seiten des Staates ernannt, durch welches der Gouverneur alle ihm nöthigen Auskünfte über die Landvolkschulen erhält; der letztere überzeugt sich, wenn er es für nöthig befindet, persönlich oder durch Abdelegirung einer besondern Person von dem Zustande dieser Anstalten; Klagen wider Entscheidungen der Oberlandschulcommission werden bei dem dirigirenden Senate angebracht, mit Ausnahme der Fragen in Bezug auf das Lehrfach, welche der Entscheidung des Ministers des Innern unterliegen. Als Lehrgegenstände der Gemeindeschule sind aufgeführt: Religion, die Landessprache und die russische Sprache, welche letztere im Laufe von fünf Jahren durchaus in allen Volksschulen eingeführt werden muß; die vier Species; Elementarkenntnisse in der Geographie und Geschichte, besonders der vaterländischen; Choralgesang. Lesen und Schreiben sind nicht besonders aufgeführt. Unterricht in andern als in diesen Gegenständen darf nur mit Erlaubnis der Oberlandschulcommission erteilt werden. Für die Kirchspielschulen sind obligatorisch: Religion und Kirchengeschichte, die Landes- und die russische Sprache, Arithmetik, Geschichte, Geographie, Gesang; dieselbe nimmt also kaum eine höhere Stellung ein als die Gemeindeschule. Der Schulbesuch, vom 15. Oct. bis zum 15. April, ist für jedes Kind vom 10. bis 13. Lebensjahr obligatorisch, das Strafgeld für Versäumnisse darf 10 Kop. für jeden Tag nicht übersteigen. Die Seminare zur Ausbildung von Lehrern, in Estland auf dem Gute Kuda und auf der Halbinsel Ruffö, in Kurland in Jrmiau sind mit Uebungsschulen verbunden, werden von den Ritterschaften unterhalten und stehen unter der unmittelbaren Leitung eines besondern Curatoriums. Der Lehrkursus entspricht dem des livl. Seminars. Das Gehalt der Schullehrer in Gemeinden bis 500 Seelen ist bei freier Wohnung auf mindestens 100 Rubel festgestellt (in Geld oder Einnahme von einem Landstücke) und steigt um 10 Rubel für je 100 Seelen über die Normalzahl. — Die Volksschulen für Kinder griechisch-orthodoxer Confession sind seit 1873 unmittelbar dem Curator des Lehrbezirks in Beziehung auf Erziehung und Unterricht untergeordnet; dem oben S. 412 erwähnten Conseil ist nur die Sorge für die materielle Förderung derselben überlassen. Zur nähern Beaufsichtigung dieser Schulen sind zugleich zwei Inspectoren angestellt, einer für Estland und das nördliche Livland, der andere für Kurland und das südliche Livland: zu ihrer Besoldung sind 4500 Rubel aus dem Reichsschatz angewiesen und zu Reisegeldern 1500 Rubel. Der Etat des für diese Schulen in Riga befindlichen Lehrerseminars ist um 6500 Rubel vermehrt worden (der ganze Etat beträgt jetzt 24,500 Rubel), um zu den früher vorhandenen 60 Böglingen noch 30 aufnehmen zu können. Das den orthodoxen Schulen durch das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht (v. 1. Januar 1874) zugestandene Recht auf Verkürzung der Militärdienstzeit für die Schüler, welche nach Beendigung des Cursus die Prüfung genügend bestanden, ist vor kurzem auch auf die ev. luth. Landschulen und Seminare ausgedehnt worden; eine Vergünstigung, die gewiß nicht verfehlen wird, dem Schulwesen einen neuen Impuls zu geben und besonders die noch immer vorhandene Gleichgültigkeit unter dem Landvolke selbst gegen die Schule zu überwinden. Zur Uebersicht des gegenwärtigen Bestandes der ev. luth. Landschulen im Vergleich mit dem im Jahr 1871 mag folgende Tabelle dienen. Es waren:

	Schulen:		Lehrende:		Lernende:		Landbewohner:
Im Jahre:	1871	1875	1871	1875	1871	1875	luth. Confession:
In Livland . . .	976	1035	1008	1137	57,759	66,838	c. 660,000
In Estland . . .	424	504	?	?	25,661	30,432	c. 228,000
In Kurland . . .	336	357	376	404	16,738	23,764	c. 439,000

Die Zahl der Landschulen orth. Confession wird im Jahr 1875 angegeben auf 370 (in Livland 353, in Estland 8, in Kurland 9) zusammen mit 11,075 Lernenden (7463 Knaben und 3612 Mädchen).

Was die unter dem Ministerium der Volksaufklärung stehenden Schulen in den Städten betrifft, so hat dieses in den letzten Jahren seine Sorge besonders den Schulen zugewandt, in welchen die russische Sprache die Unterrichtssprache ist. Das Alexander-Gymnasium in Riga ist auf 8 Classen (durch Theilung der Prima in zwei Jahrescurse) erweitert; das weibliche Gymnasium ebendasselbst durch Hinzufügung einer Classe, die zur Bildung von Lehrerinnen bestimmt ist, mit einem Zuschuß von 3000 Rubel zum Etat; zu den vorhandenen 2 russischen Elementarschulen sind, um einem besonders dringenden Bedürfnisse abzuhelpen, im Jahr 1874 zwei neue hinzugekommen, welche aus städtischen Mitteln unterhalten werden. Das 1872 in Reval eröffnete Alexander-Gymnasium zählte im Jahr 1875 in 7 Classen (incl. einer Vorbereitungsclasse) 112 Schüler (Etat 26,130 R.). Außerdem wurde im Jahr 1873 in Reval eine Kronz-Stadtschule (3 Classen mit 103 Schülern; Etat 3250 Rubel) eröffnet, so wie ein weibliches Progymnasium 1874 mit vorläufig 3 Classen (45 Schülerinnen, Etat 4860 Rubel). Als Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache ist das von der livländischen Ritterschaft gegründete und unterhaltene Landesgymnasium in Jellin 1875 eröffnet worden, nachdem das früher daselbst bestandene Privatgymnasium eingegangen; dasselbe soll aus 7 Classen bestehen, und ist mit einem Pensionat verbunden, der Lehrplan stimmt im allgemeinen mit dem der übrigen Gymnasien überein. Die Stadt Riga hat das von ihr unterhaltene Realgymnasium in ein Stadtgymnasium umgestaltet, welches jetzt aus einem Progymnasium von 4 Classen und zwei einander coordinirten obern Abtheilungen mit je 3 Classen, einer altclassischen und einer Realabtheilung besteht (Etat 19,450 Rubel). Daneben ist 1873 aus städtischen Mitteln eine Realbürgerschule neu gegründet worden, die jetzt vier Classen hat, aber auf 6 Classen erweitert werden soll. Endlich ist die schon seit längerer Zeit als dringendes Bedürfnis empfundene Umgestaltung und Erweiterung der städtischen Elementarschule in Riga neuerdings beschloffen worden, und soll allmählich ins Leben treten. Auch in andern Städten wendet sich die Sorge der Verwaltungen in richtiger Einsicht des Nothwendigen immer mehr der Vermehrung und zweckmäßigen Einrichtung der Schulen zu; Bestrebungen, denen man nur wünschen kann, daß sie von dem besten Erfolge begleitet sein mögen.

Anmerkung. Wer über das Volksschulwesen der russischen Ostseeprovinzen noch weiter quellenmäßige Aufschlüsse zu erhalten wünscht, dem nennen wir 1) drei bei L. Weyde in Riga gedruckte Actenstücke: a. Vorschriften für die Aufnahmeprüfungen an den 3 livl. Landschullehrerseminaren, den für Parochiallehrer („Küsterschule“), den für lettische Gemeindelehrer in Walk und den für estnische Gemeindelehrer in Dorpat — datirt Riga Januar 1874. b. Lehrpläne für die livländischen Landschulen evangelisch-lutherischer Confession. (38 §§.) Riga 5. März 1874. c. Instruction für die livl. Landschulen ev.-lutherischer Confession. (14 C.) Riga 19. Juli 1874. 2) eine sehr interessante Brochüre: „Die Volksschule in Livland. Nach einem Vortrag von F. Hollmann, Seminar-director in Dorpat. 1876. Verl. von E. Mattiesen.“ Der erste Theil der Schrift giebt ausführliche Nachrichten über die Geschichte des Volksschulwesens in Livland, namentlich die grundlegende Bauerverordnung von 1819 und die für die Ausführung derselben entscheidenden vier Forderungen des Generalsuperintendenten Sonntag: „1) Lehrerseminare, 2) Situirung der Lehrer, „daß sie in der Schule bleiben mögen und können,“ 3) einheitliche Aufsicht und Oberleitung durch Sachkundige und 4) active Mitbetheiligung des Volkes bei Beschaffung der Hülfsmittel zur Befriedigung seines Bedürfnisses nach Schulbildung.“ Auf dieses Ziel wurde mit Ernst hingearbeitet, zunächst durch die Prediger, dann unter Mitwirkung von Adel und Bauerschaft, so daß die oben unter 1, c erwähnte Instruction, welche jeden Punct mit den betreffenden Ukasen, Regierungs-petanten etc. belegt, als das Facit der ganzen geschichtlichen Entwick-

lung der livländischen Volksschule bis 1874 erscheint; die Lehrpläne aber (1, b) geben für die fortan zu leistende Schularbeit Maß und Ziel, weisen also in die Zukunft. Es folgen sodann statistische Notizen aus dem Rechenschaftsbericht des livländischen Schulraths von 1875, welche die neuesten Fortschritte nachweisen. Endlich S. 26—42 ein besonders lesenswerther Ausblick in die Zukunft der livländischen Volksschule, welcher mit Zusammenfassung der Bedingungen für ihre gedeihliche Fortentwicklung schließt, indem er verlangt:

„1) Fortgehende wohlgesinnte Fürsorge der Großgrundbesitzer unseres Landes für die Volksschule unter der bewährten Oberleitung der livl. Oberlandsschulbehörde.“

Das neue Verhältnis, in welchem sich nicht mehr Bauer und Herr, sondern Kleingrundbesitzer und Großgrundbesitzer gegenüberstehen, ist erst im Stand des Werdens und muß sich erst concreter ausgestalten; die livländische Ritterschaft hat sich durch ihre großen Opfer an Geld und Arbeit für die Volksschule ein Recht erworben, in ihren Angelegenheiten ein entscheidendes Wort mitzureden; die Großgrundbesitzer sind die Culturträger, die durch persönliche Bethätigung ihrer Fürsorge, durch ihre moralisch-gewichtige Stellung unter den Kleingrundbesitzern, das Familienleben des Gutsheeren und namentlich die Edelfrauen den tiefgreifendsten Einfluß auf die Volksbildung üben.

„2) Einlenken der auf eigene Hand sich bethätigenden Mitarbeit unseres Landesvolkes in die durch den geschichtlich erwachsenen Organismus des livl. Volksschulwesens vorgezeichneten Bahnen, behufs einträchtigen und einheitlichen Zusammenwirkens aller in den Dienst der Volksschule sich stellenden Kräfte des Landes.“

Das Landvolk baut seit 1819 mit Geld und Arbeit selbst mit an seiner Volksschule. Die Local- und Kreisschulbehörden haben gewählte Männer aus dem Volk zu Mitgliedern. Die Lehrer, fast alle dem Volke entstammend, repräsentiren die innerliche Aneignung der Schule seitens des Landvolkes auch vermöge ihrer socialen Stellung, indem sie nicht, wie vielfach in Deutschland, dem Volksleben entfremdet gegenüberstehen, als eine besondere Classe mit eigenem Standesbewußtsein, sie stehen vielmehr mitten im Volksleben drin. Das Landvolk ist jetzt damit beschäftigt, das ihm zufließende Neue aufzunehmen und zu verarbeiten, zum Theil auch solches, was es nicht assimiliren kann, und im Zusammenhang damit ist auch bei den Volksschullehrern auf ihrem speciellen Arbeitsfeld eine gewisse kritiklose Hast nicht zu verkennen, womit sie auch den ungegorenen Most neuen Wissens und Könnens für reinen Wein der Wissenschaft halten. Das Landvolk ist von einer Emancipationsbewegung ergriffen, welche sich dem Einfluß der seit sieben Jahrhunderten maßgebenden Culturmacht des Deutschen entziehen will, und in diese Strömung sind auch viele Volksschullehrer mit hineingezogen und besprechen die Schulfragen so, als gäbe es außer den mit und ohne Beruf auftretenden Schriftstellern keine berechtigte und organisirte Oberleitung der Volksschule in Livland. Solches autonome Vorgehen führt zu einer den Gesichtskreis verengenden Isolirung, sperrt die Canäle, welche der Schule bisher Licht und Luft zugeführt haben, und droht die Schule zum Schauplatz eines aus politischen und socialen Motiven angefaßten, für sie selbst und das Landvolk verderblichen Emancipationskrieges zu machen.

„3) Ausbau unseres Volksschulwesens nach der Seite höherer Mädchenbildung, behufs intensiverer Mitarbeit des ganzen Volkes in Familie und Haus an seiner Schule, an seiner Gesittung und an seiner Gesamtbildung.“

Der Hausunterricht ist ein integrierendes Glied des livländischen Landschulorganismus. Da er sich fast ganz in den Händen der Mütter und Frauen befindet und diese auch im Bauernhause und in der Tagelöhnerhütte zu Hüterinnen der Gemüthsbildung und der Gesittung berufen sind, so wird die Mädchenbildung des Landvolkes mehr und mehr Gegenstand öffentlichen Interesses. Die Particularschulen für Knaben sind nicht der richtige Ort für die weitergehende Bildung der Mädchen. Eigene Particularschulen für

Mädchen, mit deren Gründung man in neuester Zeit einen Anfang gemacht hat, sollen nicht Gouvernanten bilden, sondern verständige Hausfrauen und Mütter, welche an der Erziehung und Unterweisung der Jugend im Hause verständig und treu mitzuarbeiten vermögen.

Die Redaction.

Rußland. Niedere Schulen [Kreis-(Stadt-)schulen, Volksschulen], Seminare. Quellen: 1. Journal des Unterrichtsministeriums [Journ.]; 2. Sammlung der das Unterrichtsministerium [U.-M.] betreffenden Gesetze [Ges.] von 1802—1870 (Theil I, II in zweiter Auflage); 3. Sammlung der Verordnungen des U.-M. [Ver.] von 1802—1870; 4. Sammlung der Gesetze und Verordnungen über die Lehrereinstitute, Lehrerseminare, Stadtschulen und Elementarvolksschulen im Ressort des U.-M. von 1859—1875 [Samml.], Moskau 1875 (enthält nur die gegenwärtig zu Recht bestehenden Bestimmungen unter Ausschluß der für den Moskauer Lehrbezirk nicht gültigen); 5. N. Wessel, Handbuch für den Unterricht in den allgemein bildenden Lehrgegenständen, Bd. I. St. Petersburg 1873, [1—5 russisch]; 6. Beiträge zur Geschichte und Statistik der Gelehrten- und Schulanstalten des kais. russ. Ministeriums der Volksaufklärung [Beitr.] (aus dem Russischen übersetzt von C. Woldemar), 3 Bde., St. Petersburg 1865. 1866.

Inhaltsübersicht. I. Katharina II. und das Statut vom 5. Aug. 1786. Die Zeit Peters des Großen. — Katharina II.: Vorbereitende Maßregeln; Statut vom 5. Aug. 1786 (Hauptvolksschulen und einfache Volksschulen); Lehrerseminar in St. Petersburg.

II. Alexander I. und das Statut vom 5. Nov. 1804. Grundzüge des Gesetzes: Pfarrschulen, Kreisschulen; Lehrerbildung; Aufsicht über die Schulen (Ehren-Inspectionen); Thätigkeit des Klerus; besondre Mängel der Kreisschulen. — Der Westen des Reichs.

III. Nikolai und das Statut vom 12. Dec. 1828. Centralisation, Princip der Standeschule, Betonung des religiösen Moments; Pfarrschulen, Kreisschulen, materielle Stellung beider; Pensionsgesetz für die Pfarrschullehrer; Lehrerbildung; Verwaltung und Schulaufsicht (Ehrenbeaufsichtigung); Errichtung neuer Schulen. — Polen; der Kaukasus. — Statistisches, Mängel der Pfarrschulen und der Kreisschulen.

IV. Alexander II. und die Gegenwart. A. Die Volksschulen. Vorarbeiten; Grundgedanken des Statuts vom 16. Juli 1864; vorläufige Beseitigung der Mängel durch das Gesetz vom 26. Mai 1869 über die Ernennung von Volksschulinspectoren und die Gründung von Musterschulen, sowie durch die Instruction für Volksschulinspectoren vom 29. Oct. 1871; Aufruf an den Adel; Gesetz über die Elementarvolksschulen vom 25. Mai 1874. — Der Westen; Sibirien, Turkestan u. s. w.; die orthodoxen Elementarschulen in den baltischen Gouvernements. — Statistisches und Charakterisirung der gegenwärtigen Verhältnisse. — Lehrerbildung. Lehrerseminare, die Seminare in Porezkoje und Weimery, Mängel der Seminare und Abhilfe; Lehrerbildung durch pädagogische Curse an Kreisschulen und Gymnasien. — Die russischen Lehrerversammlungen. — B. Die Stadtschulen (Gesetz vom 31. Mai 1872). Statut der Stadtschulen, Lehrplan, Etat. — Lehrerbildung. Statut der Lehrereinstitute, Lehrplan; Ausführung der neuen Bestimmungen; Ergänzungscurse an den Lehrereinstituten.

Blick in die Zukunft: das Wehrgesetz vom 1. Jan. 1874; Schulzwang.

I. Katharina II. (1762—1796) und das Statut vom 5. Aug. 1786. Die Geschichte der Volksschulen in Rußland beginnt erst mit Katharina II. Zwar hatte Peter der Große seit 1714 in verschiedenen Städten Volksschulen für Kinder aller Stände (die sogenannten Ziffernschulen) errichtet, in denen, zunächst für den Staatsdienst, des Lesens und des Schreibens kundige Leute herangebildet werden sollten, aber diese Anstalten waren weder sehr zahlreich noch stark besucht. Bereits im J. 1720 wurden auf ein Gesuch der Fleckenbewohner die Kinder derselben von der Verpflichtung die Schulen zu besuchen entbunden. Seit 1721 wurden auf Grund des Geistlichen Reglements besondere Schulen für Kinder des geistlichen Standes errichtet. Noch erheblichere Einbuße aber erlitten die Ziffernschulen durch die 1732 erfolgte Gründung von Garnisonschulen, in denen Kinder von Soldaten und ausgedienten nichtadeligen Officieren niedern Ranges unterrichtet wurden. Abgesehen von diesen Anstalten gab es fast nur geistliche Seminare und einige Fachschulen für Militärs und Bergleute. Die Bildung wurde daher den höhern Ständen, soweit sie ihnen überhaupt nahe trat, in der Regel entweder durch die